

*Diese Seite befindet sich im Original auf Briefpapier!
Die Namen der ZeugnInnen sind in dieser Version gelöscht. In der tatsächlich eingereichten Original-
schrift sind sie enthalten!*

An das Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

6.3.2006

Verfassungsbeschwerde wegen der Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht (Verstoß gegen Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes) und wegen fehlender Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht im Fall einer Ingewahrsamnahme am 10.7.2004 in Lich, gegen die ich Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben hatte. Ein Gerichtsverfahren zur Sache wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19.4.2005 (Az.: 10 E 3616/04) und bestätigend durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7.2.2006 (Az.: 11 ZU 1399/05), zugegangen am 10.2.2006, wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse verwehrt. Dabei wurden alle Aussagen der PolizeizeugnInnen ohne Überprüfung als festgestellte Tatsachen bewertet. Durch diese Gerichtsentscheidungen wurde ich in meinen Grundrechten verletzt, zum einen das Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 19, Abs. 4 GG), zum anderen das Grundrecht auf Gleichbehandlung auch vor dem Gericht (Art. 3, Abs. 1).

Ich beantrage, das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießens und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes aufzuheben, an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen und, soweit nötig und möglich, diesem aufzuerlegen, ein Verfahren zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Hauptsache (Frage der Rechtmäßigkeit der vor mir angegriffenen Polizeimaßnahmen) durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bergstedt

Begründung

Übersicht über die Begründung:

- I. Zum Ablauf der Polizeimaßnahmen am 10.7.2004
- II. Der Widerspruch und die Antwort
- III. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht und der Schriftwechsel vorweg
- IV. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und das Urteil
- V. Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dessen Beschluss
- VI. Die verfassungsrechtliche Würdigung
- VII. Weitere Hinweise auf eine Verfahrenshinderungsstrategie von Polizei und Gerichten
- VIII. Weiterhin bestehendes Rechtsschutzinteresse von besonderer Bedeutung

I. Zum Ablauf der Polizeimaßnahmen am 10.7.2004

Am 10. Juli 2004 fand auf dem Gelände der II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich (bei Giessen) ein „Tag der offenen Tür“ statt – ein aus meiner Sicht riesiges Propaganda-Spektakel für Kontrolle und Repressionsorgane inklusive Vorführung von „Mehrzweckknüppeln“ (Originalton aus der Polizeiwerbung für den Tag) und weiteren Attraktionen. Vor dem offiziellen Fest wohnten die in Hessen für eine Verschärfung der inneren Sicherheit eintretenden Politiker Roland Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einem Gelöbnis von Nachwuchs-PolizistInnen bei. Erst danach, laut Programm gegen 13.30 Uhr, sollten die Tore für die breite Öffentlichkeit geöffnet werden. Allerdings waren sie dann doch nicht für alle offen: Potentielle KritikerInnen der offiziellen Sicherheitspolitik wurden direkt am Eingang des Platzes verwiesen und in den folgenden Stunden von einem beachtlichen Polizei-Aufgebot ständig verfolgt sowie phasenweise am Verteilen von Flugblättern auch außerhalb der Platzverweiszonen gehindert. Die Kritik an Polizei und autoritärem Staat sollte offenbar keinen Millimeter Raum erhalten.

Ich selbst war gegen 13.30 Uhr ebenfalls auf dem Weg zum „Tag der offenen Tür“, allerdings erreichte ich den Eingangsbereich gar nicht erst, sondern wurde noch in einem Licher Wohngebiet von der Polizei angehalten und gegen meinen Widerspruch zwangsweise vor das Eingangstor geschleift.

Ablauf der ersten Kontrollen kurz nach Öffnung der Polizeitore

Direkt hinter dem Eingang, d.h. schon auf dem Gelände, wurden zunächst fünf Leute kontrolliert, die nach und nach aus den BesucherInnen gefiltert wurden. Eine weitere Gruppe von fünf Personen wurde vor dem Eingangstor noch auf dem Parkplatz abgefangen und kontrolliert. Dabei bildeten etliche PolizistInnen rechts seitlich des Eingangsbereiches einen kleinen Polizeikessel um die zu Kontrollierenden – auf der einen Seite der Zaun der Anlage, davor im Halbkreis PolizistInnen. Die Personen waren somit festgesetzt. Ich selbst befand mich zu diesem Zeitpunkt noch in über hundert Meter Entfernung zur Kaserne in einem Licher Wohngebiet. Dort wurde ich von der Polizei entdeckt, angehalten und dann für eine „ganz normale Personalienfeststellung“ (so die Polizeiaussage) mit Zwang in den kleinen Polizeikessel getragen, wo ich dann mit den schon benannten fünf anderen Personen festgehalten wurde. Die Polizei agierte bei der Aktion mit Hilfe einer Art Fahndungsplakat, auf dem ca. 10 Personen aus dem von der Polizei selbst so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt“ abgebildet waren. Damit wurden Personenvergleiche gemacht. Einmal sagte ein Beamter: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“

Statt der angekündigten Personalienkontrolle wurden alle Anwesenden intensiv durchsucht. Die Prozedur dauerte ca. eine Stunde. Dann erhielten alle ein Hausverbot für das Gelände und einen Platzverweis für eine Zone von 100m rund um die Polizeikaserne einschließlich einiger angrenzender Wohngebiete. Auf Nachfrage nach dem Grund wurde keiner genannt. Bei keiner Person waren irgendwelche verdächtigen Gegenstände gefunden worden. Gegen den nur mündlich erteilten Platzverweis wurde Widerspruch eingelegt, was jedoch nichts veränderte. Alle Kontrollierten folgten trotz Überzeugung, dass die Maßnahmen rechtswidrig seien, dem Platzverweis, da die Giessener Polizei für rigoroses und rechtswidrige Durchgriffe bekannt ist. Daher musste bei Nichtbefolgung mit sofortiger Ingewahrsamnahme gerechnet werden. Das Befolgen der Polizeianweisungen und das Verlassen der mit Platzverweis belegten Zonen zeigte, dass

alle Personen, also auch ich, kein Interesse an einer Festnahme hatten und dieser unbedingt ausweichen wollten. Wenn es, wie die Polizei behauptet, mein Interesse gewesen wäre, mich festnehmen zu lassen, wäre es im Moment des Platzverweises und an diesem Ort am einfachsten und öffentlichkeitswirksamsten gewesen. Daher ergibt sich schon aus dem Ablauf, dass die Annahme, ich hätte eine Festnahme gewollt, nicht naheliegend ist.

Weitere Polizeimaßnahmen gegen andere Personen

Als Reaktion auf die beschriebenen Polizeidurchgriffe kam es außerhalb der Platzverweiszone zu kleineren Protestaktionen. Es ist offensichtlich, dass diese als Spontandemonstration rechtlich gedeckt waren. Für diese Verfassungsbeschwerde ist das ohne formalen Belang, weil ich selbst an diesen Aktionen nicht beteiligt war. Es zeigt aber, dass die Polizei kontinuierlich und nicht nur gegen mich durchgriff, um jegliche Form von Protest zu unterbinden – ohne Rechtsgrundlage. In einem nahen Wohngebiet einige hundert Meter entfernt von der Kaserne wurde eine Straßentheatergruppe, die als „Mars-TV-Fernsehteam“ auftrat, von PolizistInnen angegangen. Kurzzeitig wurden ein Transparent, Mikrofon und Mars-TV-Weste beschlagnahmt, dann aber wieder heraus gegeben.

Nach einiger Zeit zogen alle von den Platzverweisen betroffenen Personen in Richtung der Dietrich-Bonheffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Der Parkplatz liegt ca. 2 km von der Kaserne entfernt, also deutlich außerhalb der als Platzverweiszone benannten 150m. Die Gruppe wurde teilweise von drei Polizeibussen voller Beamter verfolgt. Ich war alleine unterwegs (mit gleichem Ziel), hatte aber auch ständige Polizeibegleitung. An der Schule wurden dann Flugblätter, die sogenannte „poliZEitung“ (siehe ANLAGE 1) verteilt an die Personen, die dort in die Busse steigen wollten Richtung Polizeikaserne. Die FlugblattverteilerInnen postierten sich in dem Bereich um die Bushaltestelle Richtung Parkplatz. Ständig wurde von sehr aggressiven PolizistInnen selbst das Verteilen der Zeitung zu unterbinden versucht. BesucherInnen, die die kritischen Informationen annahmen, wurden von einem Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen – leider folgten einige Personen, die das Flugblatt erhalten hatten, den Anweisungen der Ordnungshüter. Immer wieder forderte die Polizisten das Einstellen des Verteilens mit der Begründung, die öffentliche Ordnung würde gestört ... durch Flugblätter (A3-Blatt auf A4 gefaltet).

Ich selbst bewegte mich wie die anderen VerteilerInnen auch zwischen Parkplatz und Bushaltestelle. Dabei reichte ich Personen die Zeitung, ohne irgendwie aufdringlich zu sein. Mit der Zeit ließ der ständige Versuch der PolizistInnen nach, mich und andere direkt am Verteilen zu hindern. Als einmal ein Bus länger an der Bushaltestelle stand, ging ich zur hinteren Eingangstür (die vordere war auch offen; Personen, die einsteigen wollten, gab es zu diesem Zeitpunkt gar nicht – der Hinweis sei dennoch der Vollständigkeit halber gemacht, weil er zusätzlich klärt, wie offensichtlich die Polizei Begründungen frei erfindet) und fragte von der Stufe des Eingangs aus in den offenen Bus hinein, ob dort jemand ein Flugblatt wolle. Ich bin nicht weiter in den Bus hineingegangen. Sogleich stand der Busfahrer auf und stürzte mit wildem Rufen in meine Richtung. Ich erklärte ihm ruhig, dass ich nur den Menschen dort die Gelegenheit gegeben wollte, die Zeitung von mir ausgehändig zu bekommen. In diesem Moment sprang auch der Polizeiführer Rink in den Einstieg und stieß mich hinaus, wobei wir beide strauchelten. Danach geschah erst mal nichts. Ich verteilte weiter Flugblätter, die Polizei hielt sich weiter etwas mehr zurück.

Ich ging dann auf die andere Seite der nahe vorbeiführenden Straße, um ein Foto von der Situation (Bus, Polizei, FlugblattverteilerInnen) zu machen. Als ich dort getrennt von den anderen VerteilerInnen stand, kamen mehrere PolizistInnen auf mich zu und erklärten mir, dass ich festgenommen sei. Auf meine Frage nach dem Warum erfolgte keine schlüssige Antwort – auf jeden Fall wurde kein aktueller Vorgang als Grund benannt (wie ja später in den Briefen hinzugedichtet wurde). Auch die Festnahme und der Abtransport liefen weitgehend ruhig ab, wobei ich gegen die Festnahme protestierte und wiederholt nach dem Grund fragte.

Ich vereinbarte mit dem Polizeiführer Rink, dass meine Flugblätter und die Kamera, die ich noch bei mir hatte, den anderen VerteilerInnen übergeben werden. Das sagte die Polizei zu. Allerdings geschah dieses nie, wie ich hinterher erfuhr. Flugblätter und Kamera sind bis heute verschwunden. Die Polizei behauptet, sie wüsste von nichts.

Wichtig erscheint mir noch, dass alle diese Vorgänge intensiv gefilmt wurden. Zwar war nur eine Polizeikamera im Einsatz, allerdings ist seit Jahren augenfällig, dass die Polizei vor allem mich im Visier hat – von Schikane über Gewalttaten gegen mich, Ingewahrsamnahmen bis hin zu ständigem Filmen meiner Handlungen. Es ist somit wahrscheinlich, dass alle wesentlichen Szenen, die ich hier schildere, gefilmt wurden. Die Polizei aber hat das Material nie an die entscheidenden Gerichte herausgegeben – sicherlich mit gutem Grund ... Da die Gerichte ja die Beweiserhebung in der Hauptsache durch ihre Urteile und Beschlüsse gerade verhindert haben und meines Erachtens verhindern wollten, um eine Klärung zuungunsten der Polizei zu vermeiden, ist auch nie nach dem Videofilm gefragt worden. Polizei und Gerichte haben hier also Ermittlungen zumindest nicht geführt, passend könnte auch der Begriff „Vertuschen“ sein.

Wie wichtig gerade das Filmen meiner Person war, zeigt sich auch daran, dass Kamera und Kameramann im Fahrzeug mit mir zum Polizeipräsidium mitfahren und mich permanent filmten, obwohl ich Handschellen auf dem Rücken trug. Es war ihnen offenbar wichtiger, mich zu erfassen als die verbliebenen Flugblattverteilenden. Auch hier zeigt sich, dass ich sichtbar im Visier von Ordnungsbehörden bin.

Das weitere Geschehen

Einige Polizisten berichteten später und sichtlich verärgert darüber, dass es Personen gelungen war, auf dem Kasernengelände Aufkleber mit Anti-Polizei-Sprüchen zu verkleben. Die Personen kamen aus einer ganz anderen Stadt und konnten nicht dem Umfeld der Projektwerkstatt zugerechnet werden. Auch das ist von Belang hinsichtlich der Frage, ob noch andere Personenkreise in Frage kommen, auch im Vorfeld des „Tages der offenen Tür“ in Erscheinung getreten zu sein, z.B. mit Flugblättern.

Während ich im Gewahrsam war, wurden weiter Zeitungen an die BesucherInnen verteilt – die Einsatzkräfte bemühten sich weiterhin, allen AktivistInnen zu folgen. Gegen 19 Uhr wurde ich aus dem Polizeipräsidium Mittelhessen (Ferniestraße 8, Gießen) freigelassen, aber weiter von einer zivilen Polizeieinheit beobachtet.

Flugblätter

Im nachfolgenden Verfahren hat ein Flugblatt Bedeutung, dessen Existenz nur aus den Polizeiakten bekannt ist. Es soll in Licht verteilt worden sein. Dem äußeren Anschein nach stammt es von der Polizei, diese behauptet aber, das Flugblatt nicht gefertigt zu haben. Gleichzeitig behauptet die Polizei, das Flugblatt stamme von mir. Beide Gerichte haben diese Version, die sehr plötzlich vor dem ersten Gerichtstermin entstand (meines Erachtens, um eine Verhandlung in der Hauptsache mit diesem „Trick“ zu umgehen – dazu passt der Vermerk der Polizei in den Akten, Informationen aus taktischen Gründen unterschlagen zu haben), ohne Nachforschungen übernommen. Nicht einmal die leicht nachvollziehbare Lüge der Polizei, die einen falschen Internetausdruck vorlegte und angab, dieser sei ein Ausdruck der Seite „www.polizeidokugiessen.de.vu“), wurde von den Gerichten überprüft.

Unterschlagen wurde in diesem Zusammenhang auch die Information, dass es bereits ein Flugblatt gab, das sichtbar aus der Projektwerkstatt stammte, weil dies als Kontakt angegeben wurde. Dieses Flugblatt wurde von mir und anderen Personen im Vorfeld des „Tages der offenen Tür“ gefertigt und regional gestreut. Es rief zu Protesten auf. Folglich war die Information bereits weit verbreitet, dass Personen aus der Projektwerkstatt zu dem Ereignis erscheinen würden – sowohl der Polizei wie auch Außenstehenden. Auf diesem Flugblatt war als Anfangszeitpunkt 13.30 Uhr benannt. Nur wenige Minuten nach diesem Zeitpunkt erschienen auch tatsächlich Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt am Eingang des Geländes. Es ist also offensichtlich, dass dieses Flugblatt dasjenige ist, welches zu dem Verhalten der Projektwerkstatt-Aktiven passte – und nicht das von der Polizei untergeschobene, auf dem 16 Uhr angegeben war.

Angesichts der in den Monaten vorher geschehen, durch Flugblätter und Proteste dagegen auch breit bekannten, ständigen Gewalttätigkeiten und Ingewahrsamnahmen, rechtswidrigen Hausdurchsuchungen und Anklagen gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt war auch leicht vorherzusehen, dass die Polizei wieder hart gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt vorgehen würde. Das Flugblatt „Attraktionen“ war, wenn es denn nicht von der Polizei selbst stammt, von vielen Menschen zu fertigen, die wenig Phantasie brauchten, um ähnliche Abläufe vorherzusehen. Schließlich beweist ja gerade auch das dann reale Verhalten der Polizei, dass Festnahmen ihr Standardrepertoire sind – Insiderwissen ist also nicht notwendig, um solches vorherzusehen.

Das Flugblatt, das schon Wochen vorher kursierte, ist als ANLAGE 2 angefügt. Ich erwähne das hier so ausführlich, weil dieses Flugblatt eindeutig aus der Projektwerkstatt stammt. Angesichts der später folgenden Polizeibehauptungen, den Weglassungen, dem offensichtlichen Erfindungen und den darauf aufbauenden gerichtlichen Entscheidungen macht alles deutlich, dass das Abwehren einer Gerichtsverhandlung zur Hauptsache das Ziel von Polizei und Gerichten war – und nicht die Aufklärung des Sachverhaltes. Genau deshalb ist ein Verstoß gegen Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes auch deutlich erkennbar. Zudem ist das einseitige Feststellen der Tatsachen nur aus den Polizeiaussagen bei gleichzeitiger Nichtbeachtung meiner Ausführungen im Vorlauf der Gerichtsverhandlung und während dieser ein Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes.

II. Der Widerspruch und die Antwort

Gegen die polizeilichen Maßnahme habe ich schon am Folgetag Widerspruch eingelegt in einem Schreiben an das Amtsgericht Gießen, Polizeipräsidium Mittelhessen, Polizeistation Grünberg und Bereitschaftspolizeieinheit (ANLAGE 3). Der Widerspruch hatte folgenden Wortlaut:

Widerspruch

1. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als "Nötigung" bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten - ein deutliches Zeichen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisierung der Gesellschaft).

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

3. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

4. gegen die illegale Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.7.2004

Vor der Ingewahrsamnahme hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muß also von der Polizei weggenommen worden sein - allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansatz kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren - und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Außerdem erstattete ich mit gleichem Schreiben zweimal Anzeige mit Bezug auf die Beschreibungen im Widerspruch:

Anzeige

1. wegen Freiheitsberaubung gegen die beteiligten und zuständigen BeamtInnen (Ingewahrsamnahme am 10.7.2004)

2. wenn sich Punkt 4 oben bewahrheitet: Wegen Raub (denn die Materialien wurden unter Gewaltanwendung angeeignet)

In einem weiteren Brief differenzierte ich die Anzeigen in einem Schreiben an das Amtsgericht/Staatsanwaltschaft Gießen mit folgendem Wortlaut:

Anzeige wegen Unterschlagung (§ 246 StGB) gegen Beamte der Polizei Grünberg oder der Bereitschaftspolizei Lich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Anzeige im genannten Fall.

Vor der Ingewahrsamnahme am 10.7.2004 in Lich (Parkplatz Dietrich-Bonhoeffer-Schule) hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muß also von der Polizei weggenommen worden sein – allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansatz kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren – und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Anzeige wegen Freiheitsberaubung gegen die beteiligten und zuständigen BeamtInnen (Ingewahrsamnahme am 10.7.2004)

hiermit stelle ich Anzeige im genannten Fall.

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mir (siehe unter 3.) für den Bereich der Bushaltestelle ein Platzverweis erteilt wurde. Dem war ich nachgekommen - meine Verhaftung erfolgte außerhalb der Bushaltestelle auf der anderen Seite der Straße. Dazu mußte die Polizei dorthin kommen, um mich festzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gießener Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen hinsichtlich der Anzeigen nach kurzer Zeit ohne sichtbare Ermittlungstätigkeit ein. Auch der Widerspruch beim Hessischen Generalstaatsanwalt wurde abgelehnt.

Das Polizeipräsidium Gießen lehnte meinen Widerspruch mit folgendem Text vom 31.8.2004 ab (Az. V 1 – 21 a 02 (W 13/04), Absenderin: Brecht, Assessorin, siehe ANLAGE 4):

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Saasen

- Widerspruchsführer -

wegen Polizei- und Ordnungsrecht

ergeht auf den Widerspruch vom 11.07.2004 gegen den Platzverweis, die Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme einer Digitalkamera vom 10.07.2004 folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer hat dem Polizeipräsidium Mittelhessen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen, soweit entstanden, zu erstatten.
3. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ist kosten- und auslagenpflichtig. Hinsichtlich dieser Kosten und Auslagen ergeht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ein gesonderter Bescheid, der dann auch mit einem gesonderten Rechtsbehelf angegriffen werden kann.

Begründung:

I.

Der Widerspruchsführer wendet sich mit seinem Widerspruch gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme einer Digitalkamera am 10.07.2004.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich ein Tag der offenen Tür statt. Gegen 13.45 Uhr erschien der Widerspruchsführer im Zufahrtsbereich der 11.BPA, welcher bereits zum Gelände der 11. BPA gehört.

Der Widerspruchsführer ist in der Vergangenheit mehrmals bei der Polizei als dem linken Spektrum zuzuordnender Aktivist aktenkundig in Erscheinung getreten.

Er weigerte sich im Rahmen einer durchgeführten Identitätsfeststellung wiederholt, Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und widersetzte sich auch der dadurch erforderlich gewordenen und zuvor angedrohten Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. § 52 HSOG.

Daraufhin wurde ihm für den Veranstaltungstag ein Platzverweis gem. § 31 HSOG für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung sowie für das nähere Umfeld im Umkreis von 100 m erteilt sowie ein Hausverbot ausgesprochen.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der 11. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der 11. BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Eine Digitalkamera wurde ihm von den Polizeibeamten weder weg noch in Verwahrung genommen.

Mit Schreiben vom 11.07.2004, eingegangen am 13.07.2004, legte der Widerspruchsführer gegen den ihm erteilten Platzverweis, seine Ingewahrsamnahme sowie die angebliche Beschlagnahme seiner Digitalkamera Widerspruch ein.

II.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch gegen die angebliche Beschlagnahme der Digitalkamera ist bereits deshalb unzulässig, da eine Sicherstellung nicht erfolgte und somit kein Verwaltungsakt vorliegt, gegen den ein Widerspruch eingelegt werden könnte.

Der Widerspruch gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, er ist jedoch gleichwohl unzulässig, da sich die Maßnahmen, gegen die er sich richtet, durch Zeitablauf erledigt haben.

Bei Rechtsbehelfen, die sich gegen bereits abgeschlossene Maßnahmen richten, handelt es sich um sog. Fortsetzungsfeststellungswidersprüche. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur werden Fortsetzungsfeststellungswidersprüche grundsätzlich als unstatthaft und damit unzulässig angesehen, da sie nicht Sachurteilsvoraussetzung für eine spätere Klage sind.

Die Betroffenen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, sich unmittelbar mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des (erledigten) Verwaltungsaktes überprüfen zu lassen.

Da der Widerspruch bereits unzulässig ist, besteht für eine materiell-rechtliche Überprüfung der Maßnahmen kein Anlass.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 80 Abs. 1 S. 3 HVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme vom 10.07.2004 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Mittelhessen, dieses vertreten durch den Polizeipräsidenten, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Widerspruchsbescheid soll in Urschrift und Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wie dem Widerspruchsbescheid zu entnehmen ist, äußert sich die Polizei zur Sache kaum. Wie später aus den Akten bei Gericht zu entnehmen war, geschah dies bewusst in der Annahme, dass konkrete Informationen nur mir als Beschwerdeführer nützen würden. Die Polizei ist hier nicht als Ermittlungs-, sondern als Ermittlungsverhinderungsbehörde tätig.

Eine der wenigen Informationen in dem Bescheid ist die Beschreibung der Situation an der Bushaltestelle. Hier schreibt die Polizei, das „Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte“ (siehe oben). Das ist frei erfunden und wurde von mir auch in der Klageerhebung so benannt. Das Gericht hat bei seiner einseitigen Orientierung an den Darstellungen der Polizei aber u.a. diese Aussage später als Tatsache festgestellt.

III. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht und der Schriftwechsel vorweg

Entsprechend des Rechtsbehelfes erhob ich am 17.9.2004 Fortsetzungsfeststellungsklage (siehe ANLAGE 5) mit einem Prozesskostenhilfeantrag. Der Wortlaut der Klage:

Fortsetzungsfeststellungsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Gießen durch den Polizeipräsidenten wegen Verbringungsgewahrsam, zweimaligen Platzverweis und Unterbindungsgewahrsam am 10.7.2004 in Lich.

Zudem beantrage ich Prozeßkostenhilfe mit dem beiliegenden Antrag.

Die Klage begründe ich wie folgt:

1. gegen den Verbringungsgewahrsam am 10.7.2004 nahe dem Gelände der Bereitschaftspolizei

Ich wurde gegen meinen Willen von Kräften der Polizei aus einem Wohngebiet am Rande der Bereitschaftspolizeikaserne an den Zaun der Kaserne gebracht und dort über eine längere Zeit in einem kleinen "Kessel" aus Zaun und einer Reihe von PolizeibeamtInnen festgehalten. Diese Verbringung war rechtswidrig, weil es kein Gefahrenmoment gab, zudem wurde durch die Verbringung erst die Argumentation für den späteren Platzverweis selbst erzeugt, denn ich erhielt den Platzverweis für den Bereich, in den ich zwangsweise hineingebracht wurde.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können. Das HSOG verlangt für eine Platzverweisung, dass diese "zur Abwehr einer Gefahr" unerlässlich sei. Da nicht einmal die Gefahr durch die Polizei bezeichnet wurde, kann auch eine Abwehr nicht erforderlich gewesen sein.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

3. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zeichen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisation der Gesellschaft).

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

4. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mir (siehe unter 3.) für den Bereich der Bushaltestelle ein Platzverweis erteilt wurde. Dem war ich nachgekommen - meine Verhaftung erfolgte außerhalb der Bushaltestelle auf der anderen Seite der Straße. Dazu mußte die Polizei dorthin kommen, um mich festzunehmen.

Neben dieser Klage nahm ich ergänzend zum Widerspruchsbescheid der Polizei Stellung, u.a. auch zu der Situation an der Bushaltestelle und der Frage, ob Fahrgäste behindert wurden:

Zudem nehme ich wie folgt zum Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Stellung (Az. V 1 - 21 a 02 (W 13/04)

(hier befand sich Auszug aus dem Widerspruch als Abbildung – siehe ANLAGE 5)

Diese Aussagen stimmt nur insoweit, als dass eine aktive Mitwirkung an der eigenen Verhaftung nicht vorgeschrieben ist. So wurde ich z.B. aufgefordert, zwecks Handschellenanlegen meine Hände auf den Rücken zu nehmen, was ich nicht tat. Widerstand leistete ich aber auch nicht, als die Beamten meine Hände auf den Rücken legten. Eine solche Nichtmitwirkung ist weder ein Grund für einen Platzverweis noch für Unterbindungsgewahrsam.

(hier befand sich Auszug aus dem Widerspruch als Abbildung – siehe ANLAGE 5)

Diese Schilderung entspricht nicht der Wahrheit. Ganz im Gegenteil beweist die Tatsache, dass ich in einem ca. 2 km entfernten Parkplatzbereich Flugblätter verteilte, dass ich mich dem Platzverweis

gefügt habe. Dazu war keinerlei Gewaltanwendung notwendig.

Ich verteilte im Bereich einer Bushaltestelle Flugblätter. Dabei waren ständig erhebliche Polizeikräfte vor Ort präsent. Diese störten das Verteilen der Flugblätter dadurch, dass sie ständig die PassantInnen aufforderten, uns nicht zu beachten - ein deutlicher Eingriff in die Meinungsfreiheit. Einen Bus in der geschilderten Weise habe ich nie bestiegen. Vielmehr habe ich durch die Bustür im Bus sitzenden PassantInnen Flugblätter gereicht. Busgäste wurden zu keiner Zeit behindert, da keine weiteren Gästen einsteigen wollen. Zudem hatte der Bus auch zwei offene Eingänge. Ich wurde auch nicht dreimal zum Verlassen aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich weder einen Platzverweis für die Bushaltestelle noch war mir untersagt worden, in den Bus zu steigen. Selbst ein Einsteigen wäre also noch kein Grund für einen Gewahrsam gewesen, sondern eine Aufforderung zum Verlassen hätte ausgereicht. Stattdessen griff mich ein Polizeibeamter körperlich an, als ich auf der untersten Stufe des hinteren Buseingangs stand und Flugblätter ins Innere reichte. Die Annahme, ich könnte in einem von einem Polizisten gesteuerten Bus in die Polizeikaserne fahren wollen, ist bereits absurd, weil das ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre. Zudem entstünde selbst wenn ich es gewollt hätte, dadurch keine "Gefahr", wenn eine Einzelperson ohne jegliches Material für strafbare Handlungen einen von Hunderten von bewaffneten Polizisten bewachten Bereich nur betritt. Die "Gefahr" ist von der Polizei auch nie benannt worden - auch nicht in ihrem Widerspruchsbescheid.

Die Festnahme erfolgte nicht nach dem Hineinreichen von Flugblättern in den Bus, sondern deutlich später und außerhalb des Parkplatzgeländes.

Schließlich lügt die Polizei, wenn sie behauptet, die Busse seien überhaupt auf das Gelände gefahren. Tatsächlich hielten sie auf dem Park- und Wendepplatz vor der Polizeikaserne (das ist nicht wichtig, weil eine Gefahr auch sonst nicht gegeben wäre, sondern zeigt, wie die Polizei Fakten vor-täuscht).

Sämtliche weitergehenden Angaben dienen der Präzision und belegen die Rechtswidrigkeit zusätzlich. Rechtswidrig sind alle Maßnahmen schon deshalb, weil eine "Gefahr" nie gegeben war und auch nie benannt wurde (weder im Geschehen noch im Widerspruchsbescheid). Damit fehlt die Voraussetzung nach dem HSOG.

ZeugInnen für die benannten Vorgänge können nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- Kopie dieser Klage*
- Widerspruchsbescheid der Polizei (Original und Kopie)*
- Prozeßkostenhilfeantrag*

Hinsichtlich der Behauptung, die Polizei sei für Widersprüche gegen Platzverweise nicht zuständig, sei auf Vorgänge der vergangenen Jahre verwiesen, in denen die Polizei solche Widersprüche bearbeitet und bislang ausnahmslos akzeptiert hat.

Wie zu sehen ist, bin ich, bin ich detailliert auf die Darstellungen der Polizei eingegangen und habe aus meiner Sicht die Abläufe beschrieben. Wichtig ist dabei zum einen mein Hinweis, dass ich mit dem Befolgen des Platzverweises bewusst einer Festnahme aus dem Weg gegangen bin und dafür keine weiteren Maßnahmen der Polizei notwendig waren. Zudem habe ich deutlich widersprochen, jemals Fahrgäste behindert zu haben. Dennoch hat das Gericht später geurteilt, ich hätte meine Festnahme gewollt und ich hätte Fahrgäste behindert.

Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte am 20.10.2004 zunächst den Prozesskostenhilfeantrag ab. Als Begründung führte es an, dass eine Klage gegen Platzverweis und Ingewahrsamnahme keine Erfolgsaussichten habe, weil die Polizeibeamten in ihrer Aussage behaupteten, dass sie rechtmäßig gehandelt hätten. Statt Ermittlungen und ohne Erörterung vor Gericht (Verstoß gegen Art. 103, Abs. 1: rechtliches Gehör) traf

das Gericht eine Aussage über die Frage, welche ZeugInnen glaubwürdig seien und welche nicht. Ein Polizist als Zeuge hat danach per se recht. Das wird gar nicht mehr überprüft.

Der Wortlaut des VG-Beschlusses (siehe ANLAGE 6):

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

*des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
Kläger,*

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, Az.: - V 1 - 21 a 02 (W 13/04) -

Beklagter,

wegen Polizeirecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am VG Höfer als Vorsitzender Richter am VG Bodenbender Richter am VG Karber am 20. Oktober 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil der Kläger die Kosten der Prozessführung aus seinem eigenen Einkommen aufbringen kann (§§ 114 ff. ZPO i.V.m. § 166 VwGO). Ausweislich des Bescheides des Finanzamtes Gießen für 2003 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte des Klägers 6.186,-- Euro, wovon der Sonderausgabenpauschbetrag von 36,-- Euro und die Summe der Versicherungsbeiträge von 783,-- Euro in Abzug gebracht wurden, so dass ein zu versteuerndes Einkommen von 5.367,-- Euro verblieb. Ausweislich des Schreibens der Künstlersozialkasse vom 19.03.2004 betragen die von dem Kläger monatlich ab März 2004 zu leistenden Beiträge 75,55 Euro. Insgesamt verfügt der Kläger damit über ein freies Nettoeinkommen von ca. 440,-- Euro pro Monat. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO ist hiervon nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2004 ein Betrag von 364,-- Euro abzuziehen, so dass ein Restbetrag von 76,-- Euro verbleibt. Nach § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO sind bei einem einzusetzenden Einkommen von bis zu 100,-- Euro Monatsraten von 30,-- Euro anzusetzen. Nach § 115 Abs. 3 ZPO wird Prozesskostenhilfe nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen. Von beidem ist vorliegend auszugehen. Die Verfahrenskosten für das Klageverfahren betragen ausweislich der Kostenrechnung vom 22.09.2004 105,-- Euro und erreichen damit nicht die Grenze von 4 x 30,-- Euro = 120,-- Euro. Bereits insoweit kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO abzulehnen, weil der Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen. Die aktenkundigen Umstände der durch die Polizei erteilten Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am 10.07.2004 lassen Rechtsfehler nicht erkennen und erscheinen rechtmäßig. Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt

sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. Danach gingen von dem Kläger Verhaltensweisen aus, die ein Eingreifen der Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung anlässlich des Tages der offenen Tür auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich gerechtfertigt erscheinen lassen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass dem Kläger für den Veranstaltungstag für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung und das nähere Umfeld im Umkreis von 100 Metern ein Platzverweis gemäß § 31 HSOG erteilt und ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Das weitere Verhalten des Klägers, wie in den vorzitierten schriftlichen Darstellungen der Polizeikräfte enthalten, belegt auch die Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG. Auch für den örtlichen Bereich der Bereitschaftspolizeiabteilung kann der Beklagte sich auf sein Hausrecht berufen und entsprechende Beeinträchtigungen und Störungen mit Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Im Übrigen vermag die Kammer mangels entsprechenden Vorbringens in der Klageschrift nicht zu erkennen, inwieweit dem Kläger ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen zur Seite stehen könnte.

Nach alledem ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V.m. §§ 114 ff. ZPO abzulehnen.

Im Wortlaut der Entscheidung ist deutlich zu erkennen, dass einseitig die Berichte der Polizisten als Tatsachen festgestellt werden ohne jegliche weitere Überprüfung. Das richtige Verhalten der Polizei ist bewiesen, weil die Polizei sagt, sich richtig verhalten zu haben. Mein falsches Verhalten ist ebenso bewiesen, weil die Polizei sagt, dass ich mich falsch verhalten hätte. Meine Ausführungen werden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Der Widerspruchsbescheid der Polizei, der in den Gerichtsakten den handschriftlichen Vermerk der Polizei direkt auf dem Bescheid selbst trägt, dass hier Informationen bewusst weggelassen wurden, wird vom Gericht ohne jegliche Überprüfung sogar wörtlich als Quelle „festgestellter Tatsachen“ bewertet. Meine explizit gegen diesen Bescheid gemachten Äußerungen werden auch hier nicht einmal erwähnt.

Daraufhin stellte ich wegen der Voreingenommenheit hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von ZeugInnen (Polizei = glaubwürdig, Nichtpolizei = unglaubwürdig) einen Befangenheitsantrag gegen alle Angehörigen der Kammer, da ja alle den Beschluss gezeichnet hatten. Der Wortlaut des Befangenheitsantrag vom 2.11.2004:

Antrag auf Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im Prozeß Bergstedt ./.
Land Hessen, Nr. 10 E 3616/04

sowie darauffolgend: Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Feststellung der Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im genannten Verfahren.

Begründung:

In den Ausführungen der Kammer nimmt diese ohne weitere Prüfung sowie in Kenntnis offensichtlich abweichender Darstellungen des Klägers die Richtigkeit der Aussagen von Polizeibeamten in der vorliegenden Akte an. Für diese Annahme nennt die Kammer keine Gründe. Es ist offensichtlich, dass sie die Richtigkeit der Polizistenaussagen ausschließlich aus der Tatsache ableitet, dass es Polizeibeamte sind. Diese besitzen also für die Kammer eine höhere sowie gar absolute Glaubwürdigkeit. Damit ist ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Die Kammer hat ja selbst bereits hinreichende Erfolgsaussichten verneint und das eben genau damit begründet, dass Polizeibeamte für den Kläger ungünstige Aussagen gemacht haben. Damit sind diese Zeuge bereits vor dem Verfahren gegenüber möglichen anderen ZeugInnen bevorzugt.

Die Befangenheit der Kammer durch diese dem Verfahren vorhergehende Festlegung darauf, welche Zeugen recht haben, ist offensichtlich. Dass dieses juristische Vorgehen in der deutschen Rechtssprechung weit verbreitet ist, heilt die Befangenheit und das Vor-Urteil nicht, sondern macht nur deutlich, welches Ausmaß die Gleichschaltung von Exekutive und Judikative hat.

Zusatz:

Ich beantrage zeitlich anschließend an die Feststellung der Befangenheit Einsicht in die gesamten zum Verfahren bestehenden Akten - zur Einsicht im Gericht oder durch Zurverfügungstellung von Ablichtungen.

Hinsichtlich weiterer Begründungen meiner Klage werde ich nach Einsichtnahme in die Akten Ergänzungen anfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Befangenheitsantrag wurde am 9.11.2004 durch die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen abgelehnt (siehe ANLAGE 6). Der Wortlaut der Ablehnung:

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Herr Jörg Bergstedt

Ludwigstraße 11 (Projelmverksteit)

35447 Reiskirchen-Saasen

- Kläger -

gegen

Land Hessen vertreten durch das Polizeipräsidium Mittelhessen - Polizeidirektion Gießen - Ferniestraße 8 35394 Gießen Az. - V 1 - 21 a 02 (W 13/04) -)

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch Vorsitzenden Richter am VG Hornmann, Richter am VG Dr. Ferner und Richter am VG Debus am 09.11.2004 beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts - diese besteht aus den Richtern am VG Höfer, Bodenbender und Karber - wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen,

Gründe:

I.

Der Kläger lehnte die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts mit Telefax vom 02.11.2004, auf den Bezug genommen wird, offensichtlich im Hinblick auf den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ablehnenden Beschluss der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts (Richter am VG Höfer, Richter am VG Bodenbender und Richter am VG Karber) vom 20.10.2004, auf den Bezug genommen wird, ab.

Dazu haben der abgelehnte Richter am VG Höfer die dienstliche Erklärung vom 04.11.2004 und die abgelehnten Richter am VG Bodenbender und Richter am VG Karber die dienstlichen Erklärungen vom 08.11.2004 auf die Bezug genommen wird, abgegeben.

II.

Der vorgenannte Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts ist als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Nach den §§ 54 VwGO, 41 bis 47 ZPO muss ein Ablehnungsgesuch immer individuelle, aus der Person des einzelnen Richters hergeleitete, angebbare und im Ablehnungsgesuch angegebene und glaubhaft gemachte Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen, aufweisen. Dies ist nicht der Fall. Die pauschale Ablehnung der 10. Kammer ist deshalb wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1975 - VI C 129.74 - , BVerwGE 50, 36).

Zudem ist die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages wegen Aussichtslosigkeit - hier durch den vorgenannten Beschluss der 10. Kammer vom 20.10.2004 - als solche nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.07.1986 - 6 B 70.85 -, Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 37).

Im übrigen sind die übereinstimmenden vorgenannten dienstlichen Erklärungen der Richter am VG Höfer, Richter am VG Bodenbender und Richter am VG Karber in der Sache zutreffend und belegen, dass keine Besorgnis der Befangenheit in ihrer Person besteht. Diese dienstlichen Erklärungen lauten .

"In dem oben genannten Verfahren fühle ich mich nicht befangen. Die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchts des Klägers erfolgte zunächst aufgrund eigener und zureichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus hat die Kammer in der Sache Angaben zu den zu prognostizierenden Erfolgsaussichten der Klage gemacht. Im Zeitpunkt der gebotenen Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag (Vorliegen der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Klagebegründung und Klageerwiderung) standen der Kammer zur Überprüfung der Erfolgsaussichten lediglich die aktenkundigen Angaben der Bediensteten des Beklagten zur Verfügung. Zwar hatte der Kläger in der Klageschrift die Möglichkeit des Nachreichens von Zeugnissen für die benannten Vorgänge angekündigt, indes sind dem Gericht keine Zeugen benannt worden, obwohl seit der Einreichung der Klageschrift am 21. September 2004 ein Monat vergangen war und der Kläger damit die Möglichkeit hatte, zur Verfügung stehende Zeugen zu benennen oder schriftliche Zeugenaussagen zur Akte zu reichen. Da der Kläger keinerlei Zeugen benannt hatte, konnten auch keinerlei Aussagen darüber getroffen werden welchen Zeugen Glauben geschenkt werden kann und welchen nicht."

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Anzumerken ist, dass die Aussage, dem Gericht hätten „lediglich die aktenkundigen Angaben der Bediensteten des Beklagten zur Verfügung“ eine Lüge ist und deutlich zeigt, dass meine Ausführungen schlicht gar nicht beachtet wurden, während die Polizeiberichte zu festgestellten Tatsachen wurden. Ebenso ist die Behauptung, es seien „keinerlei Aussagen darüber getroffen werden welchen Zeugen Glauben geschenkt werden kann“ eine recht unverschämte Verdrehung der tatsächlichen Entscheidung über den PKH, in dem klar die Zeugenaussagen der Polizei dem Gerichtsentscheid als Tatsachen (!) zugrundegelegt wurden. Daher nochmals die Formulierungen:

Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. ...

Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Es ist überdeutlich, dass das Gericht erstens den PolizeizeugInnen einseitig Glauben schenkte und ihre Ausführungen zu Tatsachen erklärte und zweitens dass wahrheitswidrig das Gericht bestritt, dieses so getan zu haben.

Um trotz all dieser deutlichen Vor-Verurteilung ein Verfahren zu ermöglichen und dann in der Hauptsache per Beweisführung das Gericht von der Richtigkeit meiner Klage überzeugen zu können, habe ich nach den Beschlüssen das notwendige Geld überwiesen.

Zudem nahm ich Akteneinsicht beim Gericht. Diese ergab ein bemerkenswertes Ergebnis, nämlich den Beleg, dass die Polizei bewusst Fakten verschwiegen hatte, um Kritik von mir zu erschweren.

In einem wohl als intern gedachten Papier des Polizeipräsidiums, das (versehentlich?) in der Akte enthalten war, fragt der Ltd. Polizeidirektor Voss, meist als Chef vom Dienst oberster Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen, warum keine genaueren Gründe für die Widerspruchsablehnung erfolgten. Daraufhin notiert ein Polizeibeamter namens Pape: „Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist“. Das Wort „damit“ zeigt das Interesse daran, dass keine Prüfung in der Sache erfolgen solle – genau wie es das Gericht später auch tat. Die Polizei suchte bewusst Formen, in denen sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen konnte. Das wurde noch deutlicher an einem weiteren handschriftlichen Vermerk. Die ursprüngliche Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notiert: "ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“. Das macht nun eigentlich endgültig alles klar: Die Polizei verschweigt Informationen, die dem Opfer der Polizeiübergriffe nützen würden. Die Polizei nennt keine weiteren Informationen, um mich bei der Verfolgung meiner Rechtsschutzinteressen zu schaden. Diese handschriftlichen Vermerke aber nimmt das Gericht nicht wahr. Die Akte lag dem Gericht bei der Beurteilung des Prozesskostenhilfeantrags und des Befangenheitsantrags bereits vor – nur mir war sie zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt. Das Gericht hatte die Information, dass die Polizei bewusst und gezielt Informationen verschwiegen. Dennoch wertete das Gericht Polizeiaussagen als „festgestellte Tatsachen“, während meine Eingaben gar nicht beachtet wurden. Diese ohnehin offensichtliche Nicht-Gleichbehandlung wird noch stärker als Willkür erkennbar, wenn das Gericht einseitig die Polizeiberichte als glaubwürdig, ja sogar wie genannt als „festgestellte Tatsachen“ wertet, obwohl aus den Akten sichtbar ist, dass die Polizei gezielte Informationen zurückhält, um ein bestimmtes Gesamtbild zu erreichen – ein Verhalten, was auch als Fälschung von Beweisen oder Vertuschung bezeichnet werden könnte.

Die Polizei hat sich mit den benannten Handvermerken nicht als Ermittlungsbehörde gezeigt, sondern politisches Interessenslagen deutlich gemacht. Das gilt für die Gesamtheit der Polizeibehörde, denn der Polizeichef vom Dienst beendet die Handvermerke wieder mit Bezug auf den vorigen Kommentar von Frau Brecht: „Ihre Ausführungen kann ich nachvollziehen.“ Damit sind die Entscheidungen und Taktiken von der Polizeiführung gedeckt. Dem Gericht ist das durch die Aktenlage bekannt. In allen Beschlüssen und Urteilen nimmt das Gericht auf diese Vermerke nie Bezug, obwohl ich sie deutlich und vollständig mehrfach erwähnt habe. Das zeigt, wie gering das Gericht meine Eingaben schätzte und wie eindeutig sie jede Polizeiaussage als Inbegriff bereits festgestellter Wahrheit wertete – ohne jegliche Überprüfung. Wer einen Zeugen ohne Prüfung und trotz deutlicher Hinweise auf bewusste Fälschungen als glaubwürdig einstuft und sich mit der Gegenmeinung gar nicht auseinandersetzt, verstößt deutlich gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Am 17.12.2004 forderte mich das Verwaltungsgericht mit Frist 25.1.2005 zu einer abschließenden Stellungnahme auf. Diese reichte ich am 14.1.2005 beim Verwaltungsgericht ein. Sie hatte folgenden Wortlaut:

Geschäfts-Nr. 10 E 3616/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte um abschliessende Stellungnahme möchte ich hiermit nachkommen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass meine bisherigen Ausführungen in vollem Umfang erhalten bleiben. Ich möchte die vorgebrachten Einwendungen um weitere Punkte ergänzen und ZeugInnen benennen. Da mir nicht alle Adressen vorliegen, bitte ich diese der Akte zu entnehmen. Da die Polizei sämtliche Personalien festgestellt hat, ist die Ladung der ZeugInnen über die der Polizei bekannten Adressen problemlos möglich.

1. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich im Wohngebiet festgenommen wurde. Das bestätigen auch einige der Polizeiaussagen (siehe Beiakte Blatt Nr. 6), während andere fälschlicherweise behaupten, ich hätte das Gelände der II. BPA betreten (siehe z.B. Beiakte Blatt Nr. 4 und besonders nachdrücklich Nr. 13). Es erscheint offensichtlich, dass hier Angaben falsch abgegeben wurden, um eine bedrohliche Gefahrenprognose zu ermöglichen.

Ebenfalls sind die Aussagen der Polizei zu vermeintlichen Widerstandshandlungen äußerst widersprüchlich, so dass auch hier der Verdacht nahe liegt, dass sie im Nachhinein zum Beleg der bedrohlichen Gefahrenprognose gefälscht wurden.

Selbst jedoch wenn diese Schilderungen stimmen sollten, ist der Platzverweis nicht rechtmäßig. Ein Platzverweis setzt eine konkret beschreibbare, hinreichend wahrscheinliche Gefahrenprognose voraus. Diese ist in einem der Berichte eines der Polizeizeugen formuliert oder zu erkennen. Mehrfach wird auf ein „Flugblatt der Projektwerkstatt“ hingewiesen. Allerdings befindet sich ein solches nicht in den Akten.

Auch dass die im Polizeikessel befindlichen Personen BesucherInnen lautstark auf sich aufmerksam machten, ist weder verboten noch eine Gefahr. Nur letzteres aber würde einen Platzverweis oder eine daraus folgende Gewahrsamnahme rechtfertigen.

Trotz der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit wurde der Platzverweis befolgt, wie auch die Polizeiaussagen belegen (siehe u.a. Beiakte Blatt Nr. 4).

Beweise:

- Für den tatsächlichen Ablauf kann ich als Zeuginnen alle Personen angeben, die vor dem Zaun der II. BPA im Polizeikessel standen und durchsucht wurden. Als Adresse ist mir bekannt: O. (ladefähige Anschrift: ...). Die weiteren Adressen sind aus den Akten ersichtlich bzw. der Polizei bekannt.

- Zudem wurden von der Polizei ständig Videoaufzeichnungen gefertigt. Auch die dürften als Beweismittel taugen. Überraschend ist, dass die Polizei nicht selbst das Band oder zumindest Prints von Ausschnitten der Akten beigefügt hat. Hier besteht der Verdacht, dass der Polizei durchaus klar ist, dass ihre Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

2. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen des Platzverweises am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt und zeitlich befristet, bis die zum Zeitpunkt des Platzverweises dort wartenden Busse weggefahren waren. Das waren insgesamt nur wenige Minuten. Eine Begründung erfolgte gar nicht. Dennoch folgten ich und die anderen Anwesenden auch diesmal dem Platzverweis und verteilten die Flugblätter außerhalb der Platzverweiszone. Jedoch wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen weiter von der Polizei gestört und z.B. gegenüber PassantInnen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä.

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig. Ebenfalls ist unzulässig, keine Begründung anzugeben. Die Vorgänge zeigen, dass es der Polizei um das Verhindern des Flugblattverteils ging.

Bemerkenswert ist, dass dieser Platzverweis von den Polizeizeugen gar nicht erwähnt wird.

Beweismittel:

- Zeuginnen O., andere Anwesende (bereits benannt) und N. (ladefähige Anschrift: ...).*
- Videoaufzeichnung der Polizei*

3. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen der Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Die Ingewahrsahme wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist schon prinzipiell absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier tatsächlich das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Die Polizeiaussagen sind auch in diesem Punkt höchst widersprüchlich und zeigen bei einzelnen Beamten den Wunsch, durch Dramatisierung einen Grund für die Gewahrsamnahme nachträglich zu erfinden. So findet sich die Behauptung, dass ich den Bus bestiegen hätte. Dem widerspricht PK Rink, der selbst berichtet, ich hätte nur die Stufen zum Eingang bestiegen (Beiakte Blatt Nr. 4). Drei Aufforderungen zum Verlassen gab es nicht – aber selbst sie hätten keinen Grund zum Gewahrsam ergeben, weil eine Gefahrenlage nicht bestand. Das Betreten des Busses war mir zudem nie untersagt worden. Dass Besucher beim Besteigen des Busses gestört wurden, ist frei erfunden. In jedem Fall war nirgendwo eine Gefahr zu erkennen, die allein eine Gewahrsamnahme rechtfertigt.

Die Ingewahrsamnahme ist rechtswidrig, weil weder eine Gefahr bestand oder auch nur erkennbar war. Außerdem hätte zunächst ein Platzverweis ausgesprochen werden müssen. Das erfolgte nicht, wie auch die Polizeizeugen beschreiben. Da sie die FlugblattverteilerInnen, u.a. auch ich, trotz erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit an alle Platzverweise gehalten haben, gibt es auch keinen Grund nach § 31, 1, Satz 3 HSOG, da ein Platzverweis in dieser Situation weder versucht wurde noch aussichtslos erschien. Da aber keine Gefahrenlage bestand, wäre der Platzverweis auch rechtswidrig gewesen.

Zwischen meinem Aufenthalt am Bus und der tatsächlichen Festnahme verging etliche Zeit, zudem war ich ca. 30m vom Geschehen entfernt, als ich festgenommen wurde. Auch das zeigt, dass hier weder ein Beharren auf einer Nähe zu den Bussen noch irgendeine andere Gefahrenlage bestand.

Beweismittel:

- Alle dort anwesenden ZeugInnen, u.a. O. und N. (bereits benannt)
- Aussagen der Polizeizeugen
- Videoaufzeichnung, die u.a. beweist, dass meine Festnahme nicht in der Nähe der Bushaltestelle oder irgendeines Busses erfolgte

4. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen der illegalen Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.7.2004

Vor der Ingewahrsamnahme hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muss also von der Polizei weggenommen worden sein – allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansatz kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren – und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Den Gerichtsunterlagen (Beiakte Blatt Nr. 2) ist zu entnehmen, dass das Polizeivideo die Niederlegung der Kamera zeigt. Ob auch zu erkennen ist, was mit der Kamera anschließend geschah, ist unbekannt.

Beweismittel:

- ZeugInnen: Alle Anwesenden, u.a. N. und O. (bereits benannt)
- Polizeivideo

Neben diesen Angaben zur Sache möchte ich einige grundsätzliche Angaben machen.

1. Polizeieinheiten Mittelhessen erfinden ständig Vorgänge und Beweise

In der „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ sind viele Fälle eindeutig nachgewiesen, in denen u.a. die Polizei Straftaten, Beweismittel usw. erfindet, fälscht oder verschwinden lässt. Die Falschaussagen eines Teils der Polizeizeugen in vorliegendem Fall ist also weder überraschend noch ein Einzelfall.

Beweis:

- Dokumentation (beigelegt)*
- Erfindung von Farbschmierereien und einem Brandsatz nach den Verhaftungen am 9.12.2003. Zeuge u.a. N. (bereits benannt)*

2. Ziel war Verhindern jeglichen Protestes

Jenseits aller anderen Fragen ist offensichtlich, dass es das Ziel der Polizei war, jegliche Form kritischer Meinungsäußerung zu unterbinden, während eine Gefahrenlage gar nicht bestand. Damit handelt sie grundrechtswidrig gegen die freie Meinungsäußerung. Auch aus diesem Grund sind ihre konkreten Handlungen rechtswidrig.

3. Keine Gefahrenlage

Sowohl Platzverweise wie auch Gewahrsamnahmen bedürfen einer konkreten Gefahrenlage. Mit sehr abenteuerlichen Deutungen versucht die Polizei, das Hineinreichen von Flugblättern in einen von ihr uneingeschränkt kontrollierten Bus durch eine Einzelperson als Gefahrensituation zu definieren. Worin die Gefahr bestehen soll, ist allerdings nirgends formuliert. In der gesamten Gerichtsakte taucht an keiner Stelle irgendein Hinweis auf eine konkrete Gefahr auf. Das ist nach HSOG aber unbedingte Voraussetzung für Platzverweise oder Gewahrsamnahmen.

4. Widersprüchlichkeiten und offensichtliche Taktiken

Die Aussagen der Polizeizeugen widersprechen sich in allen relevanten Punkten. Das ist oben detailliert beschrieben. Wichtiger aber sind die handschriftlichen Bemerkungen in der Beilage, Blatt Nr. 29 und 30. Hier geben führende Beamte des Polizeipräsidiums offen zu, dass es das Ziel ist, keine Informationen rauszurücken, um nicht „Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsfläche“ zu bieten. Das zeigt deutlich, dass hier Verschweigen und Verfälschen bewusste Taktik sind. Diese Formulierung ist keine Ausnahme. Der als Chef vom Dienst agierende PD Voss bestätigt die Sichtweise abschließend, während ein weiterer Beamter notiert, da „der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt“, d.h. die Polizei fürchtet konkrete Aussagen machen zu müssen. Sie will sich nicht in die Karten schauen lassen, es ist ihr bewusstes Ziel, BürgerInnen zu täuschen!

Diese Teile der Gerichtsakte zeigen sehr deutlich, welche unerträglichen und dem Auftrag der Polizei zuwiderlaufenden Spielchen im Polizeipräsidium gespielt werden. Das stärkt die durch die erwähnte Dokumentation bereits belegbare Sicht auf die internen Organisationsstrukturen der Polizei in Mittelhessen.

Angesichts dieses deutlichen Vermerke in der Akte ist nochmals unverständlicher, warum die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts in der Vorprüfung zu der Auffassung kam, die Zeugen der Polizei seien von besonderer Glaubwürdigkeit. Vielmehr zeigt die Akte sehr eindeutig, dass neben vielen wesentlichen Widersprüchlichkeiten gezielt verfälscht und verschwiegen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen*

Wie zu erkennen ist, habe ich auch hier nochmals deutliche Hinweise gegeben auf die fragwürdige Glaubwürdigkeit der Polizeiberichte angesichts der handschriftlichen Vermerke in der Akte, dass Informationen

bewusst unterschlagen wurden. Auch diese Formulierungen blieben wie alle Ausführungen von mir in den Gerichtsentscheidungen weiterhin unbeachtet.

Am 18.1.2005 stellte das Verwaltungsgericht folgende Nachfragen:

in der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt ./ Land Hessen

wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der sich eines - zu beweisenden - Anspruchs berührt, die entsprechenden Beweismittel zu benennen hat, wobei Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift namhaft zu machen sind. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, Beweise zu führen und Beweismittel zu eruieren.

Das Videoband wurde heute bei dem Beklagten angefordert, kann aber im Gericht nicht abgespielt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Klage das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht hinreichend deutlich zu entnehmen ist.

Ich antwortete am 19.1.2005 darauf mit folgendem Wortlaut:

Ihr Zeichen: 10 E 3616/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 18.1.2005 möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Ladungsfähige Anschrift der ZeugInnen

Die von Ihnen verlangte Benennung von ZeugInnen mit vollständiger Adresse ist weder sachgerecht noch zumutbar. Ich bin in der konkreten Situation unter Zwang in einen Polizeikessel gebracht worden, in dem sich weitere Menschen befanden, die ich zum Teil nicht kannte. Die Polizei hat alle Personalien aufgenommen und mir sowie den anderen einen Platzverweis erteilt. Für mich ist daher unmöglich bis sehr aufwendig, die Namen und Adressen aller Beteiligten herauszufinden. Die mir bekannten habe ich angegeben. Der Polizei dagegen sind die Namen und Adressen bekannt. Ein Teil ist in den Gerichtsakten direkt sichtbar. Nach meiner Erinnerung standen im Kessel am Zaun der BPA u.a. folgende Personen und sind damit ZeugInnen für die erste Gewahrsamnahme (Kessel) und den ersten Platzverweis:

- E., Adresse ist in den Gerichtsakten enthalten und der Polizei bekannt*
- O., bereits angegeben*
- 1-2 weitere Personen, die mir unbekannt sind*

Bei der Situation an der Bushaltestelle der Bonhoeffer-Schule waren u.a. zugegen:

- O. und N., bereits angegeben*
- Ebenfalls E., Adresse in Gerichtsakten vorhanden*
- V., Adresse mir z.Zt. unbekannt, wurde aber von der Polizei aufgenommen*
- 2-4 weitere Personen, die mir unbekannt sind*

Es kann nicht dem Betroffenen angetragen werden, eine Information beizubringen, die er nicht beibringen kann, die der Polizei aber vorliegt. Die Polizei hat zur Aufgabe, diese Informationen für eine rechtliche Überprüfung bereitzustellen und nicht – wie sie aber (siehe die handschriftlichen Vermerke in den Gerichtsakten) tatsächlich handelt – Informationen zu vertuschen. Ich bestreite nicht, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, die Vertuschungsstrategien der Gießener Polizei durch eigene Recherche zu ersetzen, sondern von der Polizei die vollständigen Unterlagen anzufordern, um eine faire Gerichtsverhandlung überhaupt zu ermöglichen. Ich weise darauf hin, dass die handschriftli-

chen Vermerke der Polizei in der Gerichtsakte (von mir in vorgehenden Schreiben erwähnt) beweisen, dass die Polizei bewußt Informationen zurückhält. Es ist problematisch, dass diese von der 10. Kammer nicht eingefordert werden, sondern statt dessen ich um Informationen angegangen werde, die tatsächlich die Polizei hat. Meine Auffassung, dass die 10. Kammer hier eindeutig befangen wirkt, wird dadurch weiter gestärkt – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Kammer eine Polizei als glaubwürdig beschrieb, die selbst die Vertuschung von Informationen in den Gerichtsakten vermerkt hat.

2. Zum Video

Es ist nicht Aufgabe des Betroffenen und Klägers, die Nutzbarmachung eines Beweismittels zu organisieren. Sollte das Gericht außerstande sein, das Betrachten eines Videofilms zu organisieren, bin ich jedoch bereit, einen Recorder und einen Bildschirm zum Termin mitzubringen.

3. Zur Frage des Fortsetzungsfeststellungsinteresses

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags ist, daß der Kläger ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat. Das Feststellungsinteresse ist etwa unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr dann gegeben, wenn der Erlaß eines gleichartigen Verwaltungsakts zu erwarten ist, ein derartiger Verwaltungsakt aber noch nicht ergangen ist. Auch ein Rehabilitationsinteresse des Klägers kann ein Feststellungsinteresse begründen.

Feststellungsinteresse ist eine besondere Sachentscheidungsvoraussetzung der allgemeinen Feststellungsklage gemäß § 43 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach ist zur Zulässigkeit der Klage erforderlich, daß der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses bzw. der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts hat. Neben einem rechtlichen Interesse kommt jedes schutzwürdige Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art in Betracht.

Wiederholungsgefahr bei Störungen begründet nach § 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch. Sie liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein bestimmtes Verhalten erneut ausgeübt wird.

Die formulierten Interessen einer Fortsetzungsfeststellungsklage sind in mehrfacher Hinsicht gegeben. Zum einen ist das Rehabilitationsinteresse des Klägers offensichtlich, wird er doch fortwährend in Polizeipresseinformationen, von führenden Stadtpolitikern und in den Medien ohne jeglichen Beweis als Straftäter bezeichnet. Anzeigen wegen übler Nachrede oder falscher Verdächtigung scheiterten bislang allein an der Parteilichkeit der Gießener Staatsanwaltschaft und der dadurch fehlenden Möglichkeit, überhaupt ein Gerichtsverfahren zu führen. Sie sind folglich nicht in einem Fall widerlegt worden, gegenüber den öffentlichen Behauptungen, dass Polizei, Politik und Medien gezielt Lügen und Diskriminierungen verbreiten würden, hat niemand der Betroffenen bisher eine Gegen Darstellung, Richtigstellung oder Unterlassung beantragt.

Zum zweiten ist die Wiederholungsgefahr groß. Das ergibt sich aus der ständigen Anwendung der Polizeimittel Platzverweis und Ingewahrsamnahme in der Vergangenheit. Insbesondere der Kläger ist vielfach Opfer solcher Polizeimaßnahmen geworden. Eine gerichtliche Überprüfung scheiterte bislang ebenfalls daran, dass Verfahren im Vorhinein verhindert wurden. Insofern kommt dieser Fortsetzungsfeststellungsklage ein hohes prinzipielles Interesse zu.

In der Sache ist das Interesse auch als hoch einzustufen, weil ein zweimaliger Freiheitsentzug und eine zweimalige Einschränkung der Bewegungsfreiheit erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

Im weiteren Verlauf ging eine Stellungnahme der Polizei Mittelhessen vom 4.2.2005 (Az. V1 – 21 a 02 (W13/04) ein. Der Wortlaut:

In der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt ./ Land Hessen

10 E 3616/04

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 17.09.2004 sowie 14.01.2005 wird in Ergänzung des Widerspruchsbescheids vom 31.08.2004 wie folgt Stellung genommen:

Sowohl die Erteilung eines Platzverweises als auch die anschließende Ingewahrsamnahme des Klägers waren rechtmäßig.

Am Vortag der Veranstaltung am 10.07.2004 waren auf einem in Lich verteilten Flugblatt bereits Störungen der Veranstaltung bei der 11. BPA angekündigt worden. Entgegen anders lautender Behauptungen des Klägers auf Seite 1 seines Schriftsatzes befindet sich sowohl das Flugblatt im Verwaltungsvorgang (S. 11 des VwVg.) als auch das Ergebnis der Befragung des Herrn Becker (S. 12 des VwVg.), der dieses Schreiben in seinem Briefkasten fand und der Polizei übergab.

Zudem wurden auf dem Gelände der 11. BPA am Tag der Veranstaltung mehrere Aufkleber gefunden, die ähnlich der Inhalte des Flugblatts polemische Äußerungen über die Polizei enthielten. Offenbar war es also bereits an diesem Tag Personen gelungen, auf das Gelände zu gelangen, die nicht lediglich den friedlichen Besuch des Tages der offenen Tür beabsichtigten.

Da das Flugblatt vermutlich von der Projektwerkstatt Saasen bzw. aus deren Umfeld stammte (unter der Überschrift 16.00 Uhr am Eingangstor wird eine Originalfestnahme der selbsternannten "Berufsrevolutionäre" der Projektwerkstatt Saasen angekündigt) bestand „Gefahr, dass der Kläger durch Störungen der übrigen Besucher, Sachbeschädigungen etc. den Ablauf der Veranstaltung stören würde.

Als der Kläger daher sowie weitere dem linken Spektrum zuzuordnende Personen auf dem Gelände der 11. BPA in Lich erschienen, sollte zunächst eine Identitätsfeststellung und Durchsuchung durchgeführt werden. Der Kläger weigerte sich jedoch, den Anordnungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Zum Gelände der 11. BPA in Lich gehört auch bereits der Bereich der Einfahrt mitsamt Parkplätzen, auf dem sich der Kläger zunächst aufhielt, bevor er durch Polizeibeamte an den rechten seitlichen Zaun der Liegenschaft geführt wurde. Auch hier störten der Kläger sowie zwei weitere Personen, die sich in seiner Gesellschaft befanden, wieder wie zuvor direkt vor dem Eingangsbereich die Besucher der Veranstaltung durch ironische Zurufe.

Nachdem der Kläger aufgrund des ihm durch EPHK Ruckelshaus erteilten Hausverbots sowie des Platzverweises für das Gelände der 11. BPA und einen Umkreis von 100 m für die Dauer der Veranstaltung die Liegenschaft verlassen musste, verteilte er vor und in den Shuttlebussen an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, die die Besucher zur Veranstaltung fahren sollten, Flugblätter.

Trotz der dreifachen mündlichen Aufforderung des PK Rink (S. 4 f. des VwVg.) weigerte sich der Kläger, der sich auf den Einstiegsstufen des Busses befand, diesen zu verlassen. Dies wird auch durch POK Grimm bestätigt (S. 13 des VwVg.).

Da zu befürchten stand der Kläger könne weiter die Besucher beim Ein- und Aussteigen stören und mit dem Bus ohne Zwischenstop auf das Gelände der 11. BPA gelangen, wurde er zunächst von PK Rink aus dem Bus verbracht.

Auch hierbei zeigte sich der Kläger wieder wie zuvor auf dem Gelände der 11. BPA völlig uneinsichtig und unkooperativ, ließ sich unvermittelt zu Boden fallen und stürzte mit PK Rink auf den Gehweg vor dem Bus (S. 5 des VwVg.). Er wurde dann von den Bussen weggeführt und ihm seine Ingewahrsamnahme bis 19.00 Uhr erklärt.

Wie auf dem Videoband deutlich zu erkennen, rief der Kläger daraufhin denen sich unmittelbar auf der anderen Straßenseite befindlichen Personen zu, dass er festgenommen sei und ob sich jemand um "das hier" kümmern könnte. Dabei hielt er die Kamera sowie die Flugblätter hoch und legte sie dann hinter sich ins Gras. Ob die zu ihm gehörenden Personen oder tatsächlich Dritte, was jedoch unwahrscheinlich sein dürfte, die Sachen aufhoben, kann von hier nicht beurteilt werden.

Der Platzverweis sowie die Ingewahrsamnahme des Klägers waren folglich rechtmäßig.

Das Videoband konnte entgegen anders lautender Mutmaßungen des Klägers lediglich deshalb noch nicht dem Gericht übersandt werden, da es sich noch bis Januar 2005 wegen eines auf die Strafanzeigen des Klägers hin wegen Freiheitsberaubung und Raubes geführten Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen befand.

Das Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Platzverweis und die Ingewahrsamnahme rechtmäßig waren und keinerlei Anhaltspunkte für einen Raub der Kamera vorlagen.

Die Einstellungsverfügung in Kopie sowie der Videofilm liegen an.

Die Stellungnahme der Polizei weist mehrere bemerkenswerte Punkte in Hinblick auf das spätere Urteil auf. Zum einen wird von der Polizei hier erstmals das später entscheidende Flugblatt eingebracht. Bisher war es in den Polizeischriften unbeachtet geblieben. Offenbar ist es der Polizei selbst erst recht spät aufgefallen. Doch auch jetzt bleibt die spätere Wertung noch aus. Die Polizei behauptet hier nur, wenn auch ohne weitere Angabe von Gründen, dass das Flugblatt von mir stamme. Diese Sichtweise wird vom Gericht überprüft übernommen – ein weiterer Hinweis darauf, dass das Gericht einseitig die Polizei für glaubwürdig einstufte. Doch im Unterschied zum späteren Urteil wird das Flugblatt von der Polizei hier nur als Ankündigung von Störungen bezeichnet, also nicht so bewertet, wie es das Verwaltungsgericht später zusammen mit der Polizei umwertet – nämlich in die Richtung, dass daraus ein Interesse meinerseits an meiner Verhaftung abgeleitet werden könne. Auf diese Idee kam die Polizei offenbar erst kurz vor dem angesetzten Gerichtsverfahren, meines Erachtens genau mit dem Ziel, den Zugang zum Gericht zu verhindern.

Ich nahm wiederum zu der Polizeistellungnahme selbst umfangreich Stellung in einem Schreiben am 11.2.2005. Der Wortlaut:

Den Schriftsatz des Polizeipräsidiums Gießen habe ich erhalten. Ich möchte auf einige der Aussagen dort eingehen. Insgesamt stelle ich jedoch erneut fest, dass das Polizeipräsidium Mittelhessen ausnahmslos mit Vermutungen bis Falschaussagen agiert. Das ist insbesondere deshalb erstaunlich, weil der von mir schon im letzten Schriftsatz benannte handschriftliche Vermerk, dass weitere Informationen vorliegen, aber aus taktischen Gründen sowohl mir wie inzwischen ja auch dem Gericht nicht mitgeteilt werden, eigentlich etwas anderes erwarten ließe. Insofern stellt die aktuelle Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelhessen durch Frau Brecht keine neuen Aspekte vor.

Im Detail:

Angesichts meiner Erwähnung, dass ein „Flugblatt der Projektwerkstatt“ benannt wurde (z.B. im handschriftlichen Vermerk von PD Voss), antwortet Frau Brecht nun, dass damit das in den Akten befindliche Flugblatt „Attraktionen“ gemeint sei. Dieses wird im handschriftlichen Vermerk von PD Voss und jetzt auch im Schreiben von Frau Brecht ohne jeglichen Beleg als Infoblatt der Projektwerkstatt bezeichnet. Hier agiert die Polizei im üblichen Stil – statt Ermittlungen wird die Wahrheit frei konstruiert, wie es der Polizei in den Kram passt. Wenn der Platzverweis und die Ingewahrsamnahme auf diesem Flugblatt fußt, dann agiert die Polizei schon bei Freiheitsberaubungen mit reinen Vermutungen. Es ist genauso wahrscheinlich, dass dieses Flugblatt aus der Projektwerkstatt kommt wie dass es von dritten Gruppen stammt oder von der Polizei selbst – denn zumindest ist beweisbar, dass die Polizei es für sich benutzt.

Das Flugblatt ist aber nicht nur untauglich als Begründung für einen Platzverweis und die Ingewahrsamnahmen, weil die Quelle unklar ist, sondern auf dem Flugblatt werden keine konkreten Störungen angekündigt, soweit ich mich an das Flugblatt erinnere (liegt mir nicht vor, ich konnte es bei meiner Akteneinsicht aber betrachten). Bisher sind auch kein Zitate in den Schreiben des Polizeipräsidiums benannt worden, wo im Flugblatt Störungen angekündigt werden.

Auch im weiteren Verlauf wiederholen sich diese Logiken. Frau Brecht benutzt ständig Begriffe wie „offenbar“ (Seite 2, 2. Zeile), „vermutlich“ (Seite 2, 6. Zeile)

Hinsichtlich der Behauptung über meinen Standort, an dem ich erstmals der Polizei begegnete, irrt Frau Brecht. Ich befand mich – wie schon geschrieben und von einem Polizisten auch bestätigt (Blatt 6) – im Wohngebiet und wurde von dort aus erst auf das Gelände gebracht.

Geradezu absurd ist die Formulierung, es sei zu Störungen in Form von Zurufen an umstehende Menschen gekommen (Seite 2, 3. Absatz). Hier versucht Frau Brecht kramphaft, die Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuschreiben, in dem sie Rufe als solche definiert. Auch das zeigt, dass tatsächliche Gründe für Platzverweise und die zwei Ingewahrsamnahmen nicht vorlagen, sondern ein aus unbekannter Quelle stammendes Flugblatt und Rufe an umstehende Menschen als Gefahr der Störung öffentlicher Ordnung angeführt werden. Mehr wird auch in diesem Schreiben nicht benannt. Das reicht für die Anwendung der HSOG-Instrumente Platzverweis und Ingewahrsamnahme nicht aus, sondern dafür müssen konkrete sich abzeichnende Gefahren benennbar sein.

Schließlich kann auch die zweite Ingewahrsamnahme (mit Abtransport ins Polizeipräsidium) nicht mit dem Flugblatt begründet werden, weil es ja schon für den Platzverweis herhalten musste (was aber rechtswidrig ist, wie ich oben ausführte). Ganz im Gegenteil können nur Vorgänge in Frage kommen, die nach dem Verlassen der Zone des Platzverweises entstanden oder bekannt wurden. Hier führt die Polizei und auch Frau Brecht das Verteilen eines Flugblattes durch den Eingang eines Busses in diesen hinein ein. Das Verteilen selbst wird von der Polizei nicht als Grund benannt – es stellt auch offensichtlich keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dar (wenn auch vor Ort die Polizei rechtswidrig das Verteilen verbal und physisch zu behindern versuchte, was zeigt, um was es ihr tatsächlich ging).

Es bleibt allein die Behauptung der Polizei, ich hätte durch ein Mitfahren in dem Bus den Platzverweis missachten können. Dieses wäre nach HSOG ein möglicher Grund gewesen. Allerdings erscheint diese Interpretation abwegig, denn erstens bin ich nie in den Bus hineingestiegen, sondern nur in den Eingangsbereich, um Flugblätter nach innen zu reichen. Hätte ich das Ziel verfolgt, mitzufahren, wäre ich nicht auf den untersten Treppenstufen stehengeblieben. Zum zweiten liegt auch nicht nahe, mit dem Bus fahren zu wollen. Der Bus wird von Polizisten gesteuert und die Bushaltestelle war von etlichen PolizeibeamtInnen abgesichert. Ein unbemerktes Mitfahren war ebenso ausgeschlossen wie auch ein gewaltsames Durchsetzen des Mitfahrens. Frau Brecht schreibt: „Da zu befürchten war, der Kläger könne ... mit dem Bus ohne Zwischenstop auf das Gelände der II. BPA gelangen“. Eine Erklärung für diese phantasievolle Formulierung fehlt. Ein solcher Ablauf wäre nur mit dem Hijacking des Busses möglich, z.B. wenn ich den Fahrer per Waffengewalt zum Fahren zwingen würde. Das aber ist absurd und wird von der Polizei auch nicht behauptet. Damit bleibt aber unklar, wie ich eine Fahrt ohne Zwischenstop hätte erzwingen können. Daher scheidet aus, dass das überhaupt das Ziel des Betretens der unteren Treppenstufen war. Das war auch den Polizeibeamten erkennbar. Ich wurde auch nie auf die Rückfahrmöglichkeit angesprochen, sondern ausschließlich aus dem Bus gedrängt, wobei ich rückwärts den Bus verließ und dabei strauchelte. Falsch ist die wiederholte Behauptung, ich wäre aus dem Bus heraus in Gewahrsam genommen worden („Er wurde dann von den Bussen weggeführt“, Seite 3, 3.+4. Zeile). Richtig ist, dass dann noch etliche Zeit verging und ich mich deutlich entfernt von der Bushaltestelle befand, als ich festgenommen wurde. Es war also auch dadurch offensichtlich, dass ich kein Interesse hatte, den Platzverweis zu missachten, denn dieses wäre zweifelsfrei am einfachsten gewesen zu Fuß durch die Wohngebiete.

Falsch ist auch die Behauptung, dass ich Busgäste beim Ein- und Aussteigen gestört hätte. Auch hier wird deutlich, wie die Polizei – offenbar im Bewusstsein, keine tatsächlichen Gründe vorweisen zu können – Gefahrenlagen konstruiert, die erstens nicht bestanden und zweitens auch keine Ingewahrsamnahme rechtfertigen würden.

Hinsichtlich der Digitalkamera und der Flugblätter bleibt meine Darstellung bestehen, dass die Gegenstände nicht mehr da waren, als die Polizei den Bereich wieder verließ. Wie Frau Brecht selbst angibt, ist aber unstrittig, dass ich sie dort abgelegt habe.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass das Polizeipräsidium Mittelhessen erneut keinerlei Anhaltspunkte benennen konnte, die einen Platzverweis und eine Ingewahrsamnahme rechtfertigen. Die Gründe für den Platzverweis (vermeintliches „Flugblatt der Projektwerkstatt“) basieren auf reinen Vermutungen, für die Ingewahrsamnahme gibt es gar keine Gründe. Rufe an umgebende Menschen und Flugblattverteilen sind keine Störungen der öffentlichen Ordnung und daher keine nach dem HSOG notwendigen benennbaren Hinweise auf eine Gefahrenlage.

Wie zu sehen ist, nahm ich erneut zu allen Details umfangreich und präzise Stellung. Dennoch sollten alle meine Ausführungen in den Urteilen des Gerichts weiterhin überhaupt nicht zur Kenntnis bzw. zumindest mit keinem Wort erwähnt werden.

Danach lud das Gericht zum Verhandlungstermin ein, zunächst für den 25.4.2005, der dann auf den 19.4.2005 verschoben wurde.

IV. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und das Urteil

Am 19. April 2005 fand vor dem Gießener Verwaltungsgericht das Verfahren um den Widerspruch statt. Zur Verhandlung um die Hauptsache kam es aber nicht. Wie erst vor Ort bekannt wurde, hatten sich Gericht und Polizei in den Tagen über Möglichkeiten ausgetauscht, wie die öffentliche Erörterung der Polizeimaßnahmen zu verhindern sei. Der gesamte Auflauf legt den Verdacht nahe, dass hier offensichtlich Angst bestand, dass im Verfahren peinliche Informationen über Polizeistrategien und -handlungen nach draußen dringen könnten. Das machte bereits das Verfahren um den Widerspruch bei der Polizei deutlich, als die Bearbeiterin Brecht ihrem eigenen handschriftlichen Vermerk zufolge dem Widerspruchsführer Informationen vorenthielt, die diesem als Angriffsmöglichkeiten dienen könnten – also für die Polizei nicht vorteilhaft waren.

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts nun suchte einen anderen Weg, um eine Verhandlung in der Hauptsache zu verhindern. Sie konstruierten eine Eigenschuld des Beschwerdeführers, der damals verhaftet wurde. Die Polizeimaßnahmen seien dessen eigener Wille gewesen – und deshalb gäbe es kein Rechtsschutzinteresse mehr. Mit diesem Verweis auf einen entsprechenden Paragraphen konnte dann das Verfahren einfach als unzulässig abgewiesen werden. Nach dem Verlauf des Ganzen ist offensichtlich, dass das schon bei der Polizei offensichtliche Ziel des Vertuschens vom Gericht auf diese Art übernommen und verwirklicht wurde.

Zur Begründung für das vermeintliche Selbstverschulden des Klägers präsentierte die Rechtsassessorin Brecht vom Polizeipräsidium eine absurde, aber bereits in den Tagen vor dem Prozess mit dem Gericht ausgekugelte Story.

Danach wurde schon vor dem 10.7.2004 (dem Tag, als es zur Festnahme und den Platzverweisen kam) in Lich ein Flugblatt der Polizei verteilt mit "Attraktionen". Dieses war in der Gerichtsakte zu sehen. Von Beginn an behauptete die Polizei (laut Akte) allerdings, dass das Flugblatt aus der Projektwerkstatt und nicht von ihnen kam. Einen Beleg dafür lieferten sie nicht und so war das Flugblatt in der Vorphase des Prozesses auch wenig beachtet worden. Das ist von Bedeutung: Die Überlegungen, den Prozess in der Hauptsache zu stoppen, nachdem die Verweigerung der Prozesskostenhilfe nicht fruchtete, entstanden erst kurz vor dem Verhandlungstermin. In der Stellungnahme der Polizei vom 4.2.2005 sind diese Überlegungen dagegen noch nicht enthalten. Es besteht daher der Verdacht, dass zum Zwecke der Nichtverhandlung in der Hauptsache die Darstellung der Polizei und die Bewertung des Ganzen von Gericht und Polizei vorgenommen wurde – also nicht nur als versehentliche, sondern als gezielte Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht. Das ist nicht nur ein Verstoß gegen den Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes, sondern der Verdacht der Rechtsbeugung im Amt ergibt sich offensichtlich.

Am 19.4.2005 wurde im Verfahren nun für mich, den Kläger, völlig überraschend behauptet, ich sei erstens Verursacher des Flugblattes und zweitens deshalb selbst schuldig an den Polizeimaßnahmen, weil ich diese gewollt hätte. Der Nachweis dieser Annahme führte mehrere beleglose Annahmen und einige offensichtliche Lügen zu einem Gesamtkonstrukt zusammen:

a. Der Beweis, ich hätte das Flugblatt selbst gefertigt, wurde damit belegt, dass auf dem Flugblatt eine Internetseite angegeben ist, die wiederum von mir stamme. Warum eine Internetseite in einem laufenden Text ein Beleg sei, dass der Text von der gleichen Person stamme wie die Internetseite, wurde nicht erklärt. Eine Beweisführung ist eine solche Behauptung nicht.

b. Obwohl bereits Punkt a. so willkürlich ausfällt, dass jede weitere Argumentation sinnlos wäre, führte die Polizeiassessorin Brecht im Verfahren weiter aus, warum die Internetseite von mir stammen sollte. Das hatte sie auch bereits in einem Fax vermerkt, dass kurz vor dem Verfahren ans Gericht geschickt wurde (siehe ANLAGE 7). Der Text des Faxes lautet im Kern:

anliegend, wie telefonisch besprochen, ein Auszug der auf dem Flugblatt zitierten Homepage <http://www.polizeidoku-giessen.de.vu>, auf welchem auf den Verhandlungstermin am Dienstag, 19.04.2005 verwiesen wird.

Zu diesem Terminkalender gelangt man, wenn Sie auf der Homepage www.polizeidoku-giessen.de.vu im sich rechts oben befindenden dropdown-Menü „Service, Info, Hilfe“ die Rubrik „Termine“ anklicken.

Dieser kurze Text enthält mehrere bemerkenswerte Punkte. Zum einen wird hier erwähnt, dass etwas „telefonisch besprochen“ wurde zwischen Polizei und der Kammer. Daraus folgte dieses Fax, das dann im Ge-

richtstermin benutzt wurde, um die Verhandlung zur Hauptsache zu verhindern. Zudem enthält der erste Absatz eine schlichte Lüge. Die auf der zweiten Seite des Fax (siehe ANLAGE 7) zu sehende Internetseite ist nicht (!) www.polizeidoku-giessen.de.vu, sondern www.projektwerkstatt.de/termine. Dennoch behauptet die Polizeibeamtin, es sei „ein Auszug der auf dem Flugblatt zitierten Homepage <http://www.polizeidoku-giessen.de.vu>“. Im zweiten Absatz widerlegt sie sich selbst, in dem sie zugibt, dass ein Link von www.polizeidoku-giessen.de.vu zu der abgebildeten Seite führte. Wenn man aber auf einer Internetseite auf einen Link klickt, ist eben nicht mehr klar, auf welcher Seite mensch sich nun befindet. Das Fax belegt nicht mehr als das: Auf der Internetseite www.polizeidoku-giessen.de.vu befindet sich ein Link, der führt zu einer Terminseite.

c. Als drittes nun „beweist“ die Polizeibeamtin, dass die Terminseite von mir stammen sollte. Sie sei, so „argumentierte“ Brecht, von dem Kläger selbst erstellt worden, weil der Termin seines Gerichtsverfahren da drauf stände. Den hätte sonst ja keiner gewusst. Dabei verschweigt die Polizeibeamtin, dass es es erstens viele Flugblätter gab mit dem Termin – zusammenhängend mit einem zeitgleich vor dem Landgericht gegen mich geführten, umfangreichen und stark medial vermittelten Strafprozess. Noch absurder ist, dass sogar das Verwaltungsgericht Gießen in einer Presseinformation den Termin verbreitet hatte. Trotzdem hätte niemand anders als der Kläger den Termin kennen und ins Internet stellen könnten.

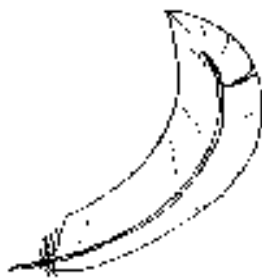
d. Schließlich fügt die Polizeibeamtin Brecht diese drei Lügen zu einem Konstrukt zusammen: Der am 10.7.2004 Festgenommene und jetzige Kläger hat das Flugblatt gemacht, weil dort eine Internetseite drauf ist, bei der ein Link zu finden ist, der zu einer Terminseite führt, auf der ein Termin eines öffentlichen und vom Gericht selbst verbreiteten Gerichtsverfahrens steht, bei dem der Festgenommene beteiligt ist.

Nach diesem von der Polizeiassessorin Brecht vorgetragenen „Beweis“ über meine Urheberschaft an dem Flugblatt wurde vorgetragen, warum das Flugblatt für den Prozess von Bedeutung sei. Auf dem umstrittenen Flugblatt war nämlich u.a. ein Programmpunkt bei den Polizeifestspielen in Lich am 10.7.2004 angekündigt, der um 16 Uhr am Eingang der Bereitschaftspolizei hätte stattfinden sollen. Dort würde es eine öffentliche Verhaftungsvorführung geben, bei der Polizei Personen aus der Projektwerkstatt festnehmen würde. Es ist offensichtlich, dass diese Ankündigung eine Fälschung ist. Auch mir ist eine solche Absprache nicht bekannt gewesen. Allerdings sagt das nichts über die Urheberschaft des Flugblattes aus. Der auf dem Flugblatt angegebene Zeitpunkt zeigt auch eher, dass es nicht aus dem Umfeld der Projektwerkstatt kommt. Denn aus der Projektwerkstatt war ein anderes Flugblatt gestreut worden, auf dem 13.30 Uhr als Beginn des „Tages der offenen Tür“ bezeichnet wurde (siehe ANLAGE 2). Zu diesem Zeitpunkt erschien ich auch in der Nähe des Polizeifestes – und mehrere andere mir bekannte PolizeikritikerInnen auch. Ein Zusammenhang mit dem 16.00-Uhr-Zeitpunkt ist also eher widerlegt denn belegt. Als der Zeitpunkt 16 Uhr sich dann näherte, hatte ich wie andere auch längst Hausverbot und Platzverweis für den im Flugblatt angegebenen Bereich kassiert und befand mich gehorsam 2 km entfernt auf einem Parkplatz, um wenigstens noch dort Flugblätter zu verteilen. Das wollten Polizisten ständig verhindern und nahmen mich schließlich fest – offensichtlich, um das Flugblattverteilen zu unterbinden.

Ein Zusammenhang der Verhaftung mit dem Flugblatt, das sich auf einen ganz anderen Ort bezieht, bestand nicht. Er ist völlig willkürlich erst direkt vor dem Gerichtstermin zwischen Kammer und Polizei ausgedacht worden, um (!) die Erörterung und Beweisaufnahme in der Hauptsache zu verhindern. Meine Beschwerde und dann Fortsetzungsfeststellungsklage richtet sich gegen die Ingewahrsamnahme beim Flugblattverteilen an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule. Die Konstruktion mit einer Ankündigung für einen ganz anderen Ort und Zusammenhang ist offensichtlich künstlich erschaffen worden, um den Zugang zu einem ordentlichen Gerichtsprozess zu verhindern.

Wie krampfhaft die Polizeiassessorin versuchte, einen Grund für eine Selbstverschuldung zu finden, zeigt noch ein weiterer Hinweis: Auf der Internetseite, so schilderte sie, sei unten ein Button mit einer Schreibfeder zu sehen. Wer draufklickt, kann eine Mail an Menschen in der Projektwerkstatt Saasen schreiben. Weil auch ich auf meinem Briefpapier eine Feder abgebildet hätte, ergäbe sich, dass ich die Internetseite gemacht hätte. Solche Ableitungen zeigen wenig Wirklichkeit, aber viel über die Ermittlungsmethoden der Gießener Polizei. Zudem sind die beiden erwähnten Federn in Form und Gestaltung völlig unterschiedlich. Die Polizeibeamtin untermauerte ihre Behauptungen aber auch gar nicht mit Ausdrucken – ein Vergleich hätte wohl zu offensichtlich werden lassen, dass sie hier ihre „Beweise“ frei zusammenbastelt.

Vergleich: Die beiden Federn (links die von der Internetseite, rechts die auf meinem Briefpapier)



Die Unterschiede sind offensichtlich.

Ich stellte nach dem Vortrag der Polizeiassessorin ihre Aussagen in Frage, insbesondere erwähnte ich die Zusammenhangslosigkeit des Flugblattes mit dem tatsächlichen Ort und Grund meiner Festnahme sowie die falsche Bezeichnung der vorgelegten Internetseite. Das Gericht beschloss dennoch und angesichts der sichtbar gewordenen Vorabsprachen wenig überraschend, dass das Verfahren beendet und eine Beweisaufnahme in der Hauptsache folglich nicht erfolgen werde.

Das Protokoll belegt den Ablauf. Der Wortlaut (siehe ANLAGE 8):

Geschäftsnummer: 10 E 3616/04

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

Verhandlungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung der 10. Kammer

vom 19.04.2005

Beginn der Verhandlung: 10:31 Uhr

Ende der Verhandlung: 11: 13 Uhr

Gegenwärtig:

*Vorsitzender Richter am VG Hornmann, zugleich als Protokollführer Richter am VG Bodenbender
Richter am VG Höfer ehrenamtliche Richterinnen De Ceuninck ehrenamtliche Richterinnen Mörchen*

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgenommen; auf die Hinzuziehung eines Protokollführers wird verzichtet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,

Ludwigstraße 11,

35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen, - V 1 - 21 a 02 (W 13/04)

Beklagter,

wegen Polizeirechts wird nach Aufruf der Sache und Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch

den Vorsitzenden um 10:31 Uhr festgestellt, dass der Kläger und dass für den Beklagten Frau Assessorin Brecht erschienen sind. Weiter sind zugegen Herr Rink von der Bereitschaftspolizei in Lich und Herr Broers von der Kriminalpolizei in Gießen, die die Beklagtenseite als mögliche Zeugen mitgebracht hat. Beide verlassen den Sitzungssaal.

Dem Kläger wird Abschrift eines Telefax des Beklagten vom 15.04.2005 ausgehändigt (Bi. 87. 88 der Gerichtsakte .

Der Berichterstatter erteilt einen Sachbericht.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird der Inhalt der Gerichtsakte und der Inhalt eines Hefters mit Behördenvorgängen des Beklagten gemacht. Weiter liegt vor eine Kassette des Beklagten, die erforderlichenfalls angesehen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden wird.

Das Gericht erteilt einen rechtlichen Hinweis. Es weist darauf hin, dass angesichts sich ihm stellender Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO über deren Zulässigkeit vorab durch Zwischenurteil für den Fall der Zulässigkeit nach § 109 VwGO bzw. durch Endurteil für den Fall der Unzulässigkeit nach § 107 VwGO entschieden werden soll und dass deshalb Vortrag und Anträge zur Begründetheit zunächst zurückzustellen sind. Das Gericht weist weiter darauf hin, dass auch für die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO das Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein muss. Das bedeutet, dass nur, wer schutzwürdige Interessen verfolgt, Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz hat. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden.

Dazu besteht zunächst Gelegenheit zur Äußerung für die Beteiligten, also zur Frage des Rechtschutzinteresses für die erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage.

Die Beteiligten machen Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage. Die mündliche Verhandlung wird um 10:47 Uhr für eine Beratung über die Frage der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird nach Wiederaufruf der Sache um 11:12 Uhr fortgesetzt. Die Vertreterin des Beklagten und der Kläger sind zugegen. Es werden die aus der Anlage ersichtlichen Entscheidungen verkündet.

Die mündliche Verhandlung und die Verkündung enden um 11:13 Uhr.

Die beiden Polizeibeamten werden informiert, dass die mündliche Verhandlung geschlossen wurde und dass sie nicht als Zeugen vernommen werden.

Der Beauftragten des Beklagten wird die vorgelegte Kassette zurückgegeben.

Der Wortlaut des Urteils vom 19.4.2005 (siehe ANLAGE 9):

Geschäftsnummer: 1 DE 3616/04

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

Verkündet am: 19.4.2005

L.S. Geißler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,

Ludwigstraße 11,

35447 Reiskirchen

Kläger,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen,
- V 1 - 21 a 02 (W 13/04) -

Beklagter,

wegen Polizeirechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hornmann

Richter am VG Höfer

Richter am VG Bodenbender

ehrenamtliche Richterin De Ceuninck

ehrenamtliche Richterin Mörchen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2005 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird (als unzulässig) abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit der Klage wendet der Kläger sich gegen polizeiliche Maßnahmen in Form von Platzverweisen, Ingewahrsamnahme und Beschlagnahme.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich im Rahmen einer Vereidigungsveranstaltung ein Tag der offenen Tür statt, zu dem gegen 13.45 Uhr der Kläger mit weiteren Personen erschien. Im Rahmen einer Identitätsfeststellung wurden der Kläger und die ihn begleitenden Personen zunächst an den Zaun der Kaserne gebracht und dort von Polizeibeamten bewacht, die die Identitätsfeststellung durchführten. Anschließend erhielt der Kläger ein Hausverbot und ihm wurde ein Platzverweis erteilt. Später begaben sich der Kläger und die ihn begleitenden Personen in den Bereich der Bushaltestelle, von wo Besucher auf das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung gefahren wurden. Auch hier wurde ein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen. Nachdem der Kläger und seine Begleitgruppe sich an die Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite begeben hatten und dort weiter Flugblätter an Passanten und Veranstaltungsbesucher verteilten, wurde gegen den Kläger eine polizeipräventive Gewahrsamnahme bis 10.07.2004, 19.00 Uhr, angeordnet. Über die Geschehnisse vor Ort haben die beteiligten Polizeibeamten Berichte und Aktenvermerke in den Behördenvorgängen niedergelegt. Die Ingewahrsamnahme des Klägers wurde auf Videoband aufgezeichnet.

Ausweislich eines Aktenvermerkes vom 12.07.2004 waren bereits vor dem Tag der offenen Tür Flugblätter aufgetaucht, wie in Blatt 11 der Verwaltungsvorgänge befindlich. Diese Flugblätter wiesen auf den 10. Juli in Lich und die dortigen Attraktionen hin. Es sind verschiedene Programmpunkte mit Uhrzeiten aufgeführt, insbesondere wie folgt:

„16.00 Uhr am Eingangstor (Garbenteicher Straße) Festnahme live - die trainierten Jungs und Mädels unserer Bereitschaftspolizei zeigen ihr Können bei einer Originalfestnahme Special-guests: Die selbsternannten "Berufsrevolutionäre" aus der Projektwerkstatt in Saasen. Sie sind die härtesten Polizeigegner der Region (wer's nicht glaubt, surfe auf ihre www-Site www.polizeidoku-giessen.de.vu), Genau diese Leute konnten wir sagenhafterweise für unsere Show gewinnen. Lassen Sie sich den robusten Zugriff auf sie nicht entgehen - wie in der Wirklichkeit, zum Beispiel in Gießen auf dem Seltersweg oder am Amtsgericht“

Ein Urheber ist dem Flugblatt nicht zu entnehmen.

Am 13.07.2004 erhob der Kläger mit Schreiben vom 11.07.2004 Widerspruch gegen die Platzverweise vom 10.07.2004, die Ingewahrsamnahme vom 10.07.2004 und gegen eine Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.07.2004, den er schriftsätzlich ausführlich begründete.

Mit dem Kläger am 09.09.2004 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 wies das Polizeipräsidium Mittelhessen den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, hinsichtlich einer Beschlagnahme sei der Widerspruch unzulässig, weil eine Sicherstellung nicht erfolgt sei und somit kein Verwaltungsakt vorliege. Der Widerspruch gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme sei zwar form- und fristgerecht eingelegt worden, jedoch gleichwohl unzulässig, da sich die Maßnahme durch Zeitablauf erledigt hätte. In einem derartigen Fall bestehe die unmittelbare Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Fortsetzungsfeststellungsklage.

Am 20.09.2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Rechtswidrigkeit der gegen ihn ergriffenen polizeilichen Maßnahmen rügt. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und begehrt, die Rechtswidrigkeit der ihn belastenden Maßnahmen festzustellen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf die Rechtmäßigkeit der gegen den Kläger angeordneten Maßnahmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Hinsichtlich der ausgesprochenen Platzverweise und der Ingewahrsamnahme ist die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO unzulässig. Das für diese Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist zu verneinen. Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen Ordnungsgewalt des Staates. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Rdnr. 28 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Die Erhebung der Klage dient allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Nach Würdigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger das für eine zulässige Klageerhebung erforderliche rechtliche Schutzbedürfnis fehlt. Aufgrund der gesamten objektivierbaren Geschehnisse und des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten, soweit dies in Übereinklang zu bringen ist, ist die Kammer überzeugt, dass dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat. Damit fehlt ihm ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass ihm das Flugblatt bzw. dessen Inhalt, wie in Blatt 11 der Verwaltungsvorgänge befindlich, zuzurechnen ist. In diesem Flugblatt wird unter dem Programmpunkt "16.00 Uhr am Eingangstor (Garbenteicher Straße)" auf eine Festnahme hingewiesen, die zu dieser Zeit und an diesem Ort erfolgen soll. Auch wenn der Urheber dieses Flugblattes nicht aus diesem selbst erkenntlich wird, hat die Kammer die Überzeugung gewonnen, dass das Flugblatt und sein Inhalt der Projektwerkstatt Saasen und damit dem Klä-

ger, der führendes Mitglied derselben ist (s.u.), zuzurechnen sind. Diese Überzeugung folgt daraus, dass nur Mitglieder der Projektwerkstatt eine derart konkrete Prognose über Ereignisse an einem konkreten Ort im Rahmen des Tages der offenen Tür am 10.07.2004 abgeben konnten. Andere Einzelpersonen oder Gruppierungen konnten keine Kenntnis davon haben, dass und wer sich an besagtem Ort an besagter Zeit tatsächlich aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen aufhält. Diese Kenntnis konnte allein die Projektwerkstatt bzw. ihre Anhängerschaft haben. Auch der Hinweis auf die in diesem Programmpunkt angegebene Internetadresse kann zur Überzeugung der Kammer nur aus den Kreisen der Projektwerkstatt stammen. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass häufig auch auf fremde Internetadressen zwecks Informationsbeschaffung hingewiesen wird, dies vermag die Kammer aber im konkreten Fall nicht festzustellen. Zur Überzeugung des Gerichts dient der Hinweis auf die angegebene Internetadresse nämlich nicht primär dazu, dem angesprochenen Personenkreis weitere Informationsmöglichkeiten zu verschaffen, sondern dem Ziel, auf die eigene Aktion und weitere eigene Aktivitäten hinzuweisen, die sich kritisch mit Staat und Gesellschaft auseinandersetzen. Auch soll mit dem Hinweis auf die Internetadresse zur Überzeugung des Gerichts das Interesse an der angekündigten Aktion "Festnahme live" erregt oder gesteigert werden. Ein derartiges Interesse kann allerdings nur von der Projektwerkstatt ausgehen, denn wer sonst hätte ein Interesse daran, Aktionen der Projektwerkstatt und ihrer Anhängerschaft publik zu machen. Hinzu kommt, dass die Projektwerkstatt Saasen nicht so bekannt ist, dass sie von anderen Gruppierungen oder Einzelpersonen instrumentalisiert wird und auch nicht, dass andere Personen oder Gruppierungen konkrete Aktionen der Projektwerkstatt vorhersehen können. Von daher vermag die Kammer eine andere Urhebererschaft als die Projektwerkstatt für dieses Flugblatt nicht zu erkennen. Erst Recht ist nicht ersichtlich, dass dieses Flugblatt, wie vom Kläger mehrfach vermutet, von der Polizei selbst stammen könnte, denn auch die Polizeikräfte können nicht wissen, wann und wo Anhänger der Projektwerkstatt tatsächlich erscheinen, um staatliche Veranstaltungen zu stören. Hinzu kommt weiter, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, dass ausweislich des Festnahmeberichts des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 bereits vor der Veranstaltung Störungsaufrufe gegen die an diesem Tag durchgeführte Veranstaltung im Internet festgestellt worden waren.

Zudem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, eine Berechtigung bzw. Zugriffsbefugnis hinsichtlich der Internetadresse www.polizeidoku-giessen.de.vu zu haben. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine verbreitete Internetadresse mit der Endung ".de" handelt, sondern um eine Adresse mit der Endung "de.vu", vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass der in dem Flugblatt enthaltene Hinweis auf diese Internetseite von außerhalb der Projektwerkstatt publikumswirksam instrumentalisiert worden sein könnte. Die genaue und richtige Angabe dieser Internetadresse setzt nämlich deren genaue Kenntnis voraus und es kann nicht angenommen werden, dass gerade eine Adresse mit der Endung ".vu" großen Bekanntheitsgrad hat. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Projektwerkstatt Saasen Urheber des vor dem Tag der offenen Tür verteilten Flugblattes ist.

Weiter ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dieses Flugblatt und sein Inhalt nicht nur der Projektwerkstatt, sondern auch dem Kläger als Individualperson zuzurechnen ist. Ausweislich der Klageschrift und der weiteren Schriftsätze im Verfahren bezeichnet der Kläger sich als wohnsitzlos und gibt als Postanschrift "Projektwerkstatt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen" an. Unter dieser Anschrift sind ihm auch im gerichtlichen Verfahren Postsendungen mittels Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Auch die vom Kläger mit Schriftsatz vom 14.01.2005 zur Akte gereichte Dokumentationsschrift belegt die Eingebundenheit des Klägers in die Projektwerkstatt. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt hat, auf die Internetadresse der Projektwerkstatt eine Berechtigung und einen Zugriff zu besitzen.

Dieser Wertung des Gerichts kann der Kläger nicht entgegenhalten, dass insbesondere die Inge-wahrsamnahme nicht zu der Zeit und an dem Ort stattgefunden hat, wie in dem Flugblatt angegeben. Zum einen entzieht es sich dem Einflussbereich Außenstehender, welche Maßnahmen die Polizei wann und wo ergreift, und zum anderen ist der Kläger mit seiner Begleitgruppe tatsächlich zunächst, wenn auch zeitlich vor der prognostizierten Zeit, im Bereich des Eingangstors zur Bereitschaftspolizeiabteilung erschienen. Dass es dort nicht zu der angekündigten "Festnahme live" gekommen ist, resultiert allein daraus, dass seitens der Polizei zunächst versucht wurde, eine Eskalierung durch Erteilung eines Hausverbotes und von Platzverweisen zu vermeiden. Erst nachdem diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten, erfolgte der Zugriff im Wege der Inge-wahrsamnahme, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Kläger und seine Begleitgruppe immer wieder die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich lenkten und diese damit gleichsam zum Handeln veranlasst haben.

Bemerkenswert und die Verknüpfung der Projektwerkstatt mit dem bezeichneten Flugblatt verstärkend ist auch die Tatsache, dass auf der in dem Flugblatt angegebenen Internetadresse detaillierte Informationen über die mündliche Verhandlung vor der erkennenden Kammer enthalten sind. Diese Informationen erschöpfen sich nicht nur in dem Hinweis, wie in dem Fax des Beklagten vom 15.04.2004, welches dem Kläger in der mündlichen Verhandlung überreicht wurde, dargestellt, son-

dem auf einem weiteren Link dieser Internetseite findet sich der annähernd vollständig eingescannte Schriftverkehr des Verfahrens 10 E 3616/04 sowie die darin ergangenen verfahrensmäßigen Entscheidungen.

Insgesamt hat die erkennende Kammer den Eindruck gewonnen, dass der Kläger und seine Begleitgruppe sich zweck- und zielgerichtet zu dem Tag der offenen Tür der Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich begeben haben, damit die Prognose des Programmpunktes des Flugblattes „16.00 Uhr am Eingangstor (Garbenteicher Straße), Festnahme live“ auch tatsächlich eintrifft und es sich damit um ein bewusstes und gewolltes Herbeiführen von polizeilichen Maßnahmen, beginnend mit Platzverweisen bis hin zu der Ingewahrsamnahme des Klägers, gehandelt hat. Damit ist dem Kläger nichts widerfahren, was er nicht angekündigt oder gewollt hätte. Damit fehlt ihm das rechtlich schützenswerte Interesse an der Erhebung einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Die Erhebung der Klage dient somit allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Aus diesem Grund ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der Sicherstellung von Flugblättern und einer Digitalkamera rügt, folgt die Unzulässigkeit der Klage zudem daraus, dass ein entsprechender Sicherstellungsvorgang nicht dokumentiert und offensichtlich nicht durch förmliches Verwaltungshandeln der Polizei erfolgt ist. Es liegt damit keine Maßnahme vor, gegen die der Kläger sich mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage wenden könnte.

Als unterliegender Beteiligter hat der Kläger gern. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag muss durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Gießen Marburger Str. 4 35390 Gießen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Das Urteil zeigt wie schon die Ergebnisse des Vorverfahrens, dass das Gericht meinen Ausführungen keinerlei Bedeutung schenkte und die Aussagen der Polizei unüberprüft als Tatsachen übernahm. Außerdem machte das Gericht, dann basierend auf den Aussagen der Polizei, doch Aussagen zu den Abläufen, obwohl es ja mit dem Urteil die Verhandlung in der Hauptsache gerade abwehrte. Das aber bedeutet, dass ein Urteil gefällt wurde zu Sachverhalten, zu dem mir ein rechtliches Gehör verweigert wurde. So finden sich im Urteil nicht nur die eine Verhandlung in der Hauptsache abwehrenden Feststellungen zu meinem vermeintlich fehlenden Rechtsschutzinteresse, sondern auch zu den Abläufen des Tages der von mir rechtlich angegriffenen Festnahme. Diese Feststellungen erfolgten ohne Verhandlung zur Sache und werden als „objektivierbare Geschehnisse“ bezeichnet. Hier fand ein Urteil auch zur Sache statt, obwohl es selbst die Verhandlung zur Sache abwehrt.

Hinweisen möchte ich zudem auf die Bemerkung des Urteils, dass ich keine Möglichkeit hätte, die Strategien der Polizei vorherzusehen. Dem würde ich zustimmen, die Feststellung des Gerichts zu der einen Sache steht aber in einem eklatanten Widerspruch zu Ausführungen im gleichen Urteil, wo ein anonymes Flugblatt mir zugeordnet wird, weil nur ich hätte das Verhalten der Polizei vorhersehen können. Absurd ist auch die Bewertung des erteilten Hausverbotes und des Platzverweises als Deeskalationsstrategie. Wenn Polizisten Menschen Platzverweise erteilen, ohne dass irgendeine benannte oder belegbare Gefahr besteht, dann ist das Eskalation und nicht Deeskalation. Hier wird zusätzlich zu der mehrfach erkennbaren Ungleichbehandlung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Zeugen und Aussagen auch eine Voreingenommenheit des Gerichts auf Seiten der Polizei deutlich, in dem deren Handlungen grundsätzlich nicht überprüft, sondern immer als sinnvoll bewertet werden.

Zu den verschiedenen Punkten des Urteils habe ich mit meinem dann notwendig eingeschalteten Rechtsanwalt in dem Berufungszulassungsantrag im Detail Stellung genommen. Er ist im folgenden dokumentiert und zeigt, dass auch in den sachlichen Details das Urteil des Verwaltungsgerichts einem kritischen Blick nicht standhält. Insbesondere die mit diesem Urteil erstmals in den Vordergrund gerückte Bewertung, ich

hätte eine Festnahme gewollt, ist näher untersucht. Die von mir schon im Vorfeld gemachten Angaben im hier auch dokumentierten Schriftverkehr wurden vom Gericht nicht beachtet, z.B. auch nicht mein konkretes Verhalten, meiner Verhaftung aktiv auszuweichen, was darauf hindeutet, dass ich sie definitiv nicht gewollt hatte.

Einen zusätzlichen Beleg dazu, dass das Gericht ständig nur Annahmen zugrundegelegt hat ohne jegliche Überprüfungen, möchte ich an dieser Stelle exemplarisch anfügen. Im Urteil wird behauptet, die de.vu-Adressen seien nicht weit verbreitet. Ich füge einen Ausschnitt aus der Zugriffsstatistik der ersten Hälfte des Februar 2006 auf Seiten der www.projektwerkstatt.de an. In diesem Ausschnitt wird gezeigt, von welchen anderen Seiten durch Links Personen auf die www.projektwerkstatt.de gelangen. Zu sehen ist, dass die Redirects der de.vu-Seiten einen erheblichen Anteil ausmachen, folglich vom Gericht fälschlicherweise und offensichtlich bar jeglichen Wissens über die Funktion von Redirects im Internet als unbedeutend eingestuft wurden.

Top 30 of 2677 Total Referrers			
#	Hits		Referrer
1	101627	23.34%	- (Direct Request)
2	9121	2.10%	http://www.google.de/search
3	1828	0.42%	http://www.ak44.de.vu/
4	1577	0.38%	http://images.google.de/imgres
5	689	0.16%	http://72.14.207.104/search
6	665	0.15%	http://www.polizeidoku-giessen.de.vu/
7	617	0.14%	http://www.google.com/search
8	417	0.10%	http://www.studip.uni-goettingen.de/about.php
9	347	0.08%	http://64.233.179.104/search
10	326	0.07%	http://www.direct-action.de.vu/
11	303	0.07%	http://www.google.at/search
12	263	0.06%	http://de.search.yahoo.com/search
13	263	0.06%	http://www.google.ch/search
14	234	0.05%	http://www.apo-calypse.de.vu/

V. Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dessen Beschluss

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts legte RA Steinmeyer für mich Berufung ein. Die Tatsache, dass durch die Verweigerung einer Verhandlung zur Hauptsache ohne Rechtsbeistand und damit erheblichen finanziellen Aufwand ein Zugang zu einem ordentlichen Gericht verwehrt geblieben ist, schuf mir bereits große Schwierigkeiten. Fast wäre es Gerichten und Polizei schon zu diesem Zeitpunkt gelungen, mein Rechtsschutzinteresse endgültig zu verwehren. Schließlich konnte aber ein Rechtsanwalt gefunden werden, dieser reichte am 18.5.2005 Antrag auf Zulassung der Berufung ein (siehe ANLAGE 10). Am 23.6.2005 reichte er nach entsprechender Lektüre der Urteilsbegründung die Begründung des Antrags auf Zulassung nach. Der Wortlaut der Begründung (siehe ANLAGE 11):

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./ Land Hessen

- 10 E 3616/04 -

führen wir zur Begründung des Antrages, die Berufung gegen das Urteil der Kammer vom

19.04.2005, ausgefertigt am 22.04.2005, zuzulassen, folgendes aus:

Der Kläger beehrte mit seiner Klage vom 20.09.2004 die Feststellung, daß die gegen ihn am 10.07.2004 gerichteten polizeilichen Maßnahmen (Platzverweis, Ingewahrsamnahme, Sicherstellung) rechtswidrig waren. Das VG wies die Klage als unzulässig ab. Das ganze Urteil beruht darauf, daß das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers verneint wurde und damit die Klage als unzulässig und nicht aus materiell-rechtlichen Gründen abgewiesen wurde.

Das VG ging in seiner Begründung davon aus, daß der Kläger die angegriffenen Polizeimaßnahmen provoziert hatte und daher "dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat".

Diese Schlußfolgerung des VG, auf der die Abweisung der Klage beruht, entbehrt einer schlüssig nachvollziehbaren Tatsachengrundlage und stellt sich bei näherer Betrachtung als bloße Behauptung dar.

Die Berufung ist aus folgenden Gründen zuzulassen:

1.)

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne von § 124 II Nr. 1 VwGO.

Das Urteil beruht auf der "Tatsachenfeststellung" des VG, der Kläger habe die Polizeimaßnahmen selbst angekündigt und provoziert. Daher habe er letztlich genau das bekommen, was er selbst gewollt habe. Die Erhebung der Klage diene somit allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden solle. Aus diesem Grund sei die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers unzulässig.

Bei genauerem Hinsehen erweist sich diese sog. "Tatsachenfeststellung" des Gerichts als bloße Behauptung, die keinesfalls die Abweisung der Klage als unzulässig rechtfertigen kann. Denn das VG verweist zur Begründung seiner Ansicht auf ein Flugblatt, welches auf den am 10.07.2005 in Lich stattfindenden Polizeifest und die dortigen Attraktionen aufmerksam macht. Dieses Flugblatt kündigt u.a. an, daß um 16:00 Uhr am Eingangstor (Garbenteicher Straße) eine Festnahme live stattfinden werde, an der die selbsternannten "Berufsrevolutionäre" aus der Projektwerkstatt in Saasen teilnehmen sollten. Obwohl diesem Flugblatt kein Urheber zu entnehmen war, rechnet das Gericht dieses mit einer fragwürdigen Kette von Mutmaßungen der Projektwerkstatt und letztlich dem Kläger selbst zu. In Wirklichkeit ist diese das klageabweisende Urteil tragende Schlußfolgerung, der Kläger habe die von ihm angegriffenen Polizeimaßnahmen zuvor in dem Flugblatt selbst angekündigt, eine bloße Unterstellung des Gerichts. Sie entbehrt jeglicher nachprüfbarer Tatsachengrundlage, geschweige denn eines Beweises.

Zunächst ist die Behauptung des Gerichts unrichtig, wonach nur Mitglieder der Projektwerkstatt eine Prognose über die Ereignisse in Lich am 10.07.2004 abgeben konnten. Eine solche Prognose konnte vielmehr auch von anderen Gruppierungen bzw. Einzelpersonen gestellt werden.

Weiterhin bezieht sich das Gericht auf eine Internet-Adresse, die auf dem Flugblatt abgedruckt ist. Die Internet-Seite, die auf dem Flugblatt abgedruckt ist, lautet www.polizeidoku-giessen.de.vu. Hieraus zieht das VG den Schluß, der Kläger habe das Flugblatt selbst gemacht. Hierzu ist folgendes zu sagen: Auf der vorstehend genannten Internet-Seite ist ein Link zu finden, der zu einer Seite der Projektwerkstatt führt, bei der der Kläger Mitglied ist. Dieser Link ist www.projektwerkstatt.de/termine. Das VG geht in seinem Urteil zunächst fälschlicherweise davon aus, bei den beiden vorstehend genannten Internetadressen handele es sich um ein und dieselbe Seite. Dies ist falsch.

Aber selbst die Behauptung, der Kläger sei für die zweite (!) Internet-Seite (www.projektwerkstatt.de/termine) verantwortlich, ist eine bloße Unterstellung. Auch andere Mitglieder der Projektwerkstatt könnten diese nämlich erstellt haben.

Weiterhin argumentiert das VG, die Internetseite enthalte genaue Angaben über das laufende Verfahren, weshalb die Internetseite und damit das Flugblatt nur vom Kläger herrühren könne. Diese Schlußfolgerung des VG ist absurd, denn es handelte sich vorliegend um ein öffentliches Verfahren, so daß jedermann Zugang zu den nötigen Hintergrundinformationen haben konnte. Zudem hat das VG selbst eine Pressemitteilung über den Verhandlungstermin verbreitet.

Zur Klarstellung kann man die Schlußfolgerungen des VG wie folgt pointiert zusammenfassen: Das VG geht davon aus, der Kläger habe das Flugblatt erstellt, weil dort eine Internetseite abgedruckt ist (www.polizeidoku-giessen.de.vu), auf der wiederum ein Link zu finden ist, der zu einer (völlig ande-

ren) Internetseite führt (www.projektwerkstatt.de/termine), auf der der Termin eines öffentlichen Gerichtsverfahrens steht, an dem der Kläger beteiligt ist. Es dürfte auf der Hand liegen, daß diese Argumentation des Gerichts äußerst "wackelig" ist. Trotzdem hat das Gericht sein klageabweisendes Urteil auf eben diese Argumentation gestützt.

Offensichtlich ist das VG mit dem Umgang des Mediums Internet zu wenig vertraut. Anders ist es nicht zu erklären, wie das VG in diesem Zusammenhang argumentiert. So legt das VG in seiner Urteilsbegründung wiederholt zu Ungunsten des Klägers aus, dieser habe in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, eine Berechtigung und einen Zugriff auf die Internet-Adresse www.polizeidoku-giessen.de.vu zu haben. Die Schlußfolgerungen, die das VG aus dieser Aussage des Klägers zieht, sind absurd, denn es handelt sich bei der vorstehend genannten Adresse um eine frei zugängliche Internetseite, auf die jedermann problemlos zugreifen kann. Eine spezielle Zugangsberechtigung (Code o.ä.), wie es das VG darstellt, ist hierfür keineswegs erforderlich. Vielmehr konnte der Kläger, wie jeder andere Internetbenutzer auch, problemlos Zugriff auf die Seite nehmen. Dies wird dadurch offensichtlich, daß selbst der Unterzeichner ohne weiteres auf die Internetseite zugreifen und diese ausdrucken konnte.

Unabhängig davon spricht auch folgender Umstand dagegen, daß der Kläger Urheber des Flugblattes war:

Auf dem Flugblatt wird für den 10.07.2004 eine Festnahme live um 16:00 Uhr am Eingangstor der Garbenteicher Straße in Lich angekündigt. Das VG weist jedoch in dem Tatbestand seines Urteils richtigerweise darauf hin, daß der Kläger bereits um 13:45 Uhr mit einer Vielzahl von weiteren Personen am Eingangstor der Garbenteicher Straße erschienen ist. Dem Kläger wurde sofort ein Hausverbot und ein Platzverweis erteilt, obwohl dieser -zusammen mit einer Vielzahl von anderen Personen- lediglich von seinem grundgesetzlich geschützten Recht, Flugblätter zu verteilen, Gebrauch machte. Sodann entfernte sich der Kläger gezwungenermaßen von dem Eingangstor der Garbenteicher Straße und begab sich auf einen ca. 2 km entfernten Parkplatz, um dort weiter Flugblätter zu verteilen. Unterstellt man nun einmal, daß die Argumentation des VG zutreffend ist und es dem Kläger gerade auf seine Verhaftung und das damit verbundene Aufsehen angekommen wäre, dann wäre der Kläger nicht, nachdem ihm die Polizei Hausverbot und einen Platzverweis erteilt hatte, demütig von der Garbenteicher Straße abgezogen. Vielmehr hätte er die - ohne daß er hierfür verantwortlich war - gereizte Situation ausgenutzt, um seine eigene Verhaftung zu provozieren. Genau dies hat der Kläger jedoch nicht getan, sondern sich vielmehr auf einen entfernten Parkplatz begeben, um dort weiter Flugblätter zu verteilen, wie er es von Anfang an vorgehabt hatte.

Es entspricht also keinesfalls den Tatsachen, wenn das VG in seinem Urteil argumentiert, der Platzverweis habe nicht den gewünschten Erfolg gebracht, so daß der Kläger zusätzlich seine Ingezwangsnahme provoziert habe. Vielmehr ist der Kläger gezielt seiner Verhaftung ausgewichen, so daß ein eklatanter Widerspruch zu den Schlußfolgerungen des VG besteht.

Die Tatsache, daß der Kläger später an dem ca. 2 km von dem auf dem Flugblatt genannten Eingangstor auf der Garbenteicher Straße entfernten Parkplatz tatsächlich verhaftet wurde, ist für diesen unbegreiflich, da er lediglich von seinem grundgesetzlich geschützten Recht auf Verteilung von Flugblättern Gebrauch gemacht hatte.

Nach alledem steht fest, daß der Kläger nicht der Urheber des vom VG zitierten Flugblattes war. Es kam ihm auch keineswegs darauf an, die gegen ihn gerichteten Polizeimaßnahmen zu provozieren. Die diesbezüglichen Ausführungen des VG sind bloße Unterstellungen, so daß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen gemäß § 124 II Nr. 1 VwGO.

Daher soll im folgenden nur vorsorglich auf weitere Umstände eingegangen werden:

Das VG ist zwar in seiner Urteilsbegründung nicht darauf eingegangen, jedoch wird im Tatbestand erwähnt, daß das Polizeipräsidium Mittelhessen den Widerspruch des Klägers gegen die von ihm angegriffenen Polizeimaßnahmen vom 13.07.2004 mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 mit der Begründung zurückwies, die polizeilichen Maßnahmen hätten sich durch Zeitablauf erledigt. Daher sei der Widerspruch unzulässig, weil der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, unmittelbar eine verwaltungsgerichtliche Fortsetzungsfeststellungsklage zu erheben. Die Frist dazu sei aber inzwischen abgelaufen.

Hierzu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Selbst wenn man mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum davon ausgeht, daß ein "Fortsetzungsfeststellungswiderspruch" in den Fällen, wo Erledigung vor Klageerhebung

und vor Ablauf der Widerspruchsfrist eintritt (wie im vorliegenden Fall), weder möglich noch erforderlich ist, wäre der Kläger nicht an der Ausübung seiner Rechte gehindert.

Denn als Klagefrist ist vorliegend nicht § 74 I S. 2 VwGO analog einschlägig, wonach Fortsetzungsfeststellungsklage grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VA (bzw. der polizeilichen Maßnahmen) zu erheben gewesen wäre.

Der Kläger wurde nämlich vorliegend nach den polizeilichen Maßnahmen vom 10.07.2004 nicht ordnungsgemäß über seine Rechte belehrt. Wäre er nämlich von den handelnden Polizeibeamten auf das Erfordernis einer sofortigen Fortsetzungsfeststellungsklage bei Erledigung der Maßnahmen vor Ablauf der Widerspruchsfrist hingewiesen worden, hätte er auch tatsächlich eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben und nicht -wie geschehen- Widerspruch gegen die polizeilichen Maßnahmen eingelegt. Da die Rechtsbehelfsbelehrung insoweit unrichtig war, gilt für die Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers die Jahresfrist des § 58 11 VwGO. Diese Frist wurde vorliegend gewahrt.

2.)

Die Berufung ist ebenfalls zuzulassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat im Sinne von § 124 II Nr. 3 VwGO.

Der Kläger hatte vorliegend lediglich von seinem grundgesetzlich geschützten Recht auf Verteilung von Flugblättern Gebrauch gemacht. Hierbei wurde er durch die ungerechtfertigte Ausübung von staatlicher Gewalt behindert. Hinzu kommt, daß der Kläger in der Vergangenheit bereits mehrfach Opfer von - aus seiner Sicht unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen war. Das VG hat diese materiell-rechtlich brisante Problematik dadurch umgangen, indem es die Klage mit einer fadenscheinigen Begründung mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abgewiesen

3.)

Weiterhin beruht das Urteil des VG auf einem Verfahrensmangel im Sinne von § 124 II Nr. 5 VwGO.

Das VG hat nämlich den Befangenheitsantrag des Klägers vom 02.11.2004 rechtswidrig abgelehnt und damit gleichzeitig sein Anrecht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 I S. 2 GG verletzt. Eine Befangenheitsgrund besteht, wenn eine Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerfG NJW 1987, 430; 1993, 2230). Unerheblich ist, ob der Richter tatsächlich voreingenommen ist oder sich für befangen hält. Entscheidend ist vielmehr die objektiv vernünftige Sicht der Partei. Derartige objektive Umstände hat der Kläger in seinem Befangenheitsantrag vom 02.11.2004 glaubhaft gemacht. Der Kläger bezog sich darin zur Glaubhaftmachung auf den Beschluß des VG vom 10.10.2004, in dem das Gericht den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe mit einer fadenscheinigen Begründung ablehnte. Es äußerte nämlich darin die Ansicht, die Klage biete allein deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil sich mehrere Polizeibeamte im vorangegangenen Widerspruchsverfahren zum Nachteil des Klägers geäußert hätten. Das VG unterstellte in seinem PKH-Beschluß diese schriftlichen Angaben der Polizeibeamten einfach als wahr, ohne auf die Argumente des Klägers überhaupt einzugehen. Aus diesem Grund blieb der Umstand, daß eine Gefahrenlage, die ein Einschreiten der Polizeibeamten nach HSOG gerechtfertigt hätte, im vorliegenden Zusammenhang überhaupt nicht gegeben war, völlig unbeachtet.

Indem das VG die schriftlichen Angaben einfach als wahr unterstellte, ohne auf die Angaben des Klägers überhaupt einzugehen, handelte es willkürlich. Dadurch wurde das Recht des Klägers auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 I S. 2 GG verletzt. Aus diesem Grund war der Befangenheitsantrag gerechtfertigt, denn aus Sicht des Klägers lagen objektive Anhaltspunkte vor, daß das VG ihm gegenüber nicht neutral urteilen würde. Dadurch, daß das VG seine Argumente völlig außer Betracht ließ, fühlt der Kläger sein Vertrauen in die Rechtspflege erschüttert.

Zwar bezog sich der Befangenheitsantrag des Klägers seinem Wortlaut nach auf eine Ablehnung der gesamten 10. Kammer des Gerichts. Das VG wies in seinem Beschluß vom 09.11.2004, in dem es den Befangenheitsantrag des Klägers ablehnte, richtigerweise darauf hin, daß nur eine bestimmte Person, nicht aber das Gericht als solches abgelehnt werden kann. Zulässig ist aber die Ablehnung aller einzelnen Richter des Gerichts, wobei im Zweifel die Ablehnung des ganzen Gerichts in diesem Sinne zu verstehen ist (Kopp/ Schenke, VwGO Kommentar, 13. Auflage, § 54, Rn. 12 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Im übrigen begründet die Mitgliedschaft eines Richters, der nach Ansicht einer Partei befangen ist, in der Kammer in der Regel die Besorgnis der Befangenheit auch der übrigen Kammermitglieder (BGH NJW 1957, 1400; VG Freiburg VBIBW 1994, 37; VG Düsseldorf NWVBI 1997, 437). Vorliegend war der Befangenheitsantrag des Klägers, von dem eine Kenntnis von rechtlichen Details nicht erwartet werden kann, in dem Sinne zu verste-

hen, daß er die einzelnen Richter der 10. Kammer des VG wegen Befangenheit ablehnen wollte. Daher hätte das VG dem Befangenheitsantrag des Klägers stattgeben müssen. Da die beteiligten Richter der 10. Kammer des VG von Anfang an gegen den Kläger voreingenommen waren, ist davon auszugehen, daß das klageabweisende Urteil auf diesem Verfahrensfehler beruht.

Nach alledem ist die Berufung des Klägers zuzulassen.

-Wolf Steinmeyer
Rechtsanwalt

Hierzu nahm erneut die Polizei Mittelhessen Stellung mit Schreiben vom 26.7.2005, der Wortlaut:

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./ Land Hessen

11 UZ 1399/05

wird beantragt,

den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Gießen vom 19.04.2005 abzulehnen.

Weder bestehen gemäß § 124 II Nr. 1 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Gießen noch liegt eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung oder ein Verfahrensmangel vor.

1. Der Berufungskläger trägt vor, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Gießen, da die Überzeugung des Gerichts, er instrumentalisiere durch seine Fortsetzungsfeststellungsklage lediglich die Gerichte und verfolge keine schutzwürdigen Interessen, da er die von ihm angefochtenen Polizeimaßnahmen selbst herbeigeführt habe, falsch sei.

Zur Überzeugung des VG Gießen ist das am Vortag des Tages der offenen Tür bei der Bereitschaftspolizei in Lich verteilte Flugblatt, welches für 16.00 Uhr am Eingangstor die dann auch später eingetroffene "Festnahme live" der "selbsternannten Berufsrevolutionäre aus der Projektwerkstatt in „Saasen" ankündigt, dem Berufungskläger zuzurechnen. Nur Mitglieder der Projektwerkstatt hätten eine derart konkrete Prognose über Ereignisse an einem konkreten Ort im Rahmen des Tages der offenen Tür am 10.07.2004 abgeben können.

Der Berufungskläger trägt nun vor, auch andere Gruppierungen oder Einzelpersonen hätten eine Prognose über die Ereignisse am 10.07.2004 in Lich abgeben können. Fraglich ist hier bereits, wer außer dem Berufungskläger überhaupt ein Interesse am Entwurf und Druck sowie der Verteilung eines solchen Flugblattes haben sollte. Zudem kann letztlich niemand außer dem Berufungskläger selbst auf dessen Verhalten dergestalt einwirken, dass er tatsächlich - wie im Flugblatt angekündigt - festgenommen wird.

Auf den Berufungskläger als Urheber des Flugblatts weist auch die Angabe der Internetadresse www.polizeidoku-giessen.de.vu auf dem Flugblatt hin. Auf der Seite "Regionale Infos und Terminkalender für Giessen & Projektwerkstatt" dieser Internetadresse befindet sich die Anschrift "Projektwerkstatt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen", unter der der Berufungskläger nun auch seit der Zeit unmittelbar vor der Urteilsverkündung in einem anderen gegen ihn geführten Strafverfahren vor dem Landgericht Gießen offiziell gemeldet ist. Vorher gab der Berufungskläger im Schriftwechsel immer an, ohne festen Wohnsitz zu sein, nannte aber als Postanschrift ebenfalls bereits diese Anschrift.

Auf der Internetseite www.Polizeidoku-giessen.de.vu befand sich auch der Hinweis auf den mündlichen Verhandlungstermin am 19.04.2005 um 10.30 Uhr vor dem Verwaltungsgericht Gießen. In diesem Verhandlungstermin räumte der Berufungskläger, wie auch in der Urteilsbegründung festgehalten, selbst ein, eine Zugriffsbefugnis/Berechtigung hinsichtlich der Internetadresse www.polizeidoku-giessen.de.vu zu haben.

Die jetzige Behauptung des Berufungsklägers, er habe lediglich eingeräumt, auf diese Seite zugreifen zu können, d.h. Inhalte ansehen bzw. ausdrucken zu können, ist falsch. Anders als vom Berufungskläger nunmehr dargestellt, gab er zu, auf die Inhalte der Internetseite dergestalt zugreifen zu

können, dass er diese gestalten und ändern könne. Entgegen der anders lautenden Unterstellung des Berufungsklägers dürfte dieser Unterschied der Zugriffsmöglichkeit dem VG Gießen durchaus bekannt sein. Zugriff auf Internetseiten in Form von Ansicht hat schließlich jeder, der über einen Computer und einen Internetanschluss verfügt, ohne deren Inhalte jedoch mitgestalten zu können.

Die Besonderheit an der vom Berufungskläger verwendeten Internetadresse www.polizeidoku-giessen.de.vu ist die Endung ".vu", da es sich hierbei lediglich um eine Unteradresse handelt (sog. Third-Level-Domain) und entgegen der in § 10 MDStV verankerten Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (Impressumpflicht) ein Verantwortlicher, wie sonst möglich, durch eine Denic-Abfrage nicht ermittelt werden kann, da der Registrar "aus Datenschutzgründen" keinerlei Informationen erteilt.

Es existieren weitere Internetadressen mit dieser Endung (z.B. www.volker-bouffier.de.vu), die sich ebenfalls kritisch mit Polizei, Staat sowie , Justiz im Allgemeinen auseinandersetzen und die ebenfalls inhaltlich der Projektwerkstatt Saasen zuzurechnen sind. Auch die optische Gestaltung dieser Internetseiten und der eigenen Internetseite der Projektwerkstatt Saasen (www.projektwerkstatt.de) sowie des Flugblatts weisen große Ähnlichkeit auf und deuten somit auf den selben Urheber hin.

Gründe dafür, dass ein anderer als der Berufungskläger die Informationen über den Verhandlungstermin vor dem VG Gießen sowie Teile des Schriftwechsels der Parteien im Internet eingestellt haben oder hieran überhaupt ein Interesse haben sollte, sind nicht ersichtlich. Auch zum Verhandlungstermin erschienen außer dem Berufungskläger selbst und einer Vertreterin der Presse sowie dem beklagten Land keine weiteren, am Verfahren interessierten Personen.

Da somit kein anderer als der Berufungskläger als Urheber des Flugblatts in Betracht kommt und er sich tatsächlich mit seiner Begleitgruppe am fraglichen Tag am Eingangstor der Bereitschaftspolizei einfand, lässt dies keinen anderen als den vom VG Gießen gezogenen Schluss zu, dass er bewusst und gewollt durch sein Verhalten, wie so oft zuvor, publikumswirksam polizeiliche Maßnahmen provozieren wollte.

Anzumerken ist auch noch, dass es außer mit dem Berufungskläger und seiner Begleitgruppe an diesem Tag zu keinem anderen Zwischenfall oder Störversuch der Veranstaltung durch irgendeine Gruppierung oder Einzelpersonen kam.

Dass dann die angekündigte Festnahme erst an der Haltestelle der Shuttlebusse zur Veranstaltung erfolgte und dem Berufungskläger im Eingangsbereich der Bereitschaftspolizei lediglich ein Platzverweis ausgesprochen wurde, lag wohl eher im Einflussbereich der Polizei als dass dies als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass das Flugblatt nicht von ihm stammte.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen auf Seite 4 des Schriftsatzes des Berufungsklägers-, im Widerspruchsbescheid habe gestanden, die Frist zur Erhebung einer Fortsetzungsfeststellungsklage sei inzwischen abgelaufen, falsch sind. Inhalt des Widerspruchsbescheides war lediglich, dass die polizeilichen Maßnahmen sich durch Zeitablauf erledigt haben, ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch mithin nicht mehr statthaft ist, nicht jedoch die Klage selbst. In der Rechtsmittelbelehrung findet sich doch zudem der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung einer Fortsetzungsfeststellungsklage.

2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist ebenfalls zu verneinen. Die Darstellung des Berufungsklägers, er sei an seinem grundgesetzlich geschützten Recht auf Verteilung von Flugblättern ohne jeglichen Grund durch die Ausübung staatlicher Gewalt gehindert worden, bagatellisiert das Verhalten des Berufungsklägers doch erheblich.

Zudem wurde er durch PK Rink zunächst nicht an der Verteilung der Flugblätter gehindert, sondern lediglich gebeten, die Besucher hierbei nicht zu behindern und sich hierzu nicht in den Eingangsbereich der Shuttlebusse zu stellen.

Erst nachdem er wiederholt aufgefordert worden war, den Shuttlebus zu verlassen, dieser Aufforderung jedoch nicht nachkam und zu befürchten stand, dass er mit zum Gelände der Bereitschaftspolizei fahren oder den Shuttlebus an der Abfahrt hindern könnte, wurde er in Gewahrsam genommen.

Von einer klärungsbedürftigen Frage über den Einzelfall hinaus, wie es die Vorschrift des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO erfordert, kann somit wohl kaum die Rede sein.

3. Zum angeblichen Verfahrensmangel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO durch die Ablehnung des PKH-Antrags des Berufungsklägers sei lediglich angemerkt, dass der Antrag auf PKH bereits, wie auch geschehen, deshalb abzulehnen war, weil der Berufungskläger die Kosten der Prozessführung aus seinem eigenen Einkommen bestreiten konnte und die Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO i. V. m. § 166 somit ohnehin nicht vorlagen.

Es liegt somit kein Grund für die Zulassung der Berufung vor, so dass der Antrag hierauf abzulehnen ist.

3 Kopien liegen an.

Die Formulierungen des Polizeischreibens sind von Bedeutung, weil sich in dieser Instanz wiederholt, was schon vor dem Verwaltungsgericht erkennbar war: Die Behauptungen der Polizei über Abläufe werden als wahr übernommen. Von Bedeutung ist die Polizeiformulierung, dass mein Erscheinen am Eingang der Polizeikaserne (tatsächlich: im Wohngebiet in der Nähe) keinen anderen Schluss zulasse, als „dass er bewusst und gewollt durch sein Verhalten, wie so oft zuvor, publikumswirksam polizeiliche Maßnahmen provozieren wollte.“ Dieses ist durch die unstrittigen Abläufe klar widerlegt. Hätte ich eine publikumswirksame polizeiliche Festnahme gewollt, hätte ich in der Nähe des Eingangs einfach dem Platzverweis nicht folgen brauchen und es wäre eine Festnahme vor vielen ZuschauerInnen geschehen. Genau das habe ich aber durch mein Befolgen des Platzverweises vermieden. Daraus nun abzuleiten, es zeige, dass ich die Festnahme gewollt hätte, ist absurd.

Mein Rechtsanwalt nahm zum Polizeischreiben in Absprache mit mir wie folgt Stellung:

Entgegnungen zum Schreiben des Polizeipräsidiums vom 26.7.2005, Az. 11 UZ 1399/05

Punkt 1:

Das Polizeipräsidium wiederholt in seinem Schreiben die spekulativen Erwägungen, die auch schon das Urteil des Verwaltungsgerichtes prägen. Zudem wird auf eine weitere Internetseite verwiesen und auf eine dortige Seite „dieser Internetadresse“. Dabei wird wiederum der Fehler wiederholt, der schon im Urteil erfolgte. Die Seite „Regionale Infos und Terminkalender für Giessen & Projektwerkstatt“ ist keine Seite von www.polizeidoku-giessen.de.vu. Dieses wurde in der Berufungsschrift bereits deutlich gemacht. Das Schreiben der Polizei enthält keine Gegendarlegung, sondern wiederholt trotz präziser Widerlegung die Falschdarstellung. Das zeugt von der Arroganz des Polizeipräsidiums gegenüber dem Berufungskläger, die von diesem auch in der Sache mehrfach benannt wurde und sich nun hier wiederholt.

Von größerer Bedeutung ist aber, dass das Polizeipräsidium unter dem Punkt 1 in den Herleitungen schreibt „Mitglieder der Projektwerkstatt“ (im übrigen ein unbekannter Status, denn die Projektwerkstatt ist weder ein Verein noch sonst irgendeine formale Körperschaft, sondern nichts anderes als der Name eines Hauses), aber später genau aus dieser Argumentation ableitet, der Berufungskläger selbst und er allein käme in Frage. Das widerspricht sich bereits selbst, denn das Schreiben des Polizeipräsidiums erwähnt selbst, dass es mehr Personen sein können – es lässt die genaue Umreißung des Personenkreises sogar offen. Das entspricht der Wirklichkeit sowohl des Hauses „Projektwerkstatt“ wie auch der Internetplattform „www.projektwerkstatt.de“. Beide sind offen für eine gar nicht einschränkbare Zahl von Personen, weil die Nutzung keinerlei Mitgliedschaft irgendwo voraussetzt.

In allen anderen Punkten ist nicht ersichtlich, wie das Polizeipräsidium überhaupt darauf kommt, dass die angeführten Punkte gerade auf den Berufungskläger und nur ihn allein deuten würden. So wird z.B. in dem hinsichtlich seiner Herkunft umstrittenen Flugblatt gerade nicht der Name des Berufungsklägers erwähnt, sondern eben die unbestimmte Menge von Personen, die im sonst von demselben Polizeipräsidium immer genutzten Formulierung „Umfeld der Projektwerkstatt“ aktiv ist. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Polizeipräsidium hier nicht Fakten abwägt, sondern sie nur unter einem vorher feststehenden Wunschergebnis würdigt.

Auf die weiteren Punkte ist in der Berufungsklage bereits ausreichend hingewiesen worden. Das Schreiben des Polizeipräsidiums entkräftet keinen der dort vorgetragene Punkte. Völlig unverständlich ist die auf Seite 3 oben vorgetragene Behauptung, in der Berufungsklage würde ausgeführt, der Kläger hätte keinen Zugriff auf die Seite www.polizeidoku-giessen.de.vu. Vielmehr ist dort beschrieben, dass nicht nur er Zugriff hat, also auch hier keinerlei schlüssige Erklärung vorliegt, warum die Polizei annimmt, dass der Berufungskläger auch die benannte Eintragung vorgenommen hat – abgesehen davon, dass die Ankündigung des Gerichtsverhandlungstermins am 19.4.2005 als Begründung für die Erstellung eines Flugblattes fast ein Jahr vorher nicht tauglich ist, weil hier Zusammenhänge völlig frei konstruiert werden.

Mit dem zweiten Absatz auf Seite 3 zeigt das Polizeipräsidium nur weiter seine Unkenntnis im Umgang mit dem Internet. Selbstverständlich kann eine Domain in Vanuatu nicht bei Denic abgefragt werden, denn Denic ist allein für die .de-Adressen zuständig. Die Schlussfolgerung allerdings, dass

damit auf www.polizeidoku-giessen.de.vu ein Impressum fehlt, ist falsch. Denn ein solches Impressum ist nur für reale Internetseiten vorgeschrieben, nicht für reine Adressen, hinter denen sich gar keine reale Seite befindet und die nur der Umlenkung dient. Die Adresse www.polizeidoku-giessen.de.vu führt den Internetbenutzer auf eine Seite im Ordner www.projektwerkstatt.de/polizeidoku. Für den Internetbereich www.projektwerkstatt.de ist aber sehr wohl ein Impressum vorhanden. Die gegenteilige Aussage der Polizei ist falsch und es stellt sich die Frage, ob nicht spätestens an dieser Stelle von einer bewussten Lüge des Polizeipräsidioms gesprochen werden muss, das damit ihr rechtswidrigen Vorgehen zu vertuschen versucht.

Einfach widerlegbar ist auch, dass aus der Tatsache, dass ein Prozess des Berufungsklägers im Internet dokumentiert wird, auch abgeleitet wird, dass er für alles verantwortlich ist im Zusammenhang eines solchen Prozesses, ist schon als solches absurd. Hinzu kommt aber, dass auf den Dokumentationsseiten der www.projektwerkstatt.de sehr viele Prozesse gegen unterschiedliche Personen dargestellt werden – sich also auch schon von daher ergibt, dass hier eine offene Struktur vorhanden ist, in der viele Themen dokumentiert werden unabhängig von der Frage, wen sie betreffen. Selbstverständlich ist auch das der Polizei bekannt – sie stellt es fahrlässig oder bewusst falsch dar.

Zu Punkt 2:

Die Behauptung der Polizei, die Ingewahrsamnahme sei im Zusammenhang mit der Flugblattverteilung durch die offene Hintertür des Transfer-Busses erfolgt, ist falsch. Die Festnahme erfolgte zeitlich sehr deutlich nach diesem Vorfall und – da sich der Berufungskläger ja gerade von der Tür entfernt hatte – in keinem räumlichen und damit auch in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorfall. Vielmehr ist die Ingewahrsamnahme willkürlich erfolgt. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass selbst bei einer (tatsächlich gar nicht vorliegenden und von der Polizei bislang auch gar nicht behaupteten) Gefahr für die öffentliche Ordnung ein erneuter Platzverweis für den Ort der Flugblattverteilung an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule hätte erfolgen müssen. Gerade weil der Berufungskläger dem Platzverweis vor der Polizeikaserne trotz offensichtlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit ohne jeden Widerstand nachkam, hatte die Polizei auch keinerlei Grund zu Annahme, ein solcher Platzverweis würde diesmal nicht befolgt.

Insofern liegt die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme offen auf der Hand, weil mehrere Gründe zusammenkommen, von denen jeder allein schon ausreicht, die Rechtswidrigkeit zu begründen.

Wie zu sehen ist, habe ich auch hier wieder detailliert zu den Behauptungen Stellung bezogen. Das Gericht beachtete aber die Ausführungen meines Rechtsanwaltes nicht, sondern übernahm die Sichtweisen der Polizei.

So erfolgte der ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, die Berufung nicht zuzulassen. Der Wortlaut des Beschlusses vom 7.2.2005 (Az. 11 ZU 1399/05, siehe ANLAGE 12):

11. Senat

11 UZ 1399/05

VG Gießen 10 E 3616/04

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,

Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Wolf Steinmeyer und Kollegen,

Gutenbergstraße 16, 35037 Marburg, gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Gießen,

Ferniestraße 8, 35394 Gießen,

Beklagter und Zulassungsantragsgegner,

wegen Polizeirechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Präsident des Hess. VGH Reimers,

Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans,

Richter am Hess. VGH Igstadt

am 7. Februar 2006 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19. April 2005 (Az.: 10 E 3616/04) wird abgelehnt. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Antragsverfahren auf 500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor des vorliegenden Beschlusses näher bezeichnete erstinstanzliche Urteil ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Antrag innerhalb der zweimonatigen Frist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO begründet worden. Der Antrag bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die in der Begründung des Zulassungsantrags geltend gemachten Zulassungsgründe rechtfertigen die beantragte Zulassung des Rechtsmittels sämtlich nicht.

Zu Unrecht verlangt der Kläger die Zulassung der Berufung zunächst wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (Zulassungstatbestand gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinreichende Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung sind dann begründet, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, und vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 NVwZ 2000, 1163).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Das Verwaltungsgericht hat die Fortsetzungsfeststellungsklage, die von dem Kläger mit dem Ziel erhoben wurde, die Rechtswidrigkeit der gegen ihn am 10. Juli 2004 ergriffenen polizeilichen Maßnahmen, Platzverweis, Ingewahrsamnahme) festzustellen, wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits als unzulässig erachtet. Dem Kläger sei mit diesen Maßnahmen nichts widerfahren, was er nicht selbst angekündigt und gewollt gehabt habe. Der Kläger habe sich mit einer Begleitgruppe zweck- und zielgerichtet zu dem Tag der offenen Tür bei der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich begeben und habe dort die von ihm nunmehr beanstandeten Polizeimaßnahmen bewusst und gewollt herbeigeführt. Die Erhebung der Klage diene folglich allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden solle. Zur näheren Begründung hat die Vorinstanz in ihrem Urteil ausgeführt, das Flugblatt, das vor der Veranstaltung am 10. Juli 2004 aufgetaucht und in dem für „16 Uhr am Eingangstor (Garbenteicher Straße)“ eine Testnahme live“ angekündigt worden war, sei nach Überzeugung des Gerichts dem Kläger zuzurechnen. Zwar gehe der Urheber aus dem Flugblatt nicht hervor, dessen Inhalt deute indessen

auf die Projektwerkstatt in Saasen, deren Mitglieder in dem Flugblatt als "Berufsrevolutionäre" und die "härtesten Polizeigegner in der Region" bezeichnet werden, und weise damit auf den Kläger als führendes Mitglied der Projektwerkstatt hin. Nur Mitglieder dieser Gruppe hätten konkrete Aussagen über die Anwesenheit von Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt an der im Flugblatt angegebenen Stelle machen und eine Prognose über die dort stattfindenden Ereignisse abgeben können. Auch der Hinweis in der Flugschrift auf die Internetadresse

"www.polizeidoku-giessen.de.vu" könne - so die Vorinstanz - nur aus den Kreisen der Projektwerkstatt kommen. Zwar werde häufig auch auf fremde Websites hingewiesen, um dem angesprochenen Personenkreis weitere Informationsmöglichkeiten zu verschaffen. Der Hinweis auf die Internetadresse diene hier aber keinen Informationszwecken, sondern allein dazu, das Interesse an der angekündigten Aktion "Testnahme live" zu erregen oder zu steigern. Es komme hinzu, dass es sich bei der Webadresse "www.polizeidoku-giessen.de.vu" um keine allgemeine Internetadresse mit der Endung ".de", sondern wegen der Erweiterung ".vu" um eine spezifische Adresse handele, die außerhalb der Projektwerkstatt keinen großen Bekanntheitsgrad haben könne. Überdies sei nicht erkennbar, welcher Außenstehende ein Interesse daran hätte haben können, das Vorhaben der Projektwerkstatt und ihrer Anhängerschaft publik zu machen. Die Verbindung der Projektwerkstatt mit dem Flugblatt werde zudem durch den Umstand belegt, dass über die im Flugblatt angegebene Internetseite detaillierte Informationen über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Gießen einschließlich des annähernd vollständig eingescannten Schriftverkehrs des Verfahrens und der darin ergangenen Entscheidungen abrufbar seien.

Das Flugblatt sei darüber hinaus auch dem Kläger als Individualperson zuzurechnen. Er habe in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, Zugriffsrechte auf die Webadresse zu besitzen. Dass der Kläger sich in der Klageschrift und in weiteren Schriftsätzen als wohnsitzlos ausgegeben und als Postanschrift die Anschrift der Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen angegeben habe, verdeutliche, dass er in die Projektwerkstatt eingebunden sei.

Diesen Schlussfolgerungen könne - so das Verwaltungsgericht - nicht entgegen gehalten werden, dass insbesondere die Ingewahrsamnahme nicht zu dem im Flugblatt angegebenen Zeitpunkt stattgefunden habe. Es entziehe sich dem Einflussbereich Außenstehender, welche Maßnahmen von der Polizei wann und wo ergriffen würden. Der Kläger sei zusammen mit seiner Begleitgruppe überdies - wenn auch vor der prognostizierten Zeit - am Eingangstor zur Bereitschaftspolizei erschienen. Dass es nicht zu der angekündigten "Festnahme live" gekommen sei, sei allein auf den Versuch der Polizei zurückzuführen, die Situation durch Erteilung eines Hausverbots und von Platzverweisen zu deeskalieren. Die Ingewahrsamnahme sei erst erfolgt, als der Kläger und seine Begleiter immer wieder die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gelenkt und diese gleichsam zum Handeln veranlasst hätten.

Der Vortrag des Klägers in seinem Zulassungsantrag enthält nichts, was diese Feststellungen als unrichtig erscheinen lassen könnte.

Auch unter Berücksichtigung der in der Antragsschrift geäußerten Kritik an der Urteilsbegründung der Vorinstanz spricht alles dafür, dass der Kläger die gegen ihn am 10. Juli 2004 im Zusammenhang mit der Protestaktion vor dem Gelände der Bereitschaftspolizei in Lich ergriffenen polizeilichen Maßnahmen entsprechend eines vorgefertigten und durch Flugblatt öffentlich gemachten Plans durch provozierendes Verhalten gegenüber den Besuchern des dort stattfindenden Tages der offenen Tür und anwesenden Polizeibeamten bewusst herbeigeführt hat und sich durch die Erhebung einer Fortsetzungsfeststellungsklage lediglich ein Podium schaffen möchte, um seine polizeikritische Überzeugung in öffentlichkeits- und medienwirksamer Weise kundgeben zu können. Für eine solche auf den Missbrauch prozessualer Rechte ausgerichtete Rechtsverfolgung kann der Kläger, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, das für die Zulässigkeit der Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht in Anspruch nehmen (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 14. 12. 2004 - 2 BvR 1451/04 -, NJW 2005. 1855, 1856).

Zu Unrecht beanstandet der Kläger die Feststellung des Verwaltungsgerichts, das vor dem 10. Juli 2004 in Umlauf gekommene Flugblatt, in dem die Aktion „Festnahme live“ angekündigt und in dem auf die Website „www.polizeidoku-giessen.de.vu“ verwiesen wurde, sei dem Kläger zuzurechnen. In der Antragsschrift erhebt der Kläger den Vorwurf, die Vorinstanz sei zu dieser Schlussfolgerung durch bloße Unterstellungen gelangt. Diese Rüge wird der Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht gerecht.

In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird zu Recht darauf abgestellt, dass nur der Kläger oder ihm nahe stehende Personen aus dem Umfeld der „Projektwerkstatt Saasen“ über die erforderlichen Informationen verfügen können, die zu den im Flugblatt gemachten Ankündigungen über den Zeitpunkt und den Verlauf der „Festnahme live“ erforderlich waren. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht zudem festgestellt, dass nur die Mitglieder der „Projektwerkstatt Saa-

sen" oder ihr Unterstützerkreis ein nachvollziehbares Interesse an der Publikation der Protestaktion haben konnten. Auch im vorliegenden Zulassungsverfahren haben sich keine Hinweise auf einen Außenstehenden ergeben, der über die geplante Aktion hätte informiert sein können und zudem ein eigenes Interesse daran hätte haben können, durch eine Flugschrift auf die Aktion einer fremden Gruppe hinzuweisen.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass das Verwaltungsgericht eine Urhebererschaft des Klägers an dem Flugblatt daraus hergeleitet hat, dass er nach eigenem Eingeständnis Zugriffsrechte für die in dem Flugblatt erwähnte Website "www.polizeidoku-giessen.de.vu" besitzt. Die Rüge des Klägers, aus dieser Berechtigung könne, anders als das Verwaltungsgericht meine, keine Verantwortlichkeit für die mit der Seite "www.polizeidoku-giessen.de.vu" verlinkte weitere Seite "www.projektwerkstatt.de/termine" entnommen werden, in der Informationen über das Verfahren bei dem Verwaltungsgericht eingestellt wurden, greift nicht durch. Anders als in der Antragschrift dargestellt, handelt es sich bei den oben genannten Adressen nicht um unterschiedliche Webauftritte (Websites), sondern um Seiten der gleichen Website, wobei die Seite "www.polizeidoku-giessen.de.vu" als Startseite eingerichtet ist. Dies verdeutlicht, dass der Ersteller der Startseite auch für die von dieser Seite über direkte Links aufrufbare Seite "www.projektwerkstatt.de/termine" verantwortlich ist.

Nicht zu folgen vermag der Senat auch der Behauptung des Klägers, ein beliebiger Dritter könne die Informationen über das Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht in die „frei zugängliche“ Internetadresse "www.polizeidoku-giessen.de.vu" eingestellt haben. Ein solcher Zugriff auf die vorgenannte Website durch einen unbekanntem Dritten ist aus verschiedenen Gründen auszuschließen.

Zunächst handelt es sich bei der oben genannten Adresse, wie von der Vorinstanz zutreffend erwähnt wurde und von dem Beklagten nochmals hervorgehoben wird, nicht um eine Adresse der sog. Top Level Domain ".de", die durch Abfrage bei der zentralen Registrierungsstelle (Deutsches Network Information Center - Denic eG) in Erfahrung gebracht werden kann, sondern um eine Unteradresse der sog. Third-Level-Domain, die für Außenstehende ohne besondere Informationen nicht ohne Weiteres zugänglich ist.

Selbst wenn man aber annimmt, dass ein Dritter durch Zufall oder durch Einsatz weiterer technischer Mittel von der Adresse "www.polizeidoku-giessen.de.vu" erfahren hat, könnte nicht davon ausgegangen werden, dass dieser ohne Wissen und Mitwirkung des Klägers oder eines Mitglieds der „Projektwerkstatt Saasen“ mit Zugangsrechten Informationen in die Webseite eingestellt hat. Ein solcher Zugriff setzt administrative Bearbeitungs- und Veränderungsrechte voraus, die ein Fremder, der über das Internet die Website aufruft, nicht besitzt. Dass die Website über ein Forum oder einen sonstigen Zugang für Leser verfügt, mit deren Hilfe er eigenständig Informationen in der Website platzieren kann, ist nicht ersichtlich und wird auch von dem Kläger nicht vorgetragen.

Selbst wenn man aber eine derartige Zugriffsmöglichkeit für Dritte unterstellen wollte, könnte dies nicht verständlich machen, wie diese - wiederum ohne Wissen oder Mitwirkung des Klägers - Zugang zu den Dokumenten hätten erhalten sollen, die in eingescannter Form über die Website verbreitet wurden.

Seine Behauptung, er habe mit dem Flugblatt nichts zu tun, kann der Kläger mit Erfolg auch nicht mit dem Hinweis darauf untermauern, er sei bereits um 13.45 Uhr am Eingangsbereich zum Gelände der Bereitschaftspolizei erschienen und habe sich, nachdem er dort mit einem Hausverbot und einem Platzverweis belegt worden sei, nicht an dieser Stelle verhaften lassen, sondern habe sich an einen 2 km entfernten Parkplatz begeben, um dort seine von Anfang gehegte Absicht zu verwirklichen, Flugblätter zu verteilen.

Dass der Kläger und seine Begleiter einige Zeit vor der angekündigten "Festnahme live" um 16.00 Uhr am Ort des Geschehens erschienen sind, steht der Annahme, dass die Aktion von dem Kläger und der "Projektwerkstatt Saasen" geplant und vorab mit Flugblatt angekündigt wurde, nicht entgegen. Es ist durchaus möglich, dass der Kläger und seine Begleiter damit rechneten, dass die Polizei - wie auch tatsächlich geschehen - vor einer Ingewahrsamnahme zunächst andere Mittel ergreifen würde, um die Störung der Veranstaltung durch den Kläger und seine Begleitpersonen zu beseitigen. Der Kläger hat sich im Übrigen entgegen seiner Darstellung nicht damit begnügt, an dem Parkplatz schlicht Flugblätter an Besucher des Tages der offenen Tür zu verteilen. Vielmehr hat er dort den Eingangsbereich des dort stehenden Busses blockiert, der die Besucher zum Gelände der Bereitschaftspolizei bringen sollte. Die fortdauernde Weigerung des Klägers, den Eingang des Busses zu verlassen, führte schließlich zu der von ihm nunmehr beanstandeten, nach alledem jedoch selbst geplanten und provozierten Ingewahrsamnahme.

Auch für eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist kein Raum. Eine über das vorliegende Verfahren hinausreichende und damit

in grundsätzlicher Weise klärungsfähige Frage tatsächlicher oder rechtlicher Art wird von dem Kläger nicht aufgeworfen. Die in der Antragschrift angedeutete Frage der Grundrechtsausübung durch Verteilen von Flugblättern stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht, da die Klage aus den dargelegten Gründen bereits unzulässig ist.

Schließlich scheidet auch eine Zulassung der Berufung wegen eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO aus.

Der Kläger sieht einen die Zulassung des Rechtsmittels rechtfertigenden Verfahrensfehler der Vorinstanz darin begründet, dass diese seinen gegen die „10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen“ gerichteten Befangenheitsantrag zu Unrecht abgelehnt habe. Auf eine fehlerhafte Ablehnung des Befangenheitsantrages lässt sich das Zulassungsbegehren aber nicht stützen, denn ein etwaiger in der Ablehnung des Antrages liegender Verfahrensfehler unterliegt nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts.

Nach der über § 173 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren Regelung gemäß §512 ZPO unterliegen der Beurteilung des Berufungsgerichts solche dem Endurteil vorausgegangenen Entscheidungen nicht, die nach dem Prozessrecht unanfechtbar sind. Dies ist bei der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag der Fall (§ 146 Abs. 2 VwGO). Damit lässt sich der Zulassungsantrag unter Berufung auf § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht mit Erfolg damit begründen, dass im erstinstanzlichen Verfahren ein Befangenheitsantrag des Antragstellers fehlerhaft abgelehnt wurde (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Januar 2002 - 1 MA 3669/01 -, NVwZ-RR 2002, 471; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., Rdnr. 13 zu § 124 VwGO und Rdnr. 22 zu § 54 VwGO, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Da der Kläger mit seinem Zulassungsantrag erfolglos bleibt, hat er die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Der Beschluss enthält eine Vielzahl von Feststellungen, die ähnlich dem Urteil des Verwaltungsgerichtes ausfallen. Damit sind die dort gemachten Anmerkungen auch hier gültig. Hinzuzufügen ist, dass die umfangreichen Entgegnungen zu den Einzelpunkten auch von Verwaltungsgerichtshof nicht beachtet wurden, hier also schon im Allgemeinen die unterschiedliche Behandlung von Polizeizeugen und mir deutlich wird. Der VGH wiederholt auch die Feststellungen des Verwaltungsgerichtes und fügt dann hinzu: „Der Vortrag des Klägers in seinem Zulassungsantrag enthält nichts, was diese Feststellungen als unrichtig erscheinen lassen könnte.“. Das ist nicht nur unverschämt und in der Sache falsch, weil auch der VGH-Beschluss technisch eindeutig falsche Aussagen enthält über das Verhältnis von Internetseiten zueinander, die miteinander verlinkt sind, und in dem Berufungszulassungsantrag dieses ebenso eindeutig technisch erläutert wurde. Tatsächlich ist der Satz aber so zu werten, dass auch der VGH die Argumente des Antrags überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und damit den Zugang zu einem Gericht ebenso grundsätzlich verwehrt hat wie schon das Verwaltungsgericht. Die zusätzliche Behauptung des VGH, dass „die Seite „www.polizeidoku-giessen.de.vu“ als Startseite eingerichtet ist“, ist sogar eine zusätzliche Erfindung, bei dem der VGH zeigt, dass ihm das technische Wissen zu diesen Fragen fehlt. Das will ich nicht kritisieren, wohl aber, dass hier ständig Feststellungen getroffen werden, die leicht zu überprüfen sind, bei denen ich immer präzise Gegenbelege geliefert habe, bei denen der VGH aber den Falschaussagen der Polizei einfach folgt. Tatsächlich ist „www.polizeidoku-giessen.de.vu“ ein sogenannter Redirect, d.h. ein indirekte Namensgebung für eine Internetseite, die real unter einer anderen Adresse existiert, dort auch ganz normal erreichbar ist und dort feststellbar ist, wer dafür verantwortlich ist. Das gilt für „de.vu“-Adressen insgesamt, die entgegen den Aussagen des offensichtlich technisch unbedarften VGHs sehr verbreitet sind, aber immer nur Redirect-Adressen darstellen, d.h. die eigentliche Seite, der dann auf dem Bildschirm erscheinende Inhalt, ist auf ganz übliche Art und ganz korrekt auf einem zugelassenen Server gespeichert – im Fall der www.polizeidoku-giessen.de.vu unter einer .de-Adresse auf einem Server in Deutschland. Sämtliche anderen Ausführungen der Polizei zeugen von deren Unwissen und deren Interesse, hier Stimmung gegen die polizeikritische Seite zu machen. Ein Grundrechtsverstoß ist die unüberprüfte Übernahme der Polizeiaussagen durch das Gericht bei gleichzeitiger Missachtung der gegenteiligen Aussagen von mir im gleichen Verfahrensverlauf.

Zudem wiederholt der VGH die absurde Argumentation, das Ankündigen des Verfahrenstermins am 19.4.2005 würde Aussagen darüber machen, wer im Juli 2004 die Internetadresse auf einem Flugblatt benannt hat. Hier werden Zusammenhänge offensichtlich und willkürlich konstruiert, um (!) den Zugang zum Gericht zu verwehren.

Ebenso wie das Verwaltungsgericht trifft der VGH dann trotz Ablehnung, in der Hauptsache überhaupt verhandeln zu wollen, Feststellungen in eben dieser Hauptsache – allerdings dann ohne Berücksichtigung meiner Ausführungen dazu. So unterstellt der VGH einen „vorgefertigten Plan“, ohne diesen allerdings jemals erörtert zu haben oder auch nur zu beschreiben. Hier werden Feststellungen ohne jegliches rechtliches Gehör gemacht, nachdem zu der gleichen Frage der Zugang zum Gericht verwehrt wurde – ein doppelt geschachtelter Verstoß meiner Grundrechte.

Ebenso wird behauptet, ich hätte meine Festnahme inszeniert, um meine „polizeikritische Überzeugung in öffentlichkeits- und medienwirksamer Weise kundgeben zu können“. Damit wiederholt das Gericht Feststellungen, gegen die ich bereits belastbare Gegenaussagen getroffen habe, nämlich dass ich, wenn ich solche Ziele verfolgt hätte, meine Festnahme im Eingangsbereich unter Publikum leicht hätte erreichen können. Durch mein Verlassen der Platzverweiszzone aber habe ich deutlich gezeigt, dass ich nicht verhaftet werden wollte. Auf diesen mehrfachen Vortrag ist auch der VGH mit keinem Wort eingegangen.

Gleiches gilt für die Feststellung, ich hätte „den Eingangsbereich des dort stehenden Busses blockiert, der die Besucher zum Gelände der Bereitschaftspolizei bringen sollte“. Diese Formulierung ist so nun nicht einmal von der Polizei gekommen. Zwar basiert die Grundannahme auf Polizeiaussagen, die damit wieder berücksichtigt werden, während meine Gegenaussagen nicht beachtet werden, sie werden aber aus freier Phantasie des Gerichts noch ausgeschmückt zu einer Blockade des Buseingangs. Hier wird erkennbar, dass auch der VGH aktiv ein Interesse entwickelt hat, den Zugang zu einem Gericht zu verwehren und Gründe zu erfinden, die die Abweisung rechtfertigen sollen. Dass das Gericht dabei auch noch Feststellungen zur Hauptsache macht, die es andererseits mit der Nichtzulassung ja gerade nicht verhandeln will, ist nur ein weiterer der vielen offensichtlichen Fehler, die angesichts des aktiven Teils der Neuerfindung von Gründen, um einen Zugang zu verweigern, sogar eine Rechtsbeugung darstellen.

Abschließend hat sich der VGH auch zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geäußert. Dabei sind die von mir vorgebrachten Hinweise erneut nicht beachtet worden, z.B. die Vielzahl solcher In-gewahrsamnahmen durch die Polizei, die Grundrechtseinschränkung durch Freiheitsberaubung im konkreten Fall sowie auch der gesamte Kontext, dass hier Polizeimaßnahmen gegen mich als bekannten Kritiker der Gießener Polizeistrategien zur Debatte stehen, die sichtbar die Frage aufwerfen, ob nicht die gewollte Einschränkung der Meinungsfreiheit der Hintergrund der Abläufe ist. Hinsichtlich der Einschränkung des Verteilens von Flugblättern erkennt der VGH dieses Problem sogar, verweigert aber auch hier mit dem bloßen Hinweis, dass „die Klage aus den dargelegten Gründen bereits unzulässig ist“ jegliche Befassung mit der Sache.

Mit dem VGH-Beschluss war der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft. Eine Erörterung der eigentlichen Hauptsache fand nie statt. Sowohl die Polizei wie auch beide Gerichte verhinderten die Beweisaufnahme und Erörterung zu den Polizeimaßnahmen am 11.7.2004. Der Zugang zu einem ordentlichen Gericht blieb trotz der mit der Klage angegriffenen, einschneidenden Grundrechtseinschränkung durch die Polizei (u.a. Freiheitsentzug) verwehrt. Für diese Verweh rung gibt es nicht nur keinen überzeugenden Grund, sondern die Umstände deuten darauf hin, dass gezielt und aus Angst vor für die Polizei unangenehmen Beweisführungen die Verhandlung in der Hauptsache verhindert wurde. Damit ist das Grundrecht nach Art. 19, Abs. 4 gebrochen. Zudem liegen wegen einiger Entscheidungen ohne rechtliches Gehör im Verlauf der Vorgänge Verstöße gegen den Art. 103, Abs. 1 vor.

VI. Die verfassungsrechtliche Würdigung

VI.a Verstoss gegen Art. 19, Abs. 4

Unter Rechtsweggarantie versteht man das grundrechtlich verbürgte Recht jeder natürlichen oder juristischen Person zur Anrufung der staatlichen Gerichte. Die Rechtsweggarantie gegen Akte der öffentlichen Gewalt ist für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes geregelt. Es besteht ein Recht auf effektiven Rechtsschutz. Das Gericht ist verpflichtet, die angefochtene Entscheidung in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen. Dieses Grundrecht entfaltet auch Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren. Schon die Behörde hat demnach im Verfahren so zu handeln, dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz im weiteren nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 19, Absatz 4 des Grundgesetzes lautet: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in mehreren Urteilen dazu Stellung genommen. Die Kernaussagen sind dabei immer gleich, so dass hier beispielhaft das Urteil des BVerfG 2 BvR 1514/03 (2. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 23. November 2005 (OLG Karlsruhe) genügen soll: „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substanziellen Anspruch auf

eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; 104, 220 <231 ff.> - stRspr). Der Zugang zu den staatlichen Gerichten darf nicht in einer Weise erschwert werden, die sich aus Sachgründen nicht rechtfertigen lässt. Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird.“

Diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird in dem vorliegenden Fall der Ablehnung einer Überprüfung von Polizeimaßnahmen sichtbar nicht Genüge getan. Vielmehr wird von Seiten des Gerichts das Interesse des Klägers, also von mir, schlicht gänzlich angezweifelt und ein anderes Interesse als das von mir benannte (Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Polizeihandlung) behauptet.

Zwar sagt das Bundesverfassungsgericht selbst, dass die Prüfung des Rechtsschutzinteresses zulässig sei und dieses auch negativ bewertet werden kann, aber das sei immer an bestimmte Kriterien gebunden. „Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es allerdings prinzipiell vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen. Daher ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Fachgerichte bei Erledigung des Verfahrensgegenstandes einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses annehmen (vgl. BVerfGE 104, 220 <232>).“ Das Rechtsschutzbedürfnis ist als das berechnete Interesse von natürlichen oder juristischen Personen anzusehen, mittels eines gerichtlichen Verfahrens Rechtsschutz zu erlangen. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn der Kläger mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und er den angestrebten Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreichen kann und er nicht rechtsmissbräuchlich handelt.

Die vom Bundesverfassungsgericht benannten möglichen Begründungen für eine Verneinungen haben die beiden Gerichte im vorliegenden Fall nicht angewendet. Sie haben vielmehr das Rechtsschutzinteresse darüber zu verneinen versucht, dass sie mir als Beschwerdeführer unterstellt haben, ich könnte an den Polizeimaßnahmen gegen mich selbst interessiert gewesen sein, diese deshalb gewollt und daher mein Rechtsschutzinteresse verwirkt haben. Die Herleitung dieser Behauptung ist zum ersten bereits windig. Die tatsächlichen Abläufe, die auch von den Gerichten nicht anders gesehen werden, belegen, dass ich mich aktiv durch das Halten an einen (meines Erachtens rechtswidrigen) Platzverweis der drohenden Festnahme entzogen habe. Hätte ich, wie von der Polizei und den Gerichten dargestellt, unbedingt verhaften lassen wollen, so wäre das unmittelbar nach dem Aussprechen des Platzverweises ein Leichtes gewesen – zumal zu dem Zeitpunkt der Ort vor dem Eingang der Polizeikaserne noch voller BesucherInnen war und zu den Angaben in dem von Polizei und Gericht mit zugerechneten Flugblatt passte. Dass ich mich entfernte und also der Festnahme als Folge einer Übertretung eines Platzverweises entzog, kann nur so gedeutet werden, dass ich nicht festgenommen werden, sondern die Flugblätter verteilen wollte. Es ist auch abwegig anzunehmen, dass ich mit viel Mühe ein vierseitiges Flugblatt „poliZEitung“ erstelle, um es dann nicht verteilen zu können. Aus der Existenz des Flugblattes und meinem Verhalten vor Ort ist eindeutig abzuleiten, dass ich eine Verhaftung gerade nicht gewollt habe, sondern sie zu vermeiden trachtete.

Zum zweiten verbinden die Gerichte und die Polizei in ihren Darstellungen zwei Dinge, die nichts miteinander zu tun haben. Die Situation am Eingang der Polizeikaserne, wo auf dem anonymen Flugblatt eine Festnahme angekündigt wird, und die Lage vor der Dietrich-Bonhoeffer-Schule haben nichts gemeinsam. Vielmehr ist das Flugblattverteilen an der Schule eine auch von mir zunächst nicht geplante, sondern nach den Platzverweisen rund um die Polizeikaserne aufgrund der Verunmöglichung, direkt vor der Kaserne Flugblätter zu verteilen, eine dann spontan neu geplante Aktivität. Da es sich um eine ganz andere Tätigkeit, um eine andere Zeit und vor allem um einen deutlich anderen Ort handelt als auf dem Flugblatt „Attraktionen“ angegeben, ist es absurd, das eine als Grund für die Nichtprüfung des Polizeihandelns zu benennen.

Selbst wenn man aber einen Zusammenhang bejaht (was abwegig erscheint), entspricht die Nichtzulassung der Fortsetzungsfeststellungsklage nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und damit nicht den Anforderungen des Art. 19, Abs. 4 GG. „Der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsweg muß die vollständige Nachprüfung des Verwaltungsakts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch ein Gericht ermöglichen (so schon der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 25. November 1954, BStBl. 1955 III S. 66 Nr. 47; Dürig a.a.O., Rdnr. 47 zu Art. 19 Abs. 4).“ (Auszug Beschluß des Zweiten Senats vom 5. Februar 1963 - 2 BvR 21/60). Deutlich ausgeführt hat das Bundesverfassungsgericht diesen Punkt auch in "Grundlegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts". Darin heißt es: „Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17. April 1991 in zwei Beschlüssen - dem sog. „Blitzstrahl aus Karlsruhe" - eine neue Linie der Rechtsprechung formuliert und zieht damit die Konsequenz aus Art. 19 IV GG. Danach sind die Gerichte verpflichtet, angefochtene Verwaltungsakte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen.“

Es ist also deutlich, dass Gerichte nicht einfach nach Gutdünken die Prüfung von Verwaltungsakten ablehnen können. Die Nichtzulassung der Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Ingewahrsamnahme durch die Polizei zur Verhinderung des Verteilens von polizeikritischen Flugblättern verstößt daher gegen Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes.

Hinzu kommen die Anforderungen des Art. 103, Abs. 1 des Grundgesetzes. Hier heißt es: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ Das Bundesverfassungsgericht hat selbst Beschlüsse getroffen, die vor allem die Verbindung von Art. 19, Abs. 4 und Art. 103, Abs. 1 betonen. Sie schaffen aus beidem die Anforderung an einen effektiven, d.h. in der Sache auch tatsächlichen Rechtsschutz: „Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert dem Bürger einen effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt; der Bürger hat Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat der Bürger ferner das Recht, sich in einem gerichtlichen Verfahren zu äußern und vom Richter zur Sache gehört zu werden. Diese einander ergänzenden verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantien schließen die normative Ausgestaltung eines gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nicht aus, wonach die Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens an die Beachtung formeller Voraussetzungen gebunden wird. Solche Einschränkungen dürfen aber das Ziel eines wirkungsvollen Rechtsschutzes nicht aus dem Auge verlieren; ...“ (Az.: 2 BvR 2168/00, Beschluss vom 04.07.2002). Dieser Anforderung werden Urteil und Beschluss von Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof nicht gerecht. Schon in der Vorprüfung zum Prozesskostenhilfeantrag wurde ein Vor-Urteil gebildet, dass nämlich die Aussagen der Polizeibeamten glaubwürdig seien und daher die Fortsetzungsfeststellungsklage nicht erfolgversprechend. Das fehlende Rechtsschutzinteresse erwähnt es hier aber noch nicht – diese Idee scheint erst später zu entstehen. Das Gericht argumentiert vielmehr, dass die Polizeihandlung rechtens sei, weil ich mich aggressiv verhalten hätte. Es stützt sich dabei auf aus meiner Sicht Falschaussagen der Polizei und fällt eine Entscheidung, ohne dass ich dazu gehört werden konnte. Dieses verstößt gegen den Art. 103, Abs. 1 des Grundgesetzes.

Gleiches gilt für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Hier wird, wie bereits dargestellt, die Erörterung zur Hauptsache verweigert. In der kurzen Aussprache zur Frage des Rechtsschutzinteresses hat das Gericht keine von mir vorgetragene Position überhaupt überprüft. Das gilt beispielhaft für die Behauptung der Polizeiassessorin, ihr Ausdruck einer Internetseite seit Ausdruck der Seite www.polizeidoku-giessen.de.vu. Dieses hatte ich bestritten. Überprüft wurde es nicht. Vielmehr übernahm das Gericht die Position der Polizei und fügte eigene Überlegungen gleicher Logik hinzu, in dem weitere Informationsseiten als Teil der Seite „www.polizeidoku-giessen.de.vu“ behauptet wurden: „Tatsache, dass auf der in dem Flugblatt angegebenen Internetadresse detaillierte Informationen über die mündliche Verhandlung vor der erkennenden Kammer enthalten sind“ (Auszug aus dem Urteil). Es wird deutlich, dass von mir vorgebrachte Einwendungen gegen die sog. „Beweisführung“ der Polizei zum fehlenden Rechtsschutzinteresse vom Gericht überhaupt nicht beachtet wurden.

Das gilt auch für meinen schon in der Verhandlung gemachten Hinweis, dass die Festnahme beim Flugblattverteilen an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule keinen Zusammenhang habe mit der Situation und etwaigen Ankündigungen von anonymer Seite vor dem Eingang der Polizeikaserne. Auch dieser Hinweis wurde nicht beachtet.

Schließlich verstößt die konkrete Ingewahrsamnahme offensichtlich gegen Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes. Da ich an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule nur noch Flugblätter verteilt habe, ist das auch als Grund für meine Festnahme zu sehen. Das aber ist grundgesetzwidrig. Die Behauptungen, ich hätte Buseingänge blockiert, taucht sehr plötzlich erst im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes auf – und es scheint so, als würde hier noch krampfhaft nach Gründen gesucht, wie mir das Rechtsschutzinteresse verwehrt werden könne. Die Polizei selbst hatte davon gesprochen, dass ich versucht hätte, mit dem Bus in den Bereich des Platzverweises zurückzukehren. Mal abgesehen davon, dass mensch sich kaum etwas Abwegigeres vorstellen kann als die Rückkehr in einen Bereich, der auch zu Fuß einfach zu erreichen ist, mit einem Polizeibus, werden für diese Behauptung auch keine Belege vorgelegt. Der existierende Videomitschnitt der Polizei ist von keinem Gericht auch nur beachtet worden. Auch hier scheint das Interesse, den Prozess zu verhindern und mir den Zugang zu einem Gericht zu verwehren, gegenüber dem Aufklärungsinteresse deutlich zu überwiegen.

Zusammenfassend zum Art. 19, Abs. 4 ist festzustellen:

Mit der konkreten Maßnahme am 10.7.2004 bin ich in meinen verfassungsgemäßen Rechten nach § 5, Abs. 1 des Grundgesetzes beschnitten worden. Als ich daraufhin vor Gericht per Fortsetzungsfeststellungsklage die Polizeihandlungen zu überprüfen suchte, wurde mir der Weg zum Gericht zunächst durch eine Vorurteilsbildung im Rahmen der Bearbeitung des Prozesskostenhilfeantrags erschwert und dann durch die Nichtzulassung der Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren gänzlich unterbunden. Damit ist ein Verstoß gegen § 19, Abs. 4 der Verfassung, z.T. in Verbindung mit Art. 103, Abs. 1 gegeben.

Die Ausführungen beider Gerichte bei der Begründung ihrer Nichtgewährung von Rechtsschutz wirken auf den ersten Blick als Ausflüchte. Im Detail sind phantasievolle, aber von Fachkenntnis weitgehend freie Überlegungen zur Technik des Internets verbunden mit wilden Spekulationen um ein bis heute hinsichtlich der Quelle nicht geklärtes Flugblatt. Das aber kann auch alles dahingestellt bleiben. Denn die per Fortsetzungsfeststellungsklage angegriffene Ingewahrsamnahme hat mit dem auf dem anonymen Flugblatt angegebenen Vorgang, Zeitpunkt und Ort genau nichts zu tun. Das Gericht hätte die tatsächlichen Umstände der

Ingewahrsamnahme erörtern und beurteilen müssen – nicht irgendwelche virtuellen, die auf einem anonymen Flugblatt stehen und einen anderen Ort, Zeitpunkt und Vorgang beschreiben. Meines Erachtens ist dieses krampfhaft Hinzuziehen eines Flugblattes, das ständige Wiederholung von Falschaussagen wie z.B. die Behauptung, die vorgelegten Ausdrücke stammten von der Internetseite www.polizeidokugliessen.de.vu und die Weigerung, vorhandene Beweismittel wie den Videofilm oder von mir benannte ZeugenInnen überhaupt zu beachten, ein Hinweis darauf, dass hier bewusst Recht gebeugt wurde.

Der Art. 19, Abs. 4 ist für den Rechtsschutz der BürgerInnen ein wichtiger Paragraph. „Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 104, 220, 231 ff. - stRspr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird.“ So steht es im Leitsatz des Bearbeiters zum 2 BvR 1514/03 (2. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 23. November 2005 (OLG Karlsruhe) auf <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/03/2-bvr-1514-03.php>. Auch Kommentare zum Art. 19, Abs. 4 fallen deutlich aus: „Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 liegt vornehmlich darin, daß er die »Selbstherrlichkeit« der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. ...“

Art. 19 Abs. 4 garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht und zwar in allen von der Prozeßordnung zur Verfügung gestellten Instanzen. Der Zugang zu den Gerichten und zu den von den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise erschwert werden.“ (Auszug aus Hesselberger, Dieter (2003), „Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung“, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung (S. 176 ff.). „Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 37, 150 [153]; 44, 302 [305]). Er ist eine Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung (BVerfGE 58, 1 [401]). ...“

Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet dem Betroffenen den Weg zu einem staatlichen Gericht, das den Grundsätzen der Art. 92 und 97 GG genügen muß (BVerfGE 49, 329 [340]). Er gewährleistet nicht allein den Rechtsweg in dem Sinne, dass ein Rechtsschutzbegehren wegen behaupteter Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt von dem Betroffenen einem Richter muß unterbreitet werden können; er verbürgt auch die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes.“ (Lepa, Manfred (1990), „Der Inhalt der Grundrechte“, Bundesanzeiger Verlag in Köln (S. 323 ff.).

VI.b Verstoss gegen Art. 101, Abs. 3

In mehreren Einzelfällen ist das rechtliche Gehör nicht gewährt wurden.

Zum einen wurden fast alle meiner Eingaben in keiner Weise vom Gericht beachtet. Damit ist ein rechtliches Gehör nicht wirklich vorhanden gewesen, weil meine schriftlichen Eingaben von den Gerichten nicht zur Kenntnis genommen wurden. Rechtliches Gehör ist aber nur dann erfüllt, wenn das Formulierte auch in die Entscheidungen einfließen kann. Das Gericht hat aber an keiner Stelle erkennen lassen, dass es überhaupt meine Eingaben berücksichtigt hat. Selbst Hinweise auf technische Details von Internetadressen haben beide Gerichte nicht zur Kenntnis genommen, sondern die von der Polizei wider oder mangels besserem Wissen gemachten technischen Angaben unüberprüft übernommen. Dadurch entstand die nun gültige absurde Situation, dass beide Gerichte technische Abläufe des Internets als festgestellte Tatsachen darstellen, die eindeutig falsch sind. Es ist keinerlei Bemühen des Gerichts zu erkennen, sich das Know-How zu beschaffen oder die Polizeiangaben zu überprüfen. Hinsichtlich meiner Eingaben zu diesem Punkt ist ersichtlich ein rechtliches Gehör praktisch nicht erfolgt.

Zum zweiten haben beide Gerichte zwar mit ihren Entscheidungen eine Verhandlung in der Hauptsache (der Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen) verhindert, aber dennoch Feststellungen dazu getroffen, z.B. dass ich den Buseingang blockiert oder Fahrgäste behindert haben sollte. Hier sind Entscheidungen im Urteil getroffen worden, ohne dass ich zu diesen Punkten gehört werden konnte, da ja die Verhandlung über diese Punkte verwehrt wurde. Das fehlende rechtliche Gehör resultiert hier aus der durch die Gerichtsentscheidungen entstandenen Widersprüche, dass ein Verfahren abgelehnt wurde, zum Gegenstand dieses nicht gelaufenen Verfahrens aber dennoch Aussagen im Urteil getroffen wurden. Logischerweise konnte ich dazu keine Stellung nehmen, weil das Verfahren dazu ja nie stattfand.

VI.a Verstoss gegen Art. 3, Abs. 1

Das Verwaltungsgericht hat durchgehend die Aussagen der Polizei als wahr anerkannt. Das geschah nicht nur in der Übernahme von Polizeiaussagen ohne jegliche Überprüfung in das Urteil, sondern in einem Fall sogar mit der expliziten Formulierung, ein Polizeibericht sei „festgestellten Tatsachen“ anzusehen. Überprüfungen hat es ebenso wenig gegeben wie eine Wahrnehmung meiner Ausführungen.

Das sind sehr deutlich einseitige und voreingenommene Zuweisungen von Glaubwürdigkeit an eine Partei (Polizei) und Nicht-Glaubwürdigkeit an die andere (mich). Daher war bereits der Befangenheitsantrag eindeutig begründet und dessen Zurückweisung rechtswidrig. In der Ablehnung dieses Befangenheitsantrags zitiert die erkennende 1. Kammer zustimmend einen der Richter der in der Hauptsache befassten 10. Kammer, der behauptet, es „konnten auch keinerlei Aussagen darüber getroffen werden welchen Zeugen Glauben geschenkt werden kann und welchen nicht“. Tatsächlich stand in dem zum Befangenheitsantrag führenden Text des Verwaltungsgerichts aber: „Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004.“ Es ist deutlich, dass der zitierte Richter hier falsch liegt – und der Verdacht liegt nahe, dass er (wie seine Kollegen auch) ohne weitere Überprüfung der Polizei glaubte und deshalb diesem Vorgang auch wenig Beachtung schenkte, weil er möglicherweise so gehandhabt wird. Der Befangenheitsantrag jedenfalls wirkt im Nachhinein noch begründeter, weil mindestens einem Richter und die den Befangenheitsantrag behandelnden Kammer nicht einmal auffiel, dass ohne Verfahren bereits den Polizeiaussagen geglaubt wurde.

Zudem ist, wie schon gezeigt, von aus dem Polizeibericht sich ergebenden „festgestellten Tatsachen“ die Rede. Diese Formulierung ist noch klarer. Sie ist schlicht eindeutig, nach gesundem Menschenverstand gar nicht anders interpretierbar als so, dass die Ausführungen einer Seite als Wahrheit vom Gericht übernommen wurden. Irgendeine Handlung des Gerichts, dass sie die Aussagen der Polizei überprüft hätten, ist aus dem Schriftverkehr und den Akten nicht erkennbar. Offenbar ist keine erfolgt. Ebenso ist nicht erkennbar, dass meine der Polizei widersprechenden Aussagen überhaupt in die Entscheidungen eingeflossen sind. Ja – es ist nicht einmal erkennbar, dass die entscheidenden Richter meine Ausführungen überhaupt gelesen, geschweige denn abgewogen hätten.

An keiner Stelle von Gerichtsentscheidungen oder Niederschriften ist ein Hinweis zu finden, dass die Gerichte sich überlegt hätten, warum sie eine Seite als glaubwürdig und Überbringerin der Wahrheit einstufte, während die andere Seite (ich) als unglaubwürdig und nicht einmal würdig, zur Kenntnis genommen zu werden, wertete. Da eine Begründung völlig fehlt, ist die Willkür deutlich. Das aber verstößt gegen das Willkürverbot des Art. 3, Abs. 1 Grundgesetz. Offenbar haben beide Gerichte von vornherein die beiden Parteien gegensätzlich bewertet und behandelt. Der Art. 3, Abs. 1 verbietet u.a. der Rechtsprechung, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Er ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergehender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt, kurzum, wenn die gesetzliche Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß (BVerfGE 1, 14/52). „Das Gebot des allgemeinen Gleichheitssatzes, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58 [135], ständige Rechtsprechung), wendet sich nicht nur an den Gesetzgeber. Es bindet auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung - unbeschadet der Bindung des Richters an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) - als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG - vgl. auch BVerfGE 9, 137 [149]; 34, 325 [328]). Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird (BVerfGE 4, 144 [155], ständige Rechtsprechung).“ (Auszug aus dem Beschluß des Zweiten Senats vom 24. März 1976 -- 2 BvR 804/75 --). Dieser ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die hier angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht gerecht.

Beide Gerichte handeln nicht nur willkürlich, sie benennen schlicht gar keinen Grund für ihre Ungleichbehandlung der beiden Parteien und derer Aussagen. Wie selbstverständlich, als wenn es ein Naturgesetz wäre, werden Polizeiaussagen (immerhin ja die Beschuldigten-Seite!) als „festgestellte Tatsachen“ gewertet. Dafür lässt sich kein vernünftiger Grund finden. Vielmehr erscheint der Verdacht, dass die Tatsache, dass die eine Seite der Polizei und damit einer den Gerichten strukturell nahestehenden Behörde entstammen, allein bereits als Grund angenommen werden muss. Das aber wäre nicht nur Willkür, was als Verfassungsverstoß schon reicht, sondern Rechtsbeugung.

Bei näherer Betrachtung ist zu alledem noch darüber hinausgehend erkennbar, dass in beiden hier angefochtenen Entscheidungen nicht nur konkrete Personen, sondern Personengruppen ungleich behandelt werden. Das Gericht hat sich ja gerade nicht die Mühe gemacht, die konkreten Personen wahrzunehmen und dann abzuwägen, sondern die unterschiedliche Beurteilung der Glaubwürdigkeit (Berichte der Polizei festgestellte Tatsachen, meine Berichte werden nicht einmal erwähnt. Bei der Ungleichbehandlung von

Personengruppen hingegen wendet das Bundesverfassungsgericht seit der Entscheidung zur Präklusion im Zivilprozess (BVerfGE 55, 72) die sogenannte "Neue Formel" an (nach dem Berichtersteller in dem Verfahren auch "Katzenstein-Formel" genannt). Danach muss für die Ungleichbehandlung ein "Grund von solcher Art und von solchem Gewicht" vorhanden sein, "dass er die Ungleichbehandlung rechtfertigen kann".

Im vorliegenden Fall kann von solchen Unterschieden keine Rede sein. Zudem sind sie nicht benannt worden. Zwar gibt es Unterschiede zwischen Polizeiangehörigen und mir, z.B. in der Frage der Einstellung eben zur Struktur von Polizei im Allgemeinen und zum Umgang der Gießener Polizei mit politischem Protest im Speziellen. Es gäbe auch Unterschiede bezüglich Ausbildung, Verdiensthöhen oder der Berechtigung zum Tragen von Uniformen. Diese theoretisch denkbaren Unterschiede haben aber keinen Sachbezug und sind vom Gericht ja auch nicht angeführt worden. Das Gericht hat die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Aussagen zu Punkten unterschiedlich bewertet, die mit der Funktion eines Polizisten und den Unterschieden zwischen Polizeiangehörigen und Nicht-Polizeiangehörigen nichts zu tun haben. Sowohl die Abläufe der mit der Klage von mir angegriffenen Ingewahrsamnahme wie auch die technischen Fragen des Interests können von Nicht-Polizeiangehörigen mit gleicher durchschnittlicher Kompetenz erfasst und vorgetragen werden wie von Polizeiangehörigen. Eine unterschiedliche Gewichtung der Aussagen ohne zusätzliche Begründung ist daher offensichtlich willkürlich. Durch die Verweigerung des Verfahrens haben sich die Gerichte ja auch gerade geweigert, sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Aussagen und der Aussagenden zu machen. Sie haben sie auch nie dazu geäußert, warum sie die eine Aussage als „festgestellte Tatsache“ bewerten, die anderen aber gar nicht beachten. Die Aussagen der PolizistInnen bewerten die Gerichte auch nicht als glaubwürdig, weil sie die einzelnen Personen so einstufen, sondern es ist deutlich erkennbar, dass die Zugehörigkeit zu der Personengruppe „Polizist“ der Grund der Einschätzung ist, dass die Aussagen dieser Personengruppe grundsätzlich als wahr anzunehmen sind. Damit ist nicht nur der Gleichheitsgrundsatz im Allgemeinen übertreten, sondern auch noch im Spezialfall, dass zwischen Normadressaten eine ungerechtfertigte, weil willkürliche und gar nicht benannte, sich aus der Sache auch nicht ableitbare Ungleichbehandlung erfolgte.

Nach dem Urteil des BVerfG, Erster Senat vom 7. Oktober 1980 -- 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79 --, ist Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 22, 387 [415]; 52, 277 [280]). Diesen Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht namentlich im Zusammenhang mit Versuchen hervorgehoben, aus einem Gesetzeswerk eine den Gesetzgeber bindende Sachgesetzlichkeit herzuleiten und eine Systemwidrigkeit als Verletzung des Gleichheitssatzes zu beanstanden (BVerfGE 34, 103 [105]).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich allerdings der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Normadressaten. Vielmehr kommt in ihm ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gewisse äußerste Grenzen setzt. Diese Grenze wird dann überschritten, wenn eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Gerichte bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64 [72 ff.]; Beschluß vom 29. April 1980 - 2 BvR 1441/79 - [EuGRZ 1980, S. 377] zur Anwendung von Präklusionsvorschriften).

Insgesamt entsteht hinsichtlich der Ungleichbehandlung deutlich der Eindruck, „daß diese bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.“ (Beschluß des Ersten Senats vom 1. Juli 1954 -- 1 BvR 361/52 --) Noch weitergehend urteilte das BVerfG, Erster Senat vom 7. Oktober 1980 -- 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79 -- „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich allerdings der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Normadressaten. Vielmehr kommt in ihm ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gewisse äußerste Grenzen setzt. Diese Grenze wird dann überschritten, wenn eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Gerichte bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64 [72 ff.]; Beschluß vom 29. April 1980 - 2 BvR 1441/79 - [EuGRZ 1980, S. 377] zur Anwendung von Präklusionsvorschriften).“

Zusammenfassend erfolgt der Antrag, die Gerichtsentscheidungen aufzuheben und damit ein Verfahren in der Hauptsache zu ermöglichen, aus allen drei Verstößen gegen die Verfassung, wobei jeder Einzelne für diese Entscheidung ausreicht.

VII. Hinweise, dass der Zugang zu einem Gericht seitens Polizei und Gerichten bewusst und aus politischen Gründen verweigert wurde

Die Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht und die Verneinung des Rechtsschutzinteresses sind nicht nur ein Verstoß gegen das Grundgesetz, sondern sie erzeugen in der konkreten Form, wie sie vollzogen werden, auch den umgekehrten Verdacht, dass Polizei und Gerichte dieses Ergebnis wollen.

Schon die beim Gericht vorliegenden Akten sowie die dem Verfahrenstermin vorhergehenden Schriftwechsel weisen einige weitere deutliche Hinweise auf durchaus bewusste Taktiken zur Verhinderung des Zugang zu einem Gericht, zumindest zur Verhandlung in der Hauptsache, d.h. zur Überprüfung der Polizeimaßnahmen hin.

1. Fehlende Ermittlungen

Wichtige Beweismaterialien wurden nie gesichtet und ausgewertet. Hier ist vor allem das Video der Polizei zu benennen, das sämtliche Vorgänge genau festhielt. Es hätte folglich auch mit großer Wahrscheinlichkeit beweisen können, dass ich in der Phase vor meiner Festnahme ausschließlich Flugblätter verteilte, ohne irgendwelche Personen zu behindern oder zur Polizeikaserne zurückgelangen zu wollen. Mein Verhalten war durchgehend geeignet, Gründe für eine Festnahme zu vermeiden, was der Bewertung des Gerichts und der Polizei entgegensteht, ich hätte meine Festnahme selbst gewollt.

Ebenso sind die von mir genannten Zeuginnen nicht geladen worden, die u.a. zu diesem Punkt auch Klärendes hätten beitragen können.

Meine Hinweise auf falsche Annahmen zur Technik des Internets sind ebenfalls nie überprüft worden.

Schließlich ist auf das eigentliche Ankündigungsflugblatt aus der Projektwerkstatt hinzuweisen (ANLAGE 2). Dieses ist überhaupt nicht in die Überlegungen der Gerichte eingeflossen. Das kann nicht damit begründet werden, dass sich die Gerichte nicht mit Material beschäftigen würden, dass im Vorfeld eine Rolle spielte, aber nicht in der Situation der Festnahme. Schließlich haben beide Gerichte Vorabankündigungen selbst zum zentralen Bestandteil der Entscheidungsfindung gemacht. Dann aber hätten sie das Flugblatt, welches viel eindeutiger aus der Projektwerkstatt stammt, nicht völlig unberücksichtigt lassen dürfen, während sie bei einem anderen mit windigen Begründungen eine Urheberschaft in der Projektwerkstatt herbeiphantasieren. Hier liegt der Verdacht nahe, dass die Interpretationen zu dem behandelten Flugblatt nicht aus der dazugehörigen Sachlage stammten, sondern einem politischen Willen, den Prozess zu verhindern.

2. Vertuschung

Ich habe bereits weiter oben auf die handschriftlichen Vermerke der Polizei in den Gerichtsakten hingewiesen, die eindeutig belegen, dass zumindest von Seiten der Polizei Informationen zurückgehalten wurden. Dieses geschah, um meine Möglichkeiten für Kritik an der Polizei zu erschweren. „Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist“. Das Wort „damit“ zeigt das Interesse der Polizei daran, dass keine Prüfung in der Sache erfolgen solle. Die Verfasserin der Widerspruchsablehnung, Frau Brecht, notierte: „ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten“. Die Polizei ist also nicht als Ermittlungs-, sondern als Vertuschungsbehörde aufgetreten. Sie hat von Anfang an versucht, eine Überprüfung ihrer Handlung zu verhindern. Es ist daher gar nicht überraschend, dass sie nach weiteren Möglichkeiten suchte, als das Gericht dennoch einen Verhandlungstermin ansetzte. Es spricht alles dafür, dass die Polizei selbst nach weiteren „Tricks“ suchte und schließlich, wie in dem Fax der Polizei vom 15.4.2005 (siehe ANLAGE 7) ja auch angedeutet, mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen und dieses dafür zu gewinnen, die gerichtliche Überprüfung zu verhindern. Das Gericht hat mit seinen Entscheidungen dann den Wünschen der Polizei entsprochen. Es ist nur folgerichtig, dass das Gericht in der Sache keine weiteren Überprüfungen vornahm, weil es davon ausgehen musste, dass die „Tricks“ der Polizei dann entlarvt werden würden – was ja auch für das Verfahren in der Hauptsache für die Polizei erschwerend hätte sein können.

Beide Gerichte sind auf meine Kritik an dieser Strategie überhaupt nicht eingegangen, sie haben z.B. weder schriftlich noch das Verwaltungsgericht im Verfahrensverlauf die Polizei befragt, was „mit weiteren Ausführungen“ gemeint gewesen sei, die die Polizei vorenthalten habe um mir keine „zusätzliche Angriffsflächen bieten“ zu müssen.

Aus der Gesamtlage ergibt sich für mich der Eindruck, dass hier zielgerichtet das Recht nach Art. 19, Abs. 4 gebrochen wurde.

3. Nichtüberprüfung der angegebenen Internetseite und des Ausdrucks

Wie schon erwähnt, wurden die Aussagen der Polizei hinsichtlich des Inhalts der angegebenen Internetseiten nie überprüft. Die aufklärenden Hinweise in der Verhandlung am 19.4.2005 sowie in der Zulassungsbeurteilung für die Berufung änderten an den falschen technischen Einschätzungen der Gerichte nichts. Dass die Polizei einen Ausdruck aus dem Internet mit einer falschen (!) Seitenbezeichnung vorgelegt hat, um die Überprüfung einer Polizeimaßnahme zu verhindern, hätte stattdessen aber eher eine genauere Überprüfung seitens des Gerichts hervorrufen müssen.

4. Rechtsmissbräuchlichkeitsvorwurf schon in Ablehnung des Befangenheitsantrags

Neben der Polizei, die (siehe die handschriftlichen Vermerke) von Beginn an die Angelegenheit zu vertuschen und eine rechtliche Überprüfung zu verhindern versuchte, versucht auch das Verwaltungsgericht schon sehr früh, den Zugang zum Gericht zu erschweren. Der Begriff der Rechtsmissbräuchlichkeit wird schon in der Ablehnung des Befangenheitsantrags benutzt, allerdings dort noch anders begründet als im späteren Verfahren.

5. Wechselnde Gründe für die Verweigerung des Zugang zu einem Gericht

Bemerkenswert an diesen Äußerungen der Kammer des VG ist aber nicht nur die einseitige Vorannahme der Richtigkeit von Polizeiaussagen, sondern dass in diesem Verfahrensstadium, also zu Beginn, weder mein Rechtsschutzinteresse bestritten noch behauptet wird, dass ich die Festnahme gewollt hätte. Dieser ganze „Trick“ mit dem fehlenden Rechtsschutzinteresse findet sich zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht in den Polizeitexten, er wird erst später erfunden, als andere Mittel, das Verfahren zu verhindern, scheitern. So wird auch aus den Veränderungen im Vorfeld des eigentlichen Gerichtsverfahrens das Ziel erkennbar, dass es von Beginn an darum ging, mir den Zugang zu einem Gericht zu verwehren. Da ich Punkt für Punkt ausräumen konnte, wurden ständig neue Begründungen ge- und erfunden. Die Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht ist also der Kern der Bestrebungen des Gerichts. Eine solche Verweigerung ist in jedem willkürlichen Fall ein verfassungswidriges Verhalten. Hier kommt noch hinzu, dass offensichtlich eine Absicht dahinter steckte, d.h. die Abwehr des Zugangs zu einem Gericht bewusst und gezielt mit rechtswidrigen Mitteln erfolgte. Das bedeutet auch einen Fall von Rechtsbeugung im Amt.

6. Hintergrund: Gießener Repressionsverhältnisse

Als Gründe, warum Polizei und Gerichte ein Interesse hatten, den Zugang zu einer rechtlichen Überprüfung von Polizeimaßnahmen zu verhindern, sind zum einen insgesamt die von verschiedenen Gruppen, an hervorgehobener Position aber immer wieder von mir benannten Kritiken an Polizeiverhalten und die daraus folgenden Spannungen zwischen der Gießener Polizei und Justiz sowie Personen aus dem von der Polizei so genannten und abgegrenzten „Umfeld der Projektwerkstatt“ zu benennen. Von der Polizei werde ich zu diesem „Umfeld“ gerechnet und bin mehrfach in den Akten als „Rädelsführer“ bezeichnet worden, ohne dass dafür irgendwelche Belege angeführt wurden. Klar ist aber, dass ich als Aktivist bei polizeikritischen Demonstrationen und Theateraktionen, Verteiler von Flugblättern (wie ja vor der mit meiner Klage angegriffenen Festnahme auch) und Verfasser polizei- und justizkritischer Schriften bekannt bin. Neben dem in der Anlage befindlichen Flugblatt „poliZELtung“ füge ich dieser Verfassungsbeschwerde auch die „2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen“ an, deren koordinierender Autor ist war. Es ist unschwer vorstellbar, dass Polizei und Justiz ein politisches Interesse entwickeln können, mich mundtot zu machen. Da meine Handlungen allerdings nicht rechtswidrig sind, wurde Aktivitäten von mir immer wieder durch rechtswidrige Beschlagnahmen von Flugschriften oder meine wiederholte Ingewahrsamnahme unterbunden. In diesem Kontext ist nur folgerichtig, dass Justiz und Polizei in Gießen ein Interesse hatten, nicht auch noch offiziell die Rechtswidrigkeit von Polizeihandlungen feststellen zu müssen. Ich unterstelle, dass beiden klar war, dass eine Verhandlung in der Hauptsache nicht nur eine Feststellung der Rechtswidrigkeit nach sich ziehen musste, sondern auch weitere peinliche bis skandalöse Verhaltensweisen der Polizei ans Tageslicht bringen können. Die schon benannten handschriftlichen Vermerke wären beispielsweise vor Gericht zur Sprache gekommen und hätten von der dort ja als Polizeivertreterin sogar anwesenden Rechtsassessorin Brecht erklärt werden müssen.

Zum zweiten fand, was eher ein Zufall war, zum Zeitpunkt der angesetzten Verhandlung vor dem Landgericht Gießen ein parallel laufender Strafprozess unter anderem gegen mich statt. Es gab ein erhebliches Medieninteresse, weil hinter den Anklagepunkten politische Auseinandersetzungen der Vergangenheit standen, bei denen wichtiger Politiker der Region Straftaten begangen hatten (Falschaussage vor Gericht, Erfinden einer Bombendrohung usw.) und etliche Anklagepunkte genau aus Polizeihandlungen gegen mich resultierten, bei denen ich der Polizei neben rechtswidrigen Angriffen auf legale Demonstrationen auch weitere Straftaten vorgeworfen hatte, während die Polizei stereotyp immer einen Widerstand gegen die Staatsgewalt behauptete. Das war am 10.7.2004 nach der vor dem Verwaltungsgericht angegriffenen Fest-

nahme auch so geschehen – die Polizei fertigte eine Anzeige wegen Widerstand, wie eine Anfrage bei der Polizeidatei POLAS-HE ergab.

In dem zeitlich parallel verlaufenden Prozess wurden aber nicht nur diese Straftaten verhandelt, sondern auch auf Antrag der Verteidigung die Glaubwürdigkeit der Polizei erörtert. Fast alle Anklagepunkte gegen mich in dem von März bis Mai 2005 laufenden Berufungsprozess bauten auf Zeugenaussagen der Polizei auf. Ich unterstelle daher, dass es für die verurteilungsgewillte Justiz und Polizei ein hohes Interesse gab, die Glaubwürdigkeit der Gießener Polizei nicht während des laufenden Prozesses nicht weiter zu erschüttern. Schließlich häuften sich im Prozess bereits Widersprüche zwischen Polizeiaussagen bis hin zu Falschaussagen oder der Nothandlung der Staatsanwaltschaft, eigene Polizeizeugen vor weiteren Lügen zu schützen, in dem sie die selbst wieder abzuladen beantragte. Es ist daher naheliegend, von einem Zusammenhang auszugehen. Polizei und Verwaltungsgericht wollte eine rechtliche Klärung verhindern, damit der Polizei in dieser Phase nicht formalgültig nachgewiesen würde, dass sie rechtswidrig handele. Schließlich wäre das mit Sicherheit in den anderen Prozess als Beweisantrag eingeflossen.

VIII. Weiterhin bestehendes Rechtsschutzinteresse von besonderer Bedeutung

Die Einstufung meiner Person seitens der Polizei als „Rädelsführer“ verschiedener politischer Protestaktionen hat zu etlichen Ingewahrsamnahmen und auch mehrfach zu Gewalttätigkeiten von Polizisten gegen mich (Fusstritte, Faustschläge usw.) geführt. Anzeigen dazu liefen trotz schwerwiegender Beweise ins Leere, weil die Staatsanwaltschaft Gießen Anklagen und meist bereits Ermittlungen gegen Polizisten bislang grundsätzlich verweigert. Das galt selbst dann, wenn ein Polizeivideo Gewaltübergriffe gegen mich dokumentierte. Angesichts dieser Lage, die fort dauert, habe ich ein hohes Interesse, die Rechtmäßigkeit der Polizeimaßnahmen gegen mich überprüfen zu lassen. Diese Polizeimaßnahmen geschehen laufend – meine Fortsetzungsfeststellungsklage richtet sich nur gegen eine Polizeimaßnahme am 10.7.2004. Es ist mir mangels Kraft und Geld nicht möglich, die vielen Übergriffe und rechtswidrigen Maßnahmen rechtlich überprüfen zu lassen. Der bisherige Verlauf des Verfahrens zum 10.7.2004 zeigt aber auch, dass das ohnehin nicht möglich ist. Der Zugang zu einem Polizeimaßnahmen überprüfenden Gericht war für mich bislang nicht möglich. Nur ein Beschluss des Verfassungsgerichts hinsichtlich Verstoß gegen meine Grundrechte kann eine Lage herstellen, in der auch in Gießen Polizeimaßnahmen wieder gerichtlich überprüfbar werden – wie es das Grundgesetz vorsieht.

Das Rechtsschutzinteresse im konkreten Fall ist also, wie geschildert, weiterhin vorhanden. Es ist eher gewachsen durch die aktive Weigerung der Gerichte zur Überprüfung, weil dieses wiederum der Polizei eine Sicherheit verleihen kann, dass Gesetzesübertretung ihrerseits in Gießen nicht vor Gericht überprüft werden können. Das öffnet weiterer Willkür Tür und Tor.

Ich bitte daher um die Prüfung der Verfassungskonformität der benannten Gerichtsentscheidungen und verbleibe mit freundlichem Gruß

Jörg Bergstedt

Anlagen:

ANLAGE 1: poliZEitung – das in Lich an der Schule verteilte Flugblatt

ANLAGE 2: Das schon im Vorfeld verbreitete Flugblatt aus der Projektwerkstatt

ANLAGE 3: Der Widerspruch an Amtsgericht und verschiedene Polizeieinrichtungen

ANLAGE 4: Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Mittelhessen

ANLAGE 5: Fortsetzungsfeststellungsklage

ANLAGE 6: Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags durch das VG

ANLAGE 7: Fax der Polizei an das Verwaltungsgericht vier Tage vor der Verhandlung

ANLAGE 8: Protokoll der Gerichtsverhandlung am 19.4.2005

ANLAGE 9: Urteil des Verwaltungsgerichts

ANLAGE 10: Antrag auf Zulassung der Berufung

ANLAGE 11: Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung

ANLAGE 12: Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes

ANLAGE 13: 2. Dokumentation